

Auswertung der Vernehmlassung zur Elektrizitätsmarktverordnung

1. Zum Vernehmlassungsverfahren

1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2001 wurde der Entwurf zur Elektrizitätsmarktverordnung und der erläuternde Bericht 132 Stellen zur Vernehmlassung unterbreitet; 86 Stellungnahmen trafen in der Folge ein. Uneingeladen äusserten sich weitere 149 Vernehmlasser, davon 102 Unternehmen und Organisationen der Elektrizitätswirtschaft. Die Frist war auf den 30. November angesetzt, wurde jedoch für die Kantone auf den 7. Dezember erstreckt.

Die 235 eingegangenen Stellungnahmen lassen sich folgendermassen zusammenstellen:

Gruppe Vernehmlasser	Eingeladene Vernehmlasser			Nicht eingela- dene Ver- nehmlasser	Total Stellung- nahmen
	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen	Keine Stellungnahme		
Kantone (inkl. EnDK und RKGK)	28	28	0	0	28
Bundesgerichte	2	2	0	0	2
Parlamentarische Kommissionen der eidg. Räte	2	1	1¹⁾	0	1
Politische Parteien	13	6	7		6
Wirtschaftsverbände	22	13	9	3	16
Energiepolitische/ -technische Organisationen	35	19	16	1	20
Konsumenten- organisationen	7	6	1	0	6
Umweltschutz- organisationen	10	4	6	0	4
Weitere Vernehmlasser	13	7	6	145	152
Total	132	86	46	149	235

¹⁾ Der Entwurf wurde in der Kommission diskutiert.

1.2 Allgemeine Bemerkungen zur Auswertung

Ziffer 2 des vorliegenden Berichtes enthält eine allgemeine Beurteilung des Entwurfs durch die Vernehmlassungsteilnehmer, in Ziffer 3 folgen zusammengefasst die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

2. Allgemeine Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfs

2.1 Kantone

Alle Kantone, EnDK und RKGK bekräftigen die Notwendigkeit einer geregelten Öffnung des Elektrizitätsmarktes und unterstützten daher grundsätzlich das Elektrizitätsmarktgesetz. Der Verordnungsentwurf wird jedoch sehr unterschiedlich beurteilt.

ZH, NW, SO und JU stimmen der Verordnung in der vorliegenden Fassung grundsätzlich zu.

SZ und EnDK erachten zwar die Regulierungsdichte als hoch, für die im Monopol verbleibenden Bereiche der Übertragung und Verteilung jedoch als gerechtfertigt. BE, LU, ZG, BL und AG teilen die Auffassung von EnDK, möchten jedoch die Regulierungsdichte verringern, um den Spielraum der Elektrizitätsbranche zu gewährleisten und um kantonale Zusatzaufgaben auf ein Minimum zu beschränken.

Für BS soll die Verordnung im Hinblick auf mögliche Mehrkosten der Marktöffnung zur Verbesserung der Effizienz im Elektrizitätssektor beitragen.

TI möchte vor allem die Regulierungsdichte verringern, nicht alle Kann-Formulierungen des Gesetzes bereits in Verordnungsrecht umsetzen und somit den Elektrizitätsunternehmen mehr Spielraum verschaffen. Ähnlich äussern sich RKGK und die Gebirgskantone UR, OW, GL und VS, welche zudem bessere Rahmenbedingungen für die Wasserkraft fordern. GR lehnt darüber hinaus den vorliegenden Entwurf ab.

Die Westschweizer Kantone FR, VD, NE, GE weisen den Entwurf zur grundlegenden Überarbeitung an den Bundesrat zurück mit der Aufforderung, Widersprüche zum Gesetz zu beseitigen, administrative Vorgaben zu reduzieren, den Elektrizitätsunternehmen mehr Spielraum einzuräumen und der Erhaltung des Service Public mehr Gewicht zu geben.

Von den Ostschweizer Kantonen SH, AR, AI, SG, TG wird der Entwurf mit Hinweis auf zu hohe Regulierungsdichte und mangelnde Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips deutlich abgelehnt.

2.2 Schweizerische Bundesgerichte

Das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht verzichten auf eine Stellungnahme.

2.3 Parlamentarische Kommissionen der eidgenössischen Räte

UREK N legt dem Bundesrat nahe, die Versorgungssicherheit im Hinblick auf die bevorstehende Referendumsabstimmung zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) höher zu gewichten. Grosse Bedeutung hat die Frage der Bewertung der Netze, welche kommunale Versorgungsunternehmen nicht finanziell gefährden und gleichzeitig nicht zu Preiserhöhungen bei den Konsumentinnen und Konsumenten führen sollte.

2.4 Politische Parteien

Die CVP erachtet den Entwurf in vielen Teilen als tauglich, fordert aber verschiedene Nachbesserungen und eine wesentliche Straffung. Gefordert werden insbesondere eine stärkere Berücksichtigung der Vorarbeiten der Elektrizitätsbranche (Subsidiarität), Sicherstellung der Substanzerhaltung bei den Netzbetreiberinnen (Wiederbeschaffungswert) und geeignete wirtschaftliche Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Die CVP möchte eine möglichst baldige Abstimmung über das EMG.

Die FDP kritisiert die für schweizerische Verhältnisse unangemessenen Regelungen betreffend die Versorgungssicherheit. Die Verordnung sollte schrittweise basierend auf den Erfahrungen des sich öffnenden Marktes ergänzt werden, statt bereits zu Beginn diverse Einzelheiten zu regeln.

Die GPS lehnt den vorliegenden Entwurf ab, da er den Service Public gefährdet, den Umweltschutz und die Kleinkonsumentinnen und -konsumenten benachteiligt.

Die LPS äussert grosse Vorbehalte gegenüber dem Entwurf. Sie möchte dem Prinzip der Subsidiarität mehr Geltung verschaffen, mehr Regelungen der Elektrizitätsbranche übernehmen und damit die Regulierungsdichte verringern.

Die SP begrüsst zwar, dass einzelne Kann-Formulierungen des Gesetzes klarer formuliert werden, bleibt jedoch grundsätzlich gegenüber der Marktöffnung und dem EMG kritisch bis ablehnend.

Für die SVP werden mit dem vorliegenden Entwurf die im Gesetz verankerten Prinzipien von Kooperation und Subsidiarität verletzt. Sollte die daraus resultierende Überregulierung nicht verringert werden, behält sich die SVP eine Ablehnung des Gesetzes vor.

2.5 Wirtschaftsverbände

Von den eingeladenen Wirtschaftsverbänden haben sich 13 Organisationen zur Vorlage geäußert.

Auf der Befürworterseite befindet sich der VSIG, der Gesetz und Verordnung in der vorliegenden Form als politisch machbare und wirtschaftlich vertretbare Lösung sieht.

Grundsätzlich positiv, aber in einigen Punkten noch verbesserungsbedürftig beurteilen SWISSMEM und ZPK/IGEB den Entwurf. Letztere würdigen die Grundsätze der Durchleitungsvergütung als positiv, stellen aber eine hohe Regelungsdichte fest, die eine kostentreibende Wirkung haben könnte.

economiesuisse, deren Meinung sich der SAGV vollumfänglich anschliesst, fordert eine Überarbeitung des Entwurfs, welche vermehrt den Erwartungen und Bedürfnissen der inländischen Unternehmen entspricht. Die staatlichen Eingriffe sollten auf ein Minimum reduziert werden, indem für die Übergangszeit der Marktöffnung die notwendigen Regelungen für den nichtdiskriminierenden Netzzugang festgelegt werden und das Schwergewicht auf die erforderlichen Kontroll- und Streitschlichtungsverfahren gelegt wird. Die Versorgungssicherheit soll in erster Linie Aufgabe der Elektrizitätsunternehmen sein.

FSP unterstützt die Marktöffnung, ist jedoch skeptisch gegenüber der vorliegenden Verordnung. Diese sollte sich auf die Konkretisierung der im Gesetz festgelegten Grundsätze konzentrieren sowie Verfahren und Aufgaben der Behörden bestimmen. Nebst der Kritik, dass die Ausgestaltung der Verordnung nicht im Sinne des Subsidiaritäts- und dem Kooperationsprinzips erfolgte, kritisiert

die FSP die Umsetzung verschiedener Kann-Formulierungen des Gesetzes in zwingendes Verordnungsrecht.

Nach Ansicht des SGV geht der Verordnungsentwurf über den vom Gesetzgeber festgelegten Rahmen hinaus. Insbesondere bemängelt der SGV die Klarheit einiger in der Verordnung verwendeten Begriffe. Dem Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip wird nach SGV zu wenig Rechnung getragen. Die Vorarbeiten der Elektrizitätsbranche sollten vermehrt berücksichtigt werden. Entsprechend der schrittweisen Öffnung sollte auch die Regulierung zu Beginn nur die nötigsten Regeln umfassen und später aufgrund gemachter Erfahrungen ergänzt werden.

Für die SGCI weist der Verordnungsentwurf eine extrem hohe Regelungsdichte auf und regelt auf interventionistische Art auch Gebiete, in denen die Wirtschaft selbst die erforderlichen Lösungen finden kann. Insbesondere beinhaltet die Verordnung zu viele kostentreibende Faktoren, die dem wichtigsten Ziel des EMG, der Verbilligung der Elektrizitätspreise, zuwiderlaufen.

Seitens der Arbeitnehmerorganisationen stellt sich der VPE auf den Standpunkt, dass mit der vorliegenden Verordnung das wesentlichste Ziel, eine sichere und preisgünstige Energieversorgung für alle Konsumentinnen und Konsumenten zu garantieren, erreicht werden kann. Der VPE gibt jedoch zu Bedenken, dass die interventionistischen und administrativen Massnahmen auf ein Minimum beschränkt werden sollen, um eine tatsächliche Öffnung des Strommarktes nicht in Frage zu stellen.

Der SGB ist grundsätzlich nicht mit dem EMG einverstanden, da sich der Elektrizitätsmarkt nicht für ein wettbewerbliches Umfeld eignet und die Marktöffnung funktionierende Strukturen und den Service Public gefährdet. Der Verordnungsentwurf liefert dem SGB den Nachweis, dass sich ein Strommarkt nicht ohne aufwändigen Kontrollapparat implementieren lässt. Der Entwurf kann auch die Bedenken zur Versorgungssicherheit nicht ausräumen und gibt keine politische Antwort zu dieser Frage.

Für den CSC werden mit der Verordnung die negativen Auswirkungen der Marktöffnung auf Arbeitsplätze, Versorgungssicherheit, Kleinkonsumenten und Energieverbrauch nur ungenügend verhindert. Der CSC kann dem Entwurf nur dann zustimmen, wenn er grundlegend überarbeitet wird. Im weiteren kritisiert der CSC die komplizierte technisch geprägte Sprache der Verordnung, welche eine Meinungsbildung erschwert.

Der VSEI übernimmt weitgehend die Positionen des VSE (s. Ziff. 2.6) und fordert eine grundlegende Überarbeitung der Verordnung.

2.6 Energiepolitische und –technische Organisationen

Es haben sich 19 der eingeladenen energiepolitischen und -technischen Organisationen zum Verordnungsentwurf geäußert.

Überwiegend positiv haben sich Organisationen der erneuerbaren und dezentralen Energien geäußert (AWP, ISKB, SSES, Swissolar, WKK). Die Verordnung wird als gut und nützlich befunden (WKK), sie folgt den Absichten des Gesetzgebers (ISKB) und ihr kann in allen Teilen zugestimmt werden (AWP).

Weniger zum Inhalt als zu Grundsätzen haben sich ACE und ffe geäußert. Für ffe ist der vorliegende Entwurf zu detailliert und beeinträchtigt die Meinungsbildung zur Referendumsabstimmung, welche möglichst schnell durchgeführt werden sollte.

ACE und EV plädieren für ein Minimum an Regulierung. Für EV muss zudem Wettbewerb auf allen Ebenen gewährleistet sein, insbesondere darf die dezentrale Stromerzeugung aus WKK nicht benachteiligt werden.

Die SES ist bisher mit kritischem Wohlwollen dem EMG gegenüber gestanden. Positiv wertet die SES die Umsetzung einiger Kann-Formulierungen, nachteilig jedoch die Gefahr der Diskriminierung bei der Durchleitung und das Fehlen von Bestimmungen betreffend derivativer Absicherungsinstrumente, welche sie auf Schwachstellen im Gesetz zurückführt. Für die SES trägt der Verordnungsentwurf nicht dazu bei, die wachsende Skepsis gegenüber der Marktöffnung abzubauen.

Abgelehnt wird der Entwurf von CFFE, EF, SEV, SVA, SWWV, VEE, VSE und VSG. Praktisch einstimmig kritisieren diese Verbände die Nichtbeachtung des Kooperations- und Subsidiaritätsprinzips. Gravierend für Versorgungs- und Betriebssicherheit wird die Regelung der Durchleitungsvergütung beurteilt, praxisfremd die im Entwurf enthaltenen Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Weiter wird kritisiert, dass den Behörden zu viele Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden und die Kann-Vorschriften des Gesetzes ohne zwingenden Grund gleich zu Beginn als zwingende Vorschriften umgesetzt werden. Gefordert werden schlanke und anpassungsfähige (Übergangs-)Regelungen unter Einbezug der Branche. Dirigistische Missbrauchsregelungen sollen fallen gelassen werden und Missbräuche bei der Durchleitungsvergütung durch die Schiedskommission geklärt werden.

Der VBSA lehnt den Entwurf ab und fordert eine Besserstellung der Elektrizität, die in Kehrlichtverbrennungsanlagen erzeugt wird, unter anderem eine Gleichstellung mit Elektrizität aus anderen erneuerbaren Energien gemäss den Vergütungsbestimmungen des Energiegesetzes (15 Rp./kWh).

2.7 Konsumentenorganisationen

Sechs der eingeladenen Konsumentenorganisationen haben Stellungnahmen abgegeben.

Für die Organisationen der Kleinkonsumentinnen und -konsumenten (acsi, FRC, kf, SKS) müssen Service Public und Versorgungssicherheit gewährleistet, Transparenz über Herkunft und Erzeugung und Transparenz der Angebote und Preise sichergestellt werden. Die FRC möchte darüber hinaus eine starke Regulierungsbehörde, deren Aufgaben, Mittel und Eingriffsmöglichkeiten genau festgehalten sind. acsi und FRC fordern eine Ombudsstelle, die als Ansprechpartnerin für Kleinverbraucherinnen und -verbraucher zur Sicherstellung des Service Public und der Konsumenteninteressen tätig ist. Die FRC fordert eine klarere Formulierung der Verordnung, welche allen Bürgerinnen und Bürgern verständlich ist. FRC, kf und SKS fordern, dass die Durchleitungsvergütung so berechnet wird, dass genug Investitionsanreize zur Gewährleistung sicherer Netze bestehen. Für FRC und SKS soll die Vergütung allerdings nicht dazu führen, dass Konsumentinnen und Konsumenten bereits amortisierte Netzanlagen ein weiteres Mal bezahlen.

Der EKV lehnt den Verordnungsentwurf ab. Gründe dafür sind die Verletzung des Kooperations- und Subsidiaritätsprinzips, die Aushebelung der Handlungsfreiheit des Bundes in seiner zukünftigen Energiepolitik, die Privilegierung neuer erneuerbarer Energien, die fehlende Rechtsgrundlage der Massnahmen betreffend Versorgungssicherheit sowie die zu hohe Regelungsdichte und die zu grosse Anzahl kostentreibender Faktoren. Die Netzbenutzungsentgelte müssen einfacher kalkulierbar

sein zudem sind die Mindestanforderungen an eine nicht diskriminierende Durchleitung zu definieren. Der EKV befürwortet den Buchwert als Bewertungsansatz der Durchleitungsvergütung.

Die PKES weist den Entwurf zurück. Sie fordert insbesondere, dass bei der Stromversorgung und bei den Netzen keine Veränderungen zu Lasten der Sicherheit erfolgen. Es soll keine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Konsumentengruppen erfolgen, bspw. durch Mehrkosten von Lieferantenwechseln oder der unentgeltlichen Durchleitung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Die Verteilerwerke sollen weiterhin im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben können.

2.8 Umweltschutzorganisationen

Vier der eingeladenen Umweltorganisationen haben sich geäußert.

Der WWF steht grundsätzlich hinter der Öffnung des Elektrizitätsmarktes. Entscheidend ist die Frage, wie das Gesetz umgesetzt wird, insbesondere bezüglich des Schutzes und der Ökologisierung der Wasserkraft, der flankierenden Massnahmen zugunsten der erneuerbaren Energien sowie der Kennzeichnung der Elektrizität nach Art und Herkunft der Erzeugung. Die Beibehaltung der diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung sind für den WWF zwingend notwendig. Zudem sollte neu auch ein Zweckartikel in die Verordnung aufgenommen werden, um eine Einbettung in die schweizerische Energiepolitik sicherzustellen.

Der rheinaubund befürchtet, dass mit der Strommarktliberalisierung die Versorgungssicherheit und die Umweltverträglichkeit beeinträchtigt werden. Er ist gegen die Gewährung von Bundesdarlehen für grosse Wasserkraftwerke. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Massnahmen zugunsten der erneuerbaren Energien schöpfen gemäss rheinaubund den gesetzgeberischen Spielraum nur ungenügend aus.

Die SL äussert sich zu Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Restwasserbestimmungen bei der Darlehensgewährung.

Greenpeace wendet sich entschieden gegen eine Liberalisierung, die nicht der allgemeinen Wohlfahrt verpflichtet ist. Schwachstellen, die gemäss Greenpeace bereits im Gesetz enthalten sind, wurden nicht genügend aus dem Weg geräumt. Die Massnahmen zugunsten der erneuerbaren Energien werden jedoch begrüßt.

2.9 Weitere Vernehmlasser

Sechs weitere eingeladene Vernehmlasser haben sich geäußert.

Der CHG und der SSV kritisieren, dass der Verordnungsentwurf in wichtigen Punkten den Zielen der Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsbranche und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft widerspricht. Beide Verbände setzen sich für ein Kostenmodell ein, das die Substanzerhaltung erlaubt sowie den Service Public und die sichere Versorgung gewährleistet. Für den CHG liegt in verschiedenen Bereichen der Regulierungsgrad deutlich über dem für einen funktionierenden Markt notwendigen Ausmass. Zudem wird der kommunale Beitrag zur Energiepolitik des Bundes nicht berücksichtigt.

Die SATW vermisst einen Hinweis, dass die Stromversorgung auch im geöffneten Markt auf Nachhaltigkeit ausgerichtet bleiben soll. Die im Entwurf enthaltenen zahlreichen starren Detailregelungen würden zudem die für die Herausforderungen des Marktes benötigte Flexibilität einengen. Die

Bedingungen für unabhängige Produzenten sind nach Ansicht der SATW diskriminierend. Zudem werden die schweizerische Netzgesellschaft und die Stromnetze in den Händen der marktbeherrschenden Überlandwerke bleiben.

Der Migros erscheinen verschiedene Bedingungen bezüglich der diskriminierungsfreien Durchleitung als ungenügend. Wegen fehlender Präzisierungen und langer Übergangsfristen würden innovative Marktteilnehmer noch lange Zeit behindert. Migros erachtet die Bestimmungen zur Versorgungssicherheit und zur Sicherstellung ökologischer Anliegen als ausreichend.

Coop stimmt dem Verordnungsentwurf grundsätzlich zu, weshalb an den vorgeschlagenen Vorgaben keine substantiellen Abstriche gemacht werden sollten. Mit dieser Verordnung sollte der Markt geordnet liberalisiert und ein Liberalisierungswildwuchs verhindert werden. Ebenfalls wichtig sind klare Vorgaben zu Gunsten von erneuerbaren Energien und solche, welche strengste ökologische Kriterien erfüllen.

alliance F erhebt gegen den Verordnungsentwurf keine Einwände.

Die WEKO hat sich nicht generell zum Verordnungsentwurf geäußert.

2.10 Nicht eingeladene Vernehmlasser

Uneingeladen haben sich 149 Vernehmlasser geäußert. 102 Vernehmlasser sind Unternehmen und Organisationen der Elektrizitätsbranche.

Die weiteren 47 Vernehmlasser äussern sie wie folgt:

Für die EKK ist die Marktöffnung nur sinnvoll, wenn eine Preissenkung die Versorgungssicherheit und die Funktionsfähigkeit des Systems nicht gefährdet. Ähnlich positioniert sich der VSSV, für den eine deutliche Senkung der Preise durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, insbesondere bei der Bewertung der Stromnetze nach Restwerten, verfolgt werden soll. Clima Suisse kritisiert ebenfalls den Bewertungsansatz und zusammen mit AVES und VSSV die Überregulierung.

Verschiedene Gemeinden und Städte (Berneck, Boudevilliers, Dintikon, Klingnau, La Chaux-de-Fonds, Moutier, Niederhelfenschwil, Saint-Imier, St. Gallen, Tübach, Winterthur, Wittenbach, Zuzwil) üben in erster Linie Kritik an der Bewertung der Netze und schliessen sich im Wesentlichen der Stellungnahme des VSE an.

Seitens der Wirtschaft fordern Glas, Hiag, McDonalds, Viscom in erster Linie eine Bewertung der Netze nach Buchwerten.

FVB, IG, Procal, VSHW und VSR stimmen dem Verordnungsentwurf in allen Teilen zu.

CP weist den Entwurf zurück, da er zu viele staatliche Interventionen vorsieht. Zudem kritisiert CP, dass Begriffe verwendet werden, deren rechtliche Bedeutung unklar ist.

Der SBV weist den Entwurf zur gründlichen Überarbeitung zurück, da er zu wenig dazu beiträgt, den Wettbewerb zu fördern, die energiepolitischen Ziele der Schweiz zu unterstützen und die Oligopolisierung des Strommarktes zu verhindern.

Der SAB verlangt eine einfache und transparente Berechnungsgrundlage zur Bewertung der Netze, welche im Interesse der Endverbraucher ein möglichst tiefes Preisniveau ermöglicht. Die Bestimmungen zur Erhaltung der Wasserkraft und zur Deklarationspflicht sollten wirksam ausgestaltet werden.

Zu Einzelaspekten nehmen AEE (erneuerbare Energien und Darlehen Wasserkraftwerke), BAV, BM und SBB (Bahnstrom), E.Young (anrechenbare Kosten), FES (Elektrizität aus Kehrlichtverbrennungsanlagen), kronoswiss (Befreiung der Durchleitungsvergütung), SFV (Darlehensvoraussetzungen Wasserkraftwerke) Stellung.

Fundamental kritisiert wird die Vorlage (inkl. EMG) von Lausanne und ps-vd.

Mit Ausnahme der Watt lehnen alle Unternehmen und Organisationen der Elektrizitätsbranche den Entwurf im Wesentlichen gemäss der Stellungnahme des VSE ab (AEK, AEW, Altstätten, atel, AVPE, Axpo, bev, BKW, BOG, Busslingen, Diepoldsau, EBL, EBM, Ebnet-Kappel, EBS, EEF, EGBH, EGL, EKM, EKT, EKW EE, EKZ, Enerdis, energiepool, ENSA, EOR, eos, eos – GD, ER, ESI, ESR, EW Höfe, EWB, EWE, EWH, ewl, EWR, EWS, EWVA, ewz, EWZCH, GEF, Gruyère, IB Zürich, IBA, IBB, ibk, IG FKW, IG Rheintal, IGW, IWB, La Neuveville, Le Locle, LKW, Muhen, Oberbüren, Oberentfelden, onyx, Opfikon, Orbe, REG AG, ReLL, Remetschwil, rsp, Rüthi, SAK, SBDK, Schmerikon, SEFA, Sevelen, sgsw, SIE SA, Sierre, SIG, sn energie, Sopracenerina, Strengelbach, swisspower, SWS, SWZ, TBF, TBM, TBW, Thun, VAS, VBE, VELO, VKE, VTE, VZS, Waldkirch, Wetzikon, Widnau, Windisch, Würenlingen, Yverdon-les-Bains).

Watt befürwortet den Entwurf grundsätzlich, fordert jedoch die Beseitigung verschiedener Markthindernisse insbesondere während der ersten Phase der Marköffnung.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 Ingress

Der EKV möchte die Hinweise auf das Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982 und des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 streichen.

FRC, kf, SKS und WWF fordern ein neues Kapitel 0 Zweck mit einem Artikel 0 Zweck. Die Ziele des Energiegesetzes (EnG) sollen bei der Umsetzung des EMG ebenfalls gelten:

"Bei der Umsetzung des EMG werden die Ziele des EnG mit berücksichtigt: Sichere Energieversorgung, Wirtschaftliche Energieversorgung, Umweltverträgliche Energieversorgung, Sparsame und rationelle Energieverwendung, Verstärkte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien."

3.2 Artikel 1 (Begriffe)

Die Kantone ZH, AR, AI, SG, TG beantragen zusätzlich das Netzgebiet folgendermassen zu definieren:

"Netzgebiet: Räumliche Ausdehnung des Netzes einer Netzbetreiberin über ein Gebiet, in welchem Produzenten sowie Endverbraucherinnen und Endverbraucher an dieses Netz anzuschliessen sind."

Im weiteren werden folgende zusätzlichen Definitionen vorgeschlagen: Versorgungssicherheit (CFEE), Blindenergie (Coop), Wirkenergie und -leistung, Blindenergie, Fahrplanenergie, Ergänzungsergie und Netzebene (Altstätten, axpo, Berneck, CP, Diepoldsau, Ebnet-Kappel, EKZ, EKT, EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rüthi, SAK, TBF, TBM, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Zuzwil), Produktions- und Verbrauchserfassung und Aufwand für deren Verrechnung (EWH).

Folgende Vorschläge zu den einzelnen Ziffern wurden geäussert:

- Bst. a: Hinzufügen einer Definition der Ausgleichsleistung (Altstätten, axpo, Ebnet-Kappel, EKZ, EKT, EWVA, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, SAK, TBF, TBM, Waldkirch, Wittenbach, Zuzwil)
- Bst. b: Umformulierung von Bilanzgruppe in Energiebilanzgruppe (SBB)
- Bst. d: "... Entgelt. (Netzbenutzungs- und Systemdienstleistungsentschädigung)" (VSE; BKW, ESI)
- Bst. e: Ersatzlos streichen eos.
- Bst. f: "über eigene Leitungen oder eigene Leitungskapazitäten verfügt, ..." (VS)
 "... diese Anforderung ist auch erfüllt, wenn eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher über eine eigene Direktleitung verfügt, die von einer Erzeugerin zu ihrem Standort führt und ausschliesslich ihrer Eigenversorgung dient". (VSE; atel, ESI)
 Ergänzung: "Beim Angebot von Energie-Contracting sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Eigenerzeugerinnen gleichgestellt." (EWB, EWZ, IWB, swisspower, Thun, Winterthur)

Eine Abstimmung mit der Energieverordnung (EnV) Artikel 1 Buchstabe a wird gefordert von Altstätten, axpo, Ebnat-Kappel, EKZ, EKT, EWVA, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, SAK, TBF, TBM, Waldkirch, Wittenbach, Zuzwil.

Eine Änderung der 50 Prozent Beteiligungsregel von Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird von UR, BS und Sierre gefordert.

- Bst. g: Eine Neuformulierung wird von Altstätten, axpo, Ebnat-Kappel, EKZ, EKT, EWVA, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, SAK, TBF, TBM, Waldkirch, Wittenbach und Zuzwil gefordert.
- Bst. l: "Netzebene: Die Übertragungs- und Verteilnetze werden in sieben Netzebenen, bestehend aus drei Transformations- und vier Spannungsebenen unterteilt. Eine Spannungsebene beinhaltet in der Regel Anlagen des gleichen Spannungsbereichs."
 Diese oder ähnliche Definitionen fordern 34 Vernehmlasser (UR, BS, VS; IGEB, VSEI; SEV; Migros, SATW; AEK, atel, BKW, EBL, Enerdis, eos, ESI, ESR, EW Höfe, EWZCH, HIAG, IGFKW, IWB, JURA, McDonalds, Opfikon, SBDK, SEFA, sgsw, SIE SA, Tela, VELO, VKE, VPE, Watt, Wetzikon, Windisch, Yverdon-les-Bains).
 Mit den 4 Netzebenen explizit einverstanden sind BOG, ewz, swisspower, Thun, Winterthur.
- Bst. m: Der VSE fordert die Streichung der Klammerbemerkung "(inkl. Blindenergie)". Eine Neuformulierung dieses Abschnitts fordern 16 Vernehmlasser (AEW, Altstätten, axpo, Ebnat-Kappel, EKZ, EKT, EWVA, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, SAK, TBF, TBM, Waldkirch, Wittenbach, Zuzwil).

3.3 Artikel 2 (Bedingungen für nicht diskriminierende Durchleitung)

Absatz 1:

34 Vernehmlasser verlangen, dass in der Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) auf die technischen und administrativen Mindestanforderungen der Netzbetreiberinnen hingewiesen wird; zudem seien in den Erläuterungen im Sinne der Subsidiarität die von der Branche ausgearbeiteten oder noch zu erstellenden Regelwerke Netzbenutzungsmodell 2001, GridCode, Kostenrechnungsschema usw.) zu nennen. Sie beantragen die Streichung von Absatz 1 und schlagen explizit (VSEI; VEE, VSE; ESI, atel, axpo, BKW, EGL, EWZCH und 10 weitere Werke plus 1 regionaler Branchenverband) sowie sinngemäss (SVP; PKES; eos, sowie 11 regionale Interessenvertreter) folgende Neuformulierung vor:

"Die nach Artikel 5 Absatz 1 des EMG Durchleitungsberechtigten haben im Rahmen des Gesetzes Anspruch auf nichtdiskriminierende Durchleitung. Für den Netzzugang sowie den Netzbetrieb sind die technischen und administrativen Mindestanforderungen der Netzbetreiberinnen massgebend (Art. 23 EMV)."

Für die CVP müssen die technischen und administrativen Mindestanforderungen des GridCode allgemein verbindlich sein. Sie könnte sich auch vorstellen, dass eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach der GridCode laufend durch ein gemischt zusammengesetztes Gremium entsprechend den Veränderungen am Markt nachgeführt werden könnte.

TI möchte die Mindestanforderungen der Netzbetreiberinnen ergänzend in Absatz 1 erwähnen - und zwar nach dem ersten Satz.

Ausdrücklich einverstanden mit Absatz 1 ist die WEKO, sofern die Nichtdiskriminierungspflicht (1. Satz) auch auf die Behandlung der Anträge auf Durchleitung ausgedehnt wird.

Die SBDK macht auf einen nicht existenten Begriff im 1. Satz aufmerksam: Es gibt keine spezifischen Durchleitungsverträge. Der Sachverhalt sollte mit "der die Durchleitung gewährende Vertrag" umschrieben werden.

VSG macht auf einen Widerspruch im Erläuternden Bericht aufmerksam: Die zu Absatz 1 gegebene Interpretation der Möglichkeit von "all inclusive"-Verträgen steht im Widerspruch zu Artikel 15 EMV, wo eine detaillierte Rechnungsstellung gefordert wird.

Absatz 2:

Während Coop und CSC explizit die hier festgehaltene Regelung des Daten- und Informationstransfers unterstützen, finden Enerdis und SEFA die Bestimmung unklar und plädieren für eine Neuformulierung.

SES und CP finden die Begriffe "rechtzeitig" und "in einheitlicher Form" interpretationsbedürftig. Zwei regionale Elektrizitätsversorger schlagen vor, beide Begriffe wegzulassen und stattdessen mit "Messdaten und Informationen in geeigneter Form" zu umschreiben. SES ist der Ansicht, dass einzig eine "on-line"-Information für alle Wettbewerber "gleich lange Spiesse" gewährleiste.

Zur Frage der Anspruchsberechtigung für Durchleitungen äussern sich 8 Vernehmlasser: Der EKV hält dafür, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Durchleitung der kontraktierten Menge für den Endverbraucher gegeben sein muss, wenn der Durchleitungsantrag rechtzeitig und vollständig erfolgt ist. Einzig Schiedskommission oder Bundesgericht können diesen Anspruch umstossen, doch müsste in einem solchen Verfahren eine vorsorgliche Durchleitung gewährt werden. IGEB; Migros; HIAG, JURA, McDonalds, Tela und Watt sind der Meinung, dass ein Anspruch auf effektive Durchleitung in dem Moment besteht, wo ein Begehren gestellt ist. Zu dieser und weiteren Bedingungen für die nicht diskriminierende Durchleitung, die in der vorliegenden EMV fehlen, schlagen sie ausformuliert sieben zusätzliche Absätze vor. Dabei geht es um die Klarstellung von Begriffen wie "rechtzeitiger und vollständiger Durchleitungsantrag", "Streitigkeiten", "Verweigerung der Durchleitung" usw.

BM fordert ebenfalls einen zusätzlichen Absatz, bei dem es um die Ausschaltung eines möglichen wettbewerbsverzerrenden Elementes beim Bezug von Elektrizität durch die Verkehrsbetriebe geht: Deren Bedarf an Spannungsumformung darf von den Netzbetreibern nicht dazu missbraucht werden, den diskriminierungsfreien Zugang zum Netz faktisch zu verwehren. Konkret lautet der Vorschlag:

"Sofern Endverbraucherinnen und Endverbraucher transformierte Elektrizität beziehen, darf die Umformung der Elektrizität den diskriminierungsfreien Zugang zum Netz nicht beeinträchtigen."

Ein Sonderproblem bringt VSG mit ins Spiel: Dabei geht es um die Frage der Haftung bei Zahlungsunfähigkeit des Händlers, der im Auftrag von Kunden Durchleitungsverträge abschliesst. Der Branchenverband sieht die Lösung wie folgt:

"Der Endverbraucher haftet dem Netzbetreiber solidarisch für die Durchleitungsvergütung bei Zahlungsunfähigkeit des Händlers oder des Dritten."

ps-vd stellt – mit Hinweis auf Artikel 11 EMG – fest, dass die Bestimmungen über den Netzzugang eine Diskriminierung verhindern wollen, während dies bei den Anschlüssen nicht durchwegs der Fall ist (Ausnahmeregelungen). Wo ist die Abgrenzung und wie wirkt sich diese Dualität auf die Versorgung gemäss Artikel 32 EMG aus?

3.4 Artikel 3 (Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Verteilnetz)

Zu diesem Artikel haben sich insgesamt 35 Vernehmlasser geäussert.

Vorbehaltlose Unterstützung signalisieren explizit CSC und Coop.

Viele Eingaben machen Änderungs- oder auch Streichungsanträge zu einzelnen Absätzen.

Abgelehnt wird Artikel 3 von WKK (Handhabung ist zu kompliziert, Gefahr der Diskriminierung der erneuerbaren Energien ist gross) und von Westschweizer Städten (La Chaux-de-Fonds, Lausanne) und industriellen Betrieben (Enerdis, Le Locle, Yverdon). Aus der Westschweiz wird geltend gemacht, dass der hohe Detaillierungsgrad der einzelnen Bestimmungen einen grossen bürokratischen Aufwand mit sich brächte. Hinzu kommen 3 Vernehmlassungsteilnehmer aus der Deutschschweiz (AEK, AEW, EKT), die mangels Erheblichkeit der Bestimmungen im Verteilnetz die Absätze 2 bis 6 zu streichen wünschen; der Titel von Artikel 3 müsste in "Ermittlung der Kapazität im Verteilnetz" umbenannt werden.

Absatz 1:

Dieser Absatz gibt zu wenig Kritik Anlass. Gefragt wird etwa nach der Definition des "wirtschaftlichen Netzes" (CP).

Mehr Vorschläge kommen dagegen zu Absatz 2:

Insbesondere die Bevorzugung eigener Kunden gibt Anlass zu Kritik: SP; SES; Greenpeace, WWF; Migros und SATW meinen, diese Bestimmung stehe im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 1 EMV, wonach alle Akteure gleiche Bedingungen beim Netzzugang haben.

WEKO unterstützt diese Bestimmung, möchte aber den Vorrang eigener Kunden durch folgenden Zusatz präzisiert wissen:

"Unter Belieferung von Kunden einer Netzbetreiberin im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EMG wird nur die Belieferung von bestehenden Kunden in dem Umfang erfasst, welcher vor einem Antrag auf Durchleitung bestand."

Damit fallen die Acquisition neuer eigener Kunden oder die Erhöhung des Lieferumfangs an bisherige Kunden ausser Betracht.

Einen Änderungsvorschlag zur Berechnung der verfügbaren Kapazität macht der WWF: Durchleitungskapazität minus Kapazität aus erneuerbaren Energien (1. Priorität) minus Kapazität aus Wasserkraft (2. Priorität).

In zwei Fällen (Enerdis, SEFA) gibt die Reservehaltung zu Diskussionen Anlass.

Absatz 3:

Viel Kritik erntet hier das Kriterium der "zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen" bei Kapazitätsengpässen. Es wird etwa geltend gemacht, dass

- das Allgemeininteresse (z.B. Versorgungssicherheit, erneuerbare Energien, Service public) und nicht die zeitliche Reihenfolge massgeblich sein sollten (AVES; acci, FRC, kf).
- das Kriterium die erneuerbaren Energien diskriminiert, die Bandenergie dagegen bevorzugt (SP; SES; SKS; rheinaubund).
- die Kleinkonsumentinnen und -konsumenten "die Zeche bezahlen" und als Letzte beliefert werden (ps-vd; Sierre).
- der Netzbetreiber im Voraus erkennbare Kapazitätsengpässe rechtzeitig auszugleichen hat (Mi-gros).

Einen besonderen Aspekt erwähnt die WEKO, indem sie den Wechsel des Anbieters unter bestimmten Bedingungen – Durchleitung im bisherigen Umfang – auch bei Kapazitätsengpässen gewährleisten sehen möchte. Sie schlägt folgende Ergänzung vor:

"... Anmeldungen zugeteilt. Der Wechsel des Lieferanten ohne Auswirkung auf Umfang der Durchleitung gilt nicht als Anmeldung."

Absatz 4:

BKW und EGL stossen sich daran, dass ein Nachweis für fehlende Kapazität zu erbringen ist. Dieser ist nur im Streitfall erforderlich. Sie machen daher folgenden Änderungsvorschlag:

"Verweigert die Netzbetreiberin die Durchleitung, hat sie der Durchleitungsberechtigten innert zehn Tagen die Gründe dafür schriftlich darzulegen."

CP und ps-vd fragen sich, weshalb für den Nachweis fehlender Kapazität ein Zeitraum von 10 Arbeitstagen eingeräumt wird.

Absätze 5 und 6:

VSE; BKW, EGL, ESI, Watt und 6 weitere Eingaben plädieren für Streichen der beiden Absätze, da diese Bestimmungen nicht umsetzbar und das Verteilnetz ohnehin nicht zum Transitieren bestimmt ist. Im Übertragungsnetz (Art. 4 EMV) sind diese Regelungen nach Meinung der Watt und Kons. hingegen angebracht.

WEKO weist darauf hin, dass mit Absatz 5 die latente Gefahr ungerechtfertigter Kündigungen von Durchleitungsverträgen durch die Netzbetreiber besteht. Aufgrund von temporären Schwankungen bei Angebot und Nachfrage von Strom könnten Durchleitungsverträge nämlich nicht immer in vollem Umfang genutzt werden. WEKO schlägt daher folgende Ergänzung von Absatz 5 vor:

"... Netzbetreiberin decken. Vorbehalten sind temporäre Abweichungen."

Zum Erläuternden Bericht (S. 5) weist sn energie darauf hin, dass die Netze auf eine höhere Last ausgelegt sein müssen als auf die Tageshöchstlast, da sonst die Lage versorgungskritisch wird. Die Passage ist entsprechend zu ändern.

3.5 Artikel 4 (Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Übertragungsnetz)

Zu diesem Artikel haben sich 26 Vernehmlasser geäußert. Davon haben sich CSC und Coop explizit und vorbehaltlos hinter diese Bestimmungen gestellt. Wie bereits unter Artikel 3 EMV erwähnt, lehnen dieselben Westschweizer Kreise mit denselben Argumenten (überflüssig, bürokratisch, kostentreibend) auch diesen Artikel ab.

Absatz 1:

Die Branche möchte hier die bestehenden langfristigen Verträge (VSE; BKW, ESI; implizit sn energie, eos) bzw. die Exporte (atel, EGL, eos) einfügen. Im ersteren Fall geht es um die Vorrangstellung der laufenden langfristigen Verträge bis zu ihrem Ablauf (und nicht nur auf 10 Jahre befristet); im letzteren sind die Energieüberschüsse angesprochen, die aus dem Betrieb inländischer Kraftwerke (v.a. Wasserkraftanlagen) resultieren. Der Formulierungsvorschlag lautet:

"Bei der Zuteilung von Kapazität ... und Endverbraucher, bestehende gültige Verträge bzw. Exporte und die Lieferung von Regel- und Ausgleichsenergie jederzeit Vorrang. Artikel 30 Absatz 2 EMG bleibt vorbehalten."

Von Konsumenten- und Umweltseite werden die Prioritäten bei der Zuteilung von Kapazität anders gesetzt. Ähnlich wie in Artikel 3 fordern die einen die Bevorzugung der Versorgungssicherheit und der erneuerbaren Energien (acsi, FRC), andere die Priorisierung der erneuerbaren Energien aus inländischen vor den ausländischen Kraftwerken (WWF) und wieder andere verlangen, dass den inländischen vor den ausländischen Kraftwerken und Strom aus erneuerbaren vor den nicht erneuerbaren Energien der Vorzug gegeben wird (FRC, kf, SKS).

Absatz 2:

SP und SKS halten die "Kann"-Vorschrift für zu schwach und verlangen, dass die Zuteilung zwingend via wettbewerbsrechtliche Verfahren geschieht.

WEKO weist darauf hin, dass wettbewerbliche Verfahren nicht auf Importe, Transporte und Exporte beschränkt werden sollten, da ja Engpässe auch andernorts entstehen könnten. Zudem droht dem Importstrom bei dieser Beschränkung eine Wettbewerbsbehinderung, wenn nämlich die entsprechenden Durchleitungsrechte mittels Auktionsverfahren zu einem höheren Preis erworben werden müssen als die Durchleitungsrechte für inländischen Strom ohne Auktionsverfahren. Die Kommission macht deshalb folgenden Straffungsvorschlag:

"Die schweizerische Netzgesellschaft kann verfügbare Kapazität für Importe, Transporte und Exporte nach wettbewerblichen Verfahren, insbesondere Auktionen, zuteilen."

Absatz 3:

Der hier geforderte Nachweis für die Gefährdung der Versorgungssicherheit ist für die Branche (atel, BKW, SBDK) im Regelfall unverhältnismässig. Die Informationspflicht sollte hier ausreichen. Im Streitfall ist unbestritten, dass die Beweislast bei der schweizerischen Netzgesellschaft liegt und demzufolge ein Nachweis notwendig ist. Straffungsvorschlag:

"... innert zehn Tagen die Gründe dafür schriftlich darzulegen." (Nebensatz streichen)

Wie bei Artikel 3 fragen sich CP und ps-vd auch hier, weshalb für den Nachweis fehlender Kapazität ein Zeitraum von 10 Arbeitstagen eingeräumt wird.

Watt und 6 weitere Vernehmlasser schlagen vor, die Absätze 5 und 6 von Artikel 3 EMV in Artikel 4 EMV zu transferieren, da diese Regelungen im Übertragungsnetz (nicht aber im Verteilnetz) sinnvoll sind.

3.6 Artikel 5 (Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Bahnstromnetz)

Dieser Artikel scheint unumstritten zu sein, nimmt doch lediglich eine Stellungnahme (BAV) Bezug darauf. Die hier aufgeführten Regelungen, insbesondere der Vorrang der Bahnstromversorgung, werden vollumfänglich gutgeheissen.

3.7 Artikel 6 (Anrechenbare Kosten)

Absatz 1:

VSE, die ihm nahe stehenden Verbände sowie die überwiegende Mehrheit der Unternehmen und Organisationen der Elektrizitätswirtschaft fordern, dass der Bezug zum Vergleichswert (und somit auch Art. 8) gestrichen wird.

Absatz 2:

Dieser Absatz wird grundsätzlich von keinem Vernehmlasser kritisiert. In Frage gestellt wird der Verweis auf Anhang 1 vom VSE und den meisten Unternehmen und Organisationen der Elektrizitätswirtschaft dadurch, dass als Variante ein Verweis auf das Kostenrechnungsschema des VSE und der Verbindlicherklärung desselben vorgeschlagen wird.

Absatz 3:

Die Grundsätze der Berechnung der Kapitalkosten bilden einen zentralen Streitpunkt und werden von praktisch allen Vernehmlassern kommentiert:

ZH, UR, BL, SH, AR, AI, SG, TG, TI, VS, RKGK; UREK N; SP; FRC, kf, SKS schlagen vor, dass eine differenziertere Lösung anstelle des Buchwertansatzes, bspw. der Anschaffungszeitwert, gefunden werden muss, welche weder die Netzgesellschaften wirtschaftlich in ihrer Existenz bedroht, noch die Konsumenten für bereits geleistete Amortisationen zusätzlich belastet. CFEE schlägt die Anwendung des Substanzwertes vor. ESR schlägt vor, einen Wert zwischen Buchwert und Wiederbeschaffungswert festzulegen.

BS und IWB fordern die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf Basis der Anschaffungswerte. Abschreibungen sollen auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwerts vorgenommen werden. VS und RKGK beantragen, dass die Berechnungsgrundlage auf Basiswerten gesucht werden sollte, welche keine Erhöhung der Durchleitungskosten zur Folge hat, den Besonderheiten der Abschreibungspraktiken der kommunalen Elektrizitätswerke Rechnung trägt sowie vollzugstauglich ist. VPE erachtet den Buchwertansatz als kritisch, ohne jedoch einen konkreten Gegenvorschlag zu präsentieren.

EWS und Muhen schlagen als Kompromiss Wiederbeschaffungs-Zeitwerte als Basis für kalkulatorische Abschreibungen und Buchwerte als Basis für kalkulatorische Zinsen vor. AEK schlägt vor, die

kalkulatorischen Abschreibungen auf dem kalkulatorischen Wiederbeschaffungswert, die kalkulatorischen Zinsen auf dem Wiederbeschaffungsrestwert zu berechnen. swisspower und EWZ halten am Wiederbeschaffungswert fest, schlagen aber für die Übergangsfrist bspw. eine Meldepflicht oder verschärfte Kontrollen vor.

LU, SZ, NW, SO, AG, JU, EnDK; CVP, FDP, SVP; VSEI; ACE, ISKB, SEV, VEE, VSE; PKES; SSV und die überwiegende Mehrheit der Unternehmen und Organisationen der Elektrizitätsbranche verlangen ausdrücklich die Anwendung des Wiederbeschaffungswerts bzw. des Wiederbeschaffungszeitwerts als Bewertungsansatz. SZ und EnDK verweisen zudem auf fehlende Konsistenz der Bewertungsansätze in den Artikeln 6 und 8 (Wiederbeschaffungswert).

IGEB, SGCI, SWISSMEM, ZPK; EKV; Migros; Glas, Hiag, JURA, McDonalds, Tela, VSSV, Watt unterstützen die vorgeschlagene Ermittlung der kalkulatorischen Kosten nach Buchwerten und lehnen die Forderung nach Anwendung der Wiederbeschaffungswerte entschieden ab. Greenpeace und WWF erachten den vorgeschlagenen Bewertungsansatz als geeignete Basis. Coop unterstützt grundsätzlich die Vorgaben.

Für AVES sind die Vorgaben zu eng gefasst und entsprechen nicht den Anforderungen einer funktionierenden Marktwirtschaft.

SES äussert Zweifel, ob mit den Vorgaben die beabsichtigte Transparenz und die Eingrenzung der Durchleitungsvergütung erreicht werden kann.

Für die SATW bildet die Kostenrechnung die Basis zur Ermittlung der Kosten.

Absatz 4:

Dieser Absatz wird nicht kommentiert.

Absatz 5:

TI weist auf den kantonalen Gesetzesentwurf hin, der für das ganze Kantonsgebiet eine Gesellschaft der Netzbetreiberinnen mit einheitlichen Durchleitungsvergütungen vorsieht.

Für SSV und SWS widerspricht die Bestimmung, dass bei Zusammenschlüssen eine wirtschaftliche Einheit gebildet werden muss, der Maxime von unterschiedlichen Kostenstrukturen von Stadt und Land, was Benchmarks erschwert oder verunmöglicht.

Yverdon-les-Bains vermerkt, dass wegen der Kompetenzregelung des EMG (Kantone regeln Zuteilung der Netzgebiete) diese Bestimmung nicht respektiert werden kann.

3.8 Artikel 7 (Verrechnung der Kosten zwischen den Spannungsebenen)

Die Beibehaltung der vorliegenden Formulierung "Dabei werden die Kosten zur 30 Prozent nach dem Endverbrauch der zu belastenden und der unteren Spannungsebenen umgelegt. 70 Prozent der Kosten werden nach den halbjährlichen Höchstleistungen (1. Oktober – 31. März und 1. April – 30. September) umgelegt, welche die zu belastende Spannungsebene von der höheren Ebene beansprucht." befürworten LU, TI (vorbehältlich der Übereinstimmung mit den im Kanton bestehenden Interessen), IGEB, ZPK, EKV und Glas.

Coop unterstützt die vorgeschlagene Aufteilung von 30 Prozent : 70 Prozent und schlägt die Einfö-
gung eines zweiten Absatzes vor:

"² Blindenergie und Blindleistungskosten sind getrennt auszuweisen und den Verbrauchern verur-
sachergerecht in Rechnung zu stellen."

Im gleichen Sinne äussert sich auch EEF.

NW; EWB, EWH, ewz, onyx, SIE SA, swisspower, Thun und Winterthur beantragen, die im Entwurf vorgeschlagene 30/70 Kostenschlüsselung auf jährliche Höchstleistungen abzustellen. Dies fordert auch die FDP, welche jedoch die Prozentverhältnisse von 70/30 als arbiträr erachtet und eine Klä-
rung des Verhältnisses zu Artikel 11 (Systemdienstleistungen für Eigenerzeuger und Bahnstromnet-
ze) fordert. Eine Präzisierung des Verhältnisses von Artikel 7 zu Artikel 11 beantragt auch das BAV.

ZH, SO und VSSV sprechen sich für einen kleineren Prozentsatz als 70 Prozent für die Leistung aus.
BL beantragt, 35 Prozent der Kosten nach Endverbrauch, 65 Prozent der Kosten nach Nettoleistung
bei halbjährlicher Abrechnung der Leistungsspitze.

Für UR, VS und RKGK ist die im Verordnungsentwurf enthaltene Aufteilung nach 30 Prozent Brut-
toenergie (Verbrauch) und 70 Prozent Nettoleistung der letzte noch akzeptable Kompromiss, für
ESR akzeptabel, wobei allerdings die Nettoleistung nach monatlicher Höchstleistung umzulegen
wäre.

WKK beantragt, die Verrechnung der Höchstleistung auf Monatswerte und Lastprofile aufzubauen.

Sierre schlägt vor, jene monatliche Höchstleistung zu berücksichtigen, in welcher die Höchstlast im
schweizerischen Netz auftritt.

Den Branchenvorschlag, d.h. 35 Prozent nach Endverbrauch, 65 Prozent nach jährlicher Höchstlei-
stung, unterstützen BS, VSEI, SEV, VEE, VSE, SSV, BKW, Enerdis, ESI, EW Höfe, ewl, EWZCH, IWB,
SEFA, sgsw und VELO. Die Kostenwälzung soll nach Spannungs- und nicht nach Netzebene erfol-
gen. Die meisten dieser Vernehmlasser fordern zudem einen zweiten Absatz mit dem Wortlaut:

"² Die Verrechnung der Systemdienstleistungen unterliegt nicht den genannten Kostenwälzungs-
grundsätzen."

AEK befürwortet einen kleineren Prozentsatz für die Leistung, d.h. eher 60 als 70 Prozent, schliesst
sich aber generell dem Branchenvorschlag an.

Den früheren Branchenvorschlag, d.h. 50 Prozent nach Endverbrauch, 50 Prozent nach jährlicher
Höchstleistung, fordern TG, EBL, EBM und Yverdon-les-Bains (mindestens jedoch 35 %/65 %). Die-
ser Forderung schliessen sich auch PKES, Altstätten, axpo, Berneck, Diepoldsau, Ebnet-Kappel, EKZ,
EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Rüthi, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, VAS, VBE, VTE,
Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Würenlingen, Zuzwil, an, die einen zusätzlichen zweiten Absatz
beantragen:

"² Blindenergie und Blindleistungskosten sind getrennt auszuweisen und den Verbrauchern verur-
sachergerecht in Rechnung zu stellen."

sn energie ist der Auffassung, dass gesamtschweizerisch eine 50 Prozent/50 Prozent-Lösung anzustreben wäre, würde aber ein 60 Prozent/40 Prozent-Aufteilung als genügend erachten.

EKT fordert: Die Jahreskosten sind nach 70 Prozent Energie Brutto und 30 Prozent Leistung Netto umzulegen. Die Leistung wird als Jahresstundenmaximum durch die Netzbetreiberin der höheren Spannungsebene ermittelt. Die Kostenumlage gilt für die Netzebenen einer Netzbetreiberin. Zwischen Netzbetreiberinnen werden Durchleitungsvergütungen nach Artikel 9 Absatz 2 verrechnet.

atel, EGL und SBDK beantragen eine separate Lösung für das Übertragungsnetz, die Überwälzung nach dem gesamten Endverbrauch. Für die Verteilebenen fordert atel den ursprünglichen Branchenvorschlag 50/50 mit jährlicher Abrechnung. EGL und SBDK schliessen sich letzterem an, ohne sich jedoch konkret zu den prozentualen Anteilen zu äussern. Alle drei beantragen zudem einen neuen Absatz, wonach die Verrechnung der Systemdienstleistungen nicht den genannten Kostenwälzungsgrundsätzen unterliegt.

SZ, JU und EnDK fordern eine nochmalige Überprüfung des früheren Vorschlags der EnDK, welcher einen Verteilschlüssel von 90 Prozent nach Nettoleistung und 10 Prozent nach Bruttoanteil auf Energie vorsieht.

AG kritisiert, dass mit der vorliegenden Formulierung weder der Vorschlag der EnDK noch jener der Elektrizitätsbranche berücksichtigt wird.

Die SP bevorzugt die reine Nettomethode.

SES; Greenpeace, WWF und SATW bemängeln, dass mit dieser Regelung energiepolitische Signale zu Ungunsten unregelmässiger, sparsamer Verbraucher, dezentraler Produktion sowie Spitzenstrom gesetzt werden. Ähnlich äussert sich die EV, die eine Überarbeitung fordert, die den Anliegen der dezentralen Stromerzeugung Rechnung trägt.

3.9 Artikel 8 (Effizienzorientierte Durchleitungsvergütung)

SP; kf und SKS erachten Vergleichswerte des Bundesamtes für notwendig, um eine Abwälzung unnötiger Kosten auf die Kundinnen und Kunden zu verhindern.

UR, VS und RKGK begrüssen, dass mittels Benchmark die Effizienz auch im monopolistisch verbleibenden Netzbereich sichergestellt werden soll. Diese Bestimmung soll jedoch nochmals auf ihre Gesetzeskonformität überprüft werden. UR und VS möchten nur jene Punkte geregelt haben, welche für eine effiziente Funktion der Durchleitung notwendig sind.

ZH und Sierre geben zu bedenken, dass sich ein reiner Preisdruck negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken kann, weshalb konkrete Kriterien technischer und betrieblicher Art (Unterbruchshäufigkeit und -dauer), die Aufschluss über die Qualität des Netzes geben, beizuziehen wären.

TI begrüsst die Einführung des Effizienzkonzepts, ist aber gegen detaillierte Bestimmungen, die nicht mit dem Gesetz übereinstimmen.

ewz akzeptiert das Benchmarking als Instrument zur Beurteilung und Erhöhung der Effizienz. Anstelle der sehr aufwändigen und komplizierten Methode sollten alternative Modelle geprüft werden.

SH, AR, AI, SG und TG verlangen die Nennung konkreter Kriterien zur Beurteilung von Effizienzsteigerungen, sofern der Bundesrat entgegen dem im Gesetz festgelegten Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip am vorliegenden Konzept festhalten sollte. Ähnlich äussern sich auch AEK und ReLL.

GB, Enerdis und Lausanne kritisieren, dass mit dem vorgesehenen Benchmarking bedeutende Einschnitte in den Netzunterhalt vorgenommen werden, welche zu einer Vervielfachung von Pannen, einer Verschlechterung der Dienstleistungsqualität und dem Abbau von Arbeitsplätzen führen, ohne dabei erhebliche Kostenvorteile für die Konsumentinnen und Konsumenten zu ermöglichen. Ähnlich äussern sich CSC und Yverdon-les-Bains.

Die Festlegung einer Ertragsobergrenze schützt gemäss ps-vd zwar die Konsumenten, nicht jedoch die Netzbetreiberinnen. Dieses Instrument kommt dem Beispiel Kaliforniens nahe.

FDP und EWH zweifeln, ob das vorgeschlagene Verfahren gemäss Ausführungen im Erläuternden Bericht (Vergleich der anrechenbaren Kosten auf Basis Buchwerte mit den Kosten auf Basis Wiederbeschaffungswerte durch die Netzbetreiberin) möglich ist. Erweiterungsinvestitionen, die noch keine oder nur ungenügende Erträge generieren, würden bei einem solchen Vergleichsverfahren die betreffende Netzbetreiberin benachteiligen (schlechtere Kreditkonditionen).

Für SSV und SWS besteht eine Logikdiskrepanz der Bewertungsansätze zwischen Artikel 6 (Buchwert) und Artikel 8 (Wiederbeschaffungswert).

Für IGEB, SWISSMEM, ZPK, Glas und VSSV sind gegenüber dem Vorentwurf zur Verordnung Rückschritte gemacht worden, indem die Möglichkeit von Betriebsvergleichen und das Instrument der Effizienzvorgabe eliminiert worden sind. Die betreffenden Vernehmlasser beantragen, dass beide Instrumente wieder eingeführt werden sollen.

FRC fragt, ob die dem Bundesamt zugewiesenen Mittel und Kompetenzen ausdrücklich vorgesehen sind.

Das BAV vermerkt, dass Vergleichswerte für das Bahnstromnetz illusorisch sind, da sich kein vergleichbares Netz in der Schweiz findet. Die fehlende Vergleichsgrösse und damit das Problem der Umsetzung geben der SBB entsprechenden Spielraum.

FSP, VSEI; SEV, VEE, VSE; PKES; SATW; Berneck, BOG, Ebnet-Kappel, EW Höfe, Gruyère, Klingnau, Niederhelfenschweil, Oberbüren, Rüthi, SEFA, sgsw, St. Gallen, VBE, VKE, Widnau, Windisch, Wittenbach, Zuzwil. Altstätten, axpo, BKW, Diepoldsau, EGL, EKZ, eos, ESI, ESR, EWVA, IBB, ibk, IG Rheintal, rsp, SAK, Schmerikon, Sevelen, sopracenerina, TBF, TBM, VAS, VELO, Waldkirch, Wetzi-kon und Würenlingen fordern die Streichung dieses Artikels, bzw. die Einhaltung der Gesetzeskonformität und die Kompetenzdelegation gemäss EMG. Dem Bundesamt wird ohne gesetzliche Grundlage die Rolle eines Regulators zugewiesen. Gemäss Artikel 6 Absatz 3 EMG erlässt der Bundesrat lediglich Grundsätze für die Vergütung. Die Festlegung der Durchleitungsvergütung ist gemäss Artikel 10 EMG Aufgabe der Netzbetreiberin. Die Beurteilung der Durchleitungsvergütung einschliesslich Effizienz des Netzbetriebs ist ausschliesslich Aufgabe der Schiedskommission.

In Ermangelung genügend verlässlicher Kriterien, welche die Vorhersehbarkeit von Qualitätsverschlechterungen und vernachlässigtem Unterhalt der Netze erlauben würden, soll nach Ansicht von SIE SA der Artikel gestrichen werden.

EBL beantragt die Streichung der Vorgaben zur Berechnung des Ertragsobergrenzen Benchmarks.

AEW und EKT beantragen die Streichung der Absätze 4 - 7 mit Hinweis auf fehlende Rechtsgrundlage.

Absatz 1:

Die Pü beantragt die Streichung des zweiten Satzes.

CP vermisst eine klare Definition des Wiederbeschaffungswertes.

Gemäss EBM ist ein Effizienzvergleich nur schlüssig, wenn auch Wiederbeschaffungswerte zur Anwendung gelangen. EBM erachtet es als sehr fragwürdig, wenn Effizienzvergleiche durch eine aussenstehende regulatorische Instanz durchgeführt werden.

Absatz 2:

Die Möglichkeit zur Abwälzung von Abgaben an die öffentliche Hand auf die Konsumenten entspricht gemäss SGCI und EKV einer kalte Gewinnabschöpfung. Diese sind durch ein geeignetes Instrument zu verhindern. Der EKV schlägt hierzu die Einführung von Benchmarks, die auch internationale Vergleiche zulassen, sowie Effizienzvorgaben vor.

Absatz 3:

Der rheinaubund beantragt, dass auch Gesundheits- und Umweltschutzmassnahmen als nicht beeinflussbare, strukturelle Verhältnisse aufzuführen sind.

CP möchte konkrete Beispiele für nicht beeinflussbare, strukturelle Verhältnisse.

Absatz 4:

Die WEKO beantragt, nach dem Modell einer Price-Cap-Regulierung für die jährliche Ertragsobergrenze einen adäquaten Preisindex sowie bei denjenigen Unternehmen, bei welchen das Bundesamt eine Ertragsobergrenze festlegt, den erwarteten Produktivitätsfortschritt einzubeziehen. Im Weiteren beantragt die WEKO, dass Effizienzsteigerungen innerhalb einer Regulierungsperiode nicht als Monopolrenten nach Artikel 6 Absatz 2 EMG gelten sollen.

EV ortet hier die Grundsteinlegung für eine staatliche Preisaufsicht bzw. –festsetzung, welche aus ordnungspolitischer Sicht verfehlt ist. Nach Auffassung von EV und CP ist die Festsetzung einer Ertragsobergrenze mit einem liberalen Wirtschaftssystem bzw. der Liberalisierung nicht vereinbar.

atel und SBDK beantragen eine Mindestdauer der Regulierungsperiode von 5 Jahren.

Absätze 5 und 6:

Nach Ansicht von CP sind die zu erwartenden administrativen Zusatzkosten im Widerspruch zur Liberalisierung.

EBM bemängelt, dass die 90-tägige Meldefrist vor Beginn der Regulierungsperiode zu lang und jene nach Ablauf der Regulierungsperiode zu kurz ist (Jahresabschluss).

Absatz 7:

BS und IWB beantragen die Ergänzung: "Erhöhen sich die Kapitalkosten aufgrund von Investitionen oder grösseren Zinsänderungen am Kapitalmarkt erheblich, (...)".

EBM beantragt den Begriff "erheblich" zu streichen, weil für jede notwendige Investition die Kapitalkosten anrechenbar sein sollten.

3.10 Artikel 9 (Festlegung der Durchleitungsvergütung)

Für GB, CSC, Enerdis, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Yverdon-les-Bains ist dieser Artikel inakzeptabel. Es besteht die Gefahr, dass dadurch die Kosten von Kunden, die häufig ihre Lieferanten wechseln, von den anderen Kunden zu tragen sind. In Zusammenhang mit Artikel 7 würde zudem den Kleinkonsumenten ein Leistungspreis von 70 Prozent der Netzkosten aufgezwungen, was zu Strompreiserhöhungen führt.

Für FDP und CP sind die vorgeschlagenen Bestimmungen zu kompliziert und intransparent, was zu erheblichen Vollzugsproblemen führen könnte.

Absatz 1:

VSE; atel, BKW, EGL und ESI beantragen mit Hinweis auf Artikel 10 EMG die Neuformulierung:

"¹ Die Netzbetreiberinnen legen jährlich ihre Durchleitungsvergütung fest. "

Absatz 2:

VPE will an der Definition einer Spannungsebene, die eine der vier Leitungsebenen gleicher Spannung und der nächsthöheren Transformationsebene umfasst, unbedingt festhalten, um dadurch Versorgungssicherheit und –qualität sicherzustellen. Auch IGEB, ZPK und Glas sind damit einverstanden, dass nur noch vier anstelle der bisherigen sieben Ausspeiseebenen vorgesehen werden.

EKZ, ewz, lbk, swisspower, Thun, Winterthur begrüßen das 4-Ebenen-Modell, welches die Preisolidarität gemäss Vorgaben EMG gewährleistet.

SP und SKS beantragen die Neuformulierung von Buchstabe c "einheitliche Vergütung pro Spannungsebene", wodurch verhindert werden soll, dass Kleinkonsumenten diskriminiert werden. Migros; HIAG, IGEB, JURA, McDonalds, Tela, Watt verlangen ebenfalls die Streichung von "und Kundengruppe", um das Ziel der Wettbewerbsneutralität nicht zu unterlaufen.

acsi, FRC und kf fordern, dass gemäss Buchstabe b die Distanz ausdrücklich nicht Kriterium für die Vergütung sein soll, um eine Diskriminierung von Kunden in abgelegenen Ortschaften zu verhindern.

STV fordert die Berücksichtigung der Distanz, um die dezentrale und verbrauchsorientierte Versorgung zu unterstützen.

NW, BS; AEK, EBM, IWB, onyx, sn energie sind mit dem vorgeschlagenen 4-Ebenen-Modell nicht einverstanden und verlangen, dass das von der Branche vorgeschlagene 7-Ebenen-Modell umgesetzt wird.

VSE; atel, BKW, eos, ESI, SIE SA beantragen folgende Formulierung in Buchstabe c: "... Vergütung pro Netzebene und Kundengruppe" und somit das 7-Ebenen-Modell.

Nach Auffassung von EWH gibt es zur Frage, ob die Durchleitungskosten nach 4 Spannungs- oder 7 Netzebenen zu differenzieren sind, keine einzig richtige Antwort. EWH empfiehlt deshalb eine Übergangsbestimmung, welche eine Preiserhöhung aufgrund des Übergangs von 7 zu 4 Ebenen ausschliessen soll und empfiehlt die Auswirkungen beider Modelle mit der Branche zu prüfen.

IGEB, SWISSMEM, ZPK und Glas beantragen, dass von der Festlegung von Vergütungen (plural) die Rede ist.

Absätze 3 und 4:

BS und IWB halten die in Absatz 3 festgehaltene Regelung über die Struktur der Durchleitungsvergütung für ausreichend. Absatz 4, welcher dem Departement die Kompetenz überträgt, Richtlinien zur Struktur zu erlassen, ist daher zu streichen.

VSE; atel, BKW, EGL, ESI beantragen die Neuformulierung: "³ Die Netzbetreiberinnen erarbeiten Mindestanforderungen für die Struktur der Vergütung. Das Departement kann dazu Grundsätze erlassen." sowie die Streichung von Absatz 4.

AEK und ReLL fordern die Streichung von Absatz 3, da die Preisgestaltung Sache der Unternehmen ist. IBA, Muhen, Oberentfelden, beantragen ebenfalls die Streichung von Absatz 3, da auch andere Preismodelle, bspw. mit Pauschalkomponente verursachergerecht transparent, einfach und kostenorientiert sind.

SES beantragt, mit zeitvariablen Arbeitspreisen einheitliche und vergleichbare Durchleitungs-Tarife vorzuschreiben.

Migros; HIAAG, IGEB, JURA, McDonalds, Tela, Watt beantragen die Neuformulierung von Buchstabe a: "Die Durchleitungsvergütung setzt sich aus einem Leistungs- und einem Arbeitspreis zusammen.", um die Möglichkeit mehrere Leistungs- und Arbeitspreise je Spannungsebene auszuschliessen.

EKZ, energiepool, ibk, SIE SA, VKE, Wetzikon, Windisch beantragen die Neuformulierung von BOG, Buchstabe a: "... setzt sich aus Leistungs-, Grund- und Arbeitspreisen ...", da Kleinkunden ohne Grundpreis einen zu geringen Beitrag an die allgemeinen Netzkosten leisten.

EKT fordert die Streichung des zweiten Satzes von Buchstabe a (Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit individueller Netzbelastung) mit der Begründung, dass dies technisch nicht umsetzbar ist.

IB Zürich beantragt bei Buchstabe b folgenden Nachsatz: "Dabei ist der Grundsatz eines möglichst hohen Anteils verbrauchsabhängiger Komponenten zu beachten.", da die Vorgaben über die Struktur der Durchleitungsvergütung unter energiepolitischen Gesichtspunkten zu wenig konkret sind.

EWB, ewl, ewz, IG FKW, swisspower, Thun beantragen mit Hinweis auf die EVED-Empfehlungen für Tarife von leitungsgebundenen Energien vom Mai 1989 folgende Anpassungen: Buchstabe a: "Die Durchleitungsvergütung setzt sich aus Leistungs- und Arbeitspreisen zusammen. Die Arbeits-

preise können zeitvariabel sein. Bei der (...)" ; Buchstabe b: "... verrechnet werden oder der Leistungspreis kann auf den Arbeitspreis umgelegt werden."

SSV; SIE SA, SWS, Wetzikon, Windisch beantragen, dass gemäss Buchstabe c Gebühren für Rechnungsstellung und Datenbereitstellung (im Rahmen einer Grundgebühr) weiterhin zulässig sind.

acsi und FRC begrüssen, dass den Konsumentinnen und Konsumenten jegliche Informationen gratis und ohne Zusatzkosten zur Verfügung zu stellen sind.

Absatz 5:

VSE; atel, BKW, ESI beantragen die Formulierung anzupassen: "⁵ ... Vergütung pro Netzebene und Kundengruppe ..."

Absatz 6:

TI wünscht vom Departement eine Bewertung und Erläuterungen zu möglichen Konsequenzen für die Produzenten von Elektrizität aus Wasserkraft, die aus der Einführung einer Vergütung für die Einspeisung von Energie resultieren könnten.

3.11 Artikel 10 (Mitteilung und Veröffentlichung der Durchleitungsvergütung)

LU, UR, SZ, NW, SO, BL, TI, VS, JU, EnDK, RKGK beantragen die Ergänzung "teilen dem Bundesamt und den Kantonen ihre Durchleitungsvergütungen ..." bzw. "und den Standortkantonen", damit diese ihre Aufgabe gemäss Artikel 12 Absatz 2 wahrnehmen können.

CP fragt, wie vorzugehen ist, wenn eine Netzbetreiberin ihre Durchleitungsvergütung während und nicht per Ende des Jahres anpassen muss.

SIE SA beantragt, dass die Termine von Artikel 10 und Artikel 8 harmonisiert werden. SIE SA vermerkt, dass durch die Meldepflicht bis 30. November die Versorgungsunternehmen zur Kostenrechnung nach hydrologischem Jahr gezwungen werden, während die meisten Unternehmen per Ende des Kalenderjahrs ihren Rechnungsabschluss durchführen.

AEW und EKT schlagen ein zeitlich gestuftes Vorgehen vor, da Netzbetreiberinnen unterer Spannungsebene zur Berechnung ihrer Durchleitungsvergütungen auch die Kostenangaben der oberliegenden Netze benötigen.

AEK stellt fest, dass gemäss EMG die Durchleitungsvergütungen zu veröffentlichen sind, gemäss Entwurf zusätzlich dem Bundesamt mitzuteilen sind, was Mehraufwand bedeutet. Zudem ist die Schiedskommission und nicht das Bundesamt für Überwachung und Beurteilung der Durchleitungsvergütungen zuständig.

3.12 Artikel 11 (Systemdienstleistungen für Eigenerzeugerinnen und Bahnstromnetze)

FDP; EWH und sn energie empfehlen eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Artikel 7 und Artikel 11 in Zusammenarbeit mit der Branche, da gemäss Artikel 7 eigenerzeugte Energie nach dem Bruttoprinzip in die Kostenwälzung zwischen den Spannungsebenen eingerechnet, in Artikel 11 jedoch wieder ausgeschlossen werden.

SGCI fordert, dass die Netto-Methode unbedingt beizubehalten ist, da andernfalls Industriebetriebe mit Eigenerzeugung, welche das Netz nur während einiger Stunden pro Jahr benützen, für ihre Eigenproduktion mit 100 Prozent der Durchleitungsgebühren belastet werden.

SES beantragt Streichung des Artikels mit der Begründung, dass mit der Preiskategorie "Systemdienstleistungen" die unentgeltliche Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien unterlaufen und damit ein Instrument geschaffen wird, mit dem die dezentrale Wärme-Kraft-Kopplung finanziell belastet werden kann.

atel, EGL und SBDK beantragen die Streichung von Absatz 1, da die beanspruchten Systemdienstleistungen nicht definiert, nicht ermittelbar und nicht individualisierbar sind.

Für eos ist die Interpretation des Begriffs beanspruchte Systemdienstleistungen unklar. eos beantragt einer Neuformulierung, um Auslegungskonflikte zu vermeiden.

EWB, ewz, IWB, swisspower, Thun, Winterthur beantragen Absatz 1 folgenden Satz hinzuzufügen: "Beim Angebot von Energie-Contracting sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Eigenerzeugerinnen gleichgestellt." Dieser Antrag wird damit begründet, dass Stadtwerke sich stark im Bereich Energie-Contracting engagieren, auch im Zusammenhang mit dem Stromlabel "nature-made star". Ohne Gleichstellung mit Eigenerzeugerinnen würden diese Energieversorgungsunternehmen diskriminiert und das Label gefährdet.

EWB, ewl, ewz, swisspower und Thun beantragen die Aufnahme eines neuen Artikels 11^{bis}: "Die Durchleitung für den Betrieb von Pumpen zur Speisung von Pumpspeicherwerken ist vergütungsfrei.", um für die entsprechende Energie eine zweimalige Belastung mit der Durchleitungsvergütung zu vermeiden.

3.13 Artikel 12 (Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütung)

Mit 25 Prozent einverstanden:

ZH, SH, AR, AI, SG, TG; SP; kf, SKS erachten die Grenze von 25 Prozent als vertretbaren Kompromiss bzw. begrüßen die Schaffung eines Ausgleichsfonds bei Überschreitung dieses Wertes. Mit dem Wert von 25 Prozent sind IGEB sowie Swissmen, ZPK und Glas ausdrücklich einverstanden.

FRC begrüsst zwar die Festlegung des Schwellenwertes von 25 Prozent, kann aber seine Relevanz nicht einschätzen. Dieser Schwellenwert sollte aber auch innerhalb eines Kantons Gültigkeit erhalten.

UR, VS, RKGK erachten den Prozentsatz von 25 Prozent als oberste Grenze und beantragen dessen periodische Überprüfung durch Anfügung eines neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: "³ Der in Absatz 1 festgelegte Prozentwert wird periodisch überprüft, erstmals 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes."

Weniger als 25 Prozent:

LU und EnDK erachten den Ansatz von 25 Prozent als zu hoch und beantragen eine Absenkung auf 20 Prozent.

Für TI könnte der Schwellenwert von 25 Prozent zu hoch sein, weshalb eine Lösung gemäss EnDK oder RKGK vorzuziehen wäre.

Mehr als 25 Prozent:

SZ, BS, BL; FDP; EBL, energiepool, EW Höfe, IWB, SBDK lehnen teils mit Hinweis auf heute schon bestehende grosse Differenzen eine Nivellierung der Durchleitungsvergütungen im vorgesehenen Ausmass ab und schlagen einen Schwellenwert von 50 Prozent vor.

Für AEK werden mit einem Wert von 25 Prozent Netzzusammenlegungen durch den Kanton oder den Bund forciert, deshalb müssen Unterschiede von mindestens 50 Prozent zulässig sein.

SEV, VSE; Altstätten, atel, axpo, Berneck, BKW, Diepoldsau, Ebnet-Kappel, EGL, EKZ, ESI, ESR, EWVA, ibk, IG Rheintal, Klingnau, Niederhelfenschwil, SAK, Schmerikon, sgsw, TBF, TBM, VAS, VE-LO, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Würenlingen, Zuzwil beurteilen den Schwellenwert von 25 Prozent als massiv zu tief und beantragen eine Erhöhung auf 50 Prozent. Begründet wird dies mit der fehlenden Datengrundlage, der Aushebelung der Berücksichtigung von Einspeisungen auf unteren Netzebenen und dem massiven Druck auf die Struktur der Elektrizitätsversorgung.

SSV; IB Zürich und St. Gallen beurteilen die vorgesehene Interventionsgrenze von 25 Prozent als zu tief, da die Entwicklung der Durchleitungspreise aus heutiger Sicht offen ist. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Betreiber von effizienten Netzen Betreiber von ineffizienten Netzen quersubventionieren. Die Abschöpfung von Zentralitätsvorteilen ist inakzeptabel, da diesen auch Zentralitätskosten gegenüberstehen. Sie beantragen deshalb einen Wert von 50 Prozent.

EWB, ewz, IG FKW, swisspower, Thun, Winterthur fordern eine Anhebung auf 50 Prozent und die Streichung von "und der Errichtung eines Ausgleichsfonds" im letzten Satz von Absatz 1. Sie unterstützen einen angemessenen Ausgleich zwischen Randregionen und Agglomerationen. Dies sollte aber in erster Linie durch Vereinigung von Netzen geschehen und nicht durch einen bürokratischen Ausgleichsmechanismus.

EWH ist der Auffassung, dass die Abweichungsgrenze von 25 Prozent heute schon erreicht wird. EWH empfiehlt deshalb eine Anhebung auf 50 Prozent und eine Übergangsfrist mit statistischer Auswertung vorzusehen.

AEW, VTE wünschen eine klarere Formulierung, da Artikel 6 Absatz 5 EMG nicht die durchschnittliche Durchleitungsvergütung innerhalb eines Kantons als Massstab nimmt, sondern die höchste und tiefste auf dem Kantonsterritorium, sowie eine grössere Abweichung (mindestens 50 %).

Für SGCI ist diese Bestimmung zu streichen. Allenfalls wäre die Regelung auf absolute Härtefälle einzuschränken, die beispielsweise oberhalb einer Abweichung von 50 Prozent zur Anwendung gelangen könnte.

Orbe erachtet den Wert von 25 Prozent als arbiträr festgelegt und zu tief. Besser wäre 50 oder gar 100 Prozent. EBM, EKT, onyx beantragen auch eine Erhöhung auf 100 Prozent, da die Überstrapazierung der Solidarität kosten- und preistreibend wirkt und Effizienz belohnt werden soll.

EBS beantragt, den Wert auf mindestens 75 Prozent anzusetzen. Bei vorgeschlagenen Wert von 25 Prozent ist der Eingriff in die Unternehmensautonomie und häufig auch der Gemeindeautonomie bei Unternehmen mit günstigen Preisen ausserordentlich stark und daher unverhältnismässig.

Keinen Antrag auf einen bestimmten Schwellenwert:

FR, VD, VS, NE, GE; EEF, Enerdis, Gruyère, La Chaux-de-Fonds, SEFA, SIE SA erachten den Schwellenwert von 25 Prozent als unrealistisch, wie das Beispiel Norwegen zeigt. Bei einem Vergleich wären die topografischen Verhältnisse, der Urbanisierungsgrad, die Versorgungsdichte und insbesondere die Auswirkungen von an den betreffenden Netz angeschlossenen Kraftwerken mit einzubeziehen. Letzteres kann in Zusammenhang mit der Kostenwälzung zwischen höheren und tieferen Netzen gemäss Artikel 7 entscheidende Kostendifferenzen zwischen Netzen mit und ohne Einspeisungen erzeugen. eos schliesst sich dieser Meinung an, beantragt jedoch einen Wert von 50 Prozent.

Sierre kann sich nicht zum Schwellenwert von 25 Prozent äussern, er scheint jedoch zu tief zu sein. Es wäre nötig zu präzisieren, welcher Vergleichswert herangezogen wird (Standardwerte auf Basis Wiederbeschaffungswert). Im Weiteren wäre zu präzisieren, dass sich der Vergleich auf alle drei Spannungsebenen zusammen bezieht und nicht auf jede einzelne. Der letzte Satz von Absatz 1 ist zudem zu streichen.

AG erachtet den Wert von 25 Prozent als tief, der den heute bestehenden Unterschieden nicht Rechnung trägt. Der Schwellenwert sollte daher flexibilisiert werden.

JU verlangt eine Neuformulierung von Artikel 12, um die Erhaltung der schweizerischen Kohäsion, eines der wichtigsten Ziele des Gesetzes, sicherzustellen.

acsi hätte anstelle eines festen Prozentsatzes eher eine ausdrückliche Garantie der Nicht-Diskriminierung.

SWS hält dieses regulatorische Eingriffsverfahren für unnötig und beantragt Streichung.

3.14 Artikel 13 (Kosten und Erträge aus dem internationalen Elektrizitätsaustausch)

LU, UR, SZ, BS, BL, TI, VS, JU, EnDK, RKGK; SGCI; IWB, Sierre beantragen, dass der Transitstrom die vollen Kosten für den Transport über die Alpen abzugelten hat.

Absatz 1:

VSE; Coop; Altstätten, atel, axpo, Berneck, BKW, Diepoldsau, Ebnet-Kappel, EGL, EKZ, eos, ESI, EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschweil, Oberbüren, Rüthi, SAK, SBDK, Schmerikon, TBF, TBM, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Zuzwil beantragen Streichung des Absatzes, da es in der Praxis nicht möglich ist, die Kosten für Transite, Importe und Exporte getrennt auszuweisen.

Absatz 3:

VSE; atel, BKW, ESI beantragen Neuformulierung von Buchstabe b: "vorgezogene Abschreibungen der dem internationalen Stromaustausch dienenden Anlagen des Übertragungsnetzes oder zur Finanzierung entsprechender Ausbauten des Übertragungsnetzes." mit der Begründung, dass Erträge aus dem internationalen Stromaustausch wieder diesem Bereich zufließen müssen.

EGL beantragt einen neuen Buchstabe c: "Übrig bleibende Erträge sind den Netzeigentümern gutzuschreiben, durch welche die Engpassentgelte erzielt werden konnten." Für EGL ist die Forderung

nach Beteiligung der Netzeigentümer bei marktbedingten höher erzielten Erträgen legitim wie ausländische Beispiele im Zusammenhang mit Auktionen zeigen.

3.15 Artikel 14 (Wechsel der Lieferantin und Bezug von Elektrizität ohne Liefervertrag)

Absatz 1 von Artikel 14 befürworten IGEB, FRC, Migros, WEKO, HIAG, JURA, McDonalds, Tela und Watt. Eine Begrenzung auf einen Wechsel der Elektrizitätslieferantin pro Jahr fordern 29 Vernehmlasser, davon möchten 26 zusätzliche Wechsel der neuen Elektrizitätslieferantin belasten (AEW, Altstätten, axpo, Berneck, Diepoldsau, Ebnat-Kappel, EKT, EKZ, EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, rsp, Rüthi, SAK, Schmerikon, Sevelen, sgsw, St. Gallen, TBF, TBM, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Zuzwil) und 3 den Konsumentinnen und Konsumenten (FDP; AEK, EWH). Ebenfalls eine Begrenzung kostenloser Lieferantenwechsel nach nicht genannter Anzahl pro Zeiteabschnitt fordern BL, EBM, onyx und Sierre. 9 Vernehmlasser fordern, dass die Wechselkosten die neue Elektrizitätslieferantin tragen soll (VSG; PKES; Dintikon, energiepool, ESR, ewl, VAS, VTE, Würenlingen). 18 möchten eine Überarbeitung des Artikels nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips (BS, VS; CSC; SSV; BOG, CP, eos, FSP, IG FKW, IWB, Oberentfelden, Opfikon, SIE SA, sn energie, VKE, Wetzikon, Windisch, Yverdon-les-Bains). Folgende Präzisierung des Textes wünschen VSE, atel, BKW und ESI.

"... den Elektrizitätsliefervertrag fristgerecht auf einen ordentlichen Kündigungstermin dürfen ihnen ..."

GB und Lausanne äussern grundsätzliche Kritik und monieren, dass "l'on tient à subventionner les aventuriers de l'énergie au détriment de consommateurs qui privilégient la qualité de l'approvisionnement".

25 Vernehmlasser beantragen im Absatz 2 "... zu Marktpreisen ..." durch "... zu ihren Bedingungen ..." zu ersetzen (PKES; AEW, Altstätten, axpo, Berneck, Diepoldsau, Ebnat-Kappel, EKZ, EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rüthi, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, VAS, VTE, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Würenlingen, Zuzwil). Absatz 2 ersatzlos zu streichen fordern VSE, atel und SBDK und eine Umformulierung eos und ESI. Es dürfe grundsätzlich keine Stromlieferung ohne Vertrag geben monieren enerdis, FRC, SEFA und zu hohe Preise befürchtet ps-7d. Unklarheiten in den Erläuterungen beanstandet OW.

Ein zusätzlicher Absatz zur Regelung in Fällen des Konkurses der Stromlieferantin fordern VSG und Winterthur.

3.16 Artikel 15 (Rechnungsstellung)

Mit dem vorliegenden Vorschlag einverstanden sind IGEB, Coop, Migros, SATW, EKK, HIAG, Jura, McDonalds, Tela und Watt. Grundsätzlich transparente oder einheitliche Rechnungsstellung fordern die Konsumentenorganisationen (acsi, FRC, kf, SKS) und die SP. So seien die Rechnungen für die Konsumenten nicht verständlich, monieren GB und Lausanne. Die Rechnungsparameter zu reduzieren fordert CSC und zusätzlich die Abgaben und Gebühren auf Elektrizität aufführen möchten SATW und AEK. AEW, Sierre und VTE wünschen die Möglichkeit, eine gemeinsame Rechnung der Elektrizität und der Netzkosten zu ermöglichen. Für SVP, Diepoldsau, EGBH, IG Rheintal, REG, Rüthi, sgsw, VSSV und Widnau handelt es sich hier um Überregulierung.

Folgende Änderung von Absatz 1 wünschen 57 Vernehmlasser (ZH, SH, AR, AI, SG, TG; VEE, VSE; PKES; SSV; Altstätten, axpo, BOG, Enerdis, EBL, Ebnat-Kappel, EKZ, Energiepool, eos, ESI, ESR,

EWB, EW Höfe, ewl, EWVA, EWZ, FSP, Gruyère, ibk, IB Zürich, IG FKW, Niederhelfenschwil, Oberbüren, rsp, SAK, Schmerikon, SEFA, Sevelen, sgsw, SIE SA, St. Gallen, TBF, TBM, Thun, VAS, VBE, VELO, VKE, VTE, Waldkirch, Wetzikon, Windisch, Winterthur, Wittenbach, Würenlingen, Yverdon-les-Bains, Zuzwil):

"Bei der Rechnungsstellung an berechtigte Endverbraucherinnen und –verbraucher ..."

Absatz 1 Buchstabe b streichen möchten SES und CP, die Systemdienstleistung und die Gratisdurchleitung separat verrechnen EBM und onyx.

18 Vernehmlasser (AEK, AEW, Altstätten, axpo, EBM, Ebnet-Kappel, EKZ, EWVA, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, Waldkirch, Wittenbach, Zuzwil) schlagen in Absatz 1 einen neuen Buchstaben c "Ergänzungsenergie und Ergänzungsleistung sowie die bezogene Blindenergie;" vor (Bst. c alt wird Bst. d)

BS, BL und IWB fordern, Absatz 1 Buchstabe c folgendermassen zu ergänzen: "die sich aus einem Leistungsauftrag der Netzbetreiberin oder einer kantonalen energierechtlichen Bestimmung ergeben".

Absatz 2 Buchstabe b ersatzlos zu streichen, fordern SWISSMEM, AEK, EKT, eos und FSP und Herkunft durch Ursprung ersetzen der SATW. Für ps-ud ist diese Regelung untauglich.

3.17 Artikel 16 (Bilanzgruppen)

Artikel 16 wird vom EKV und VSSV unterstützt und von IGEB, ZPK und Glas nicht bestritten.

Diesen Artikel streichen und durch eine Branchenregelung ersetzen möchten 25 Vernehmlasser (PKES; Coop; Altstätten, axpo, Berneck, Diepoldsau, Ebnet-Kappel, EKZ, energiepool, EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rüthi, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, VAS, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Würenlingen, Zuzwil). Nur ein Bilanzgebiet für die ganze Schweiz wünscht die SGCI. Grundsätzliche Kritik äussern SGB, CP und Sierre. Eine Regelzone und ein effizientes Bilanzgruppenmodell fordern BS und IWB. Nach ESI sollte die Frage der Bilanzgruppen durch die Netzgesellschaft geregelt werden.

Im Absatz 1 wünscht die SBB eine konkrete Formulierung über die Bildung und Abgrenzung der Bilanzgruppen. 7 Vernehmlasser schlagen folgende Formulierung von Absatz 1 vor (EWB, ewl, ewz, IG FKW, swisspower, Thun, Winterthur): "Endverbraucherinnen und –verbraucher zählen zur Bilanzgruppe jener Lieferantin, welche jederzeit für die Lieferung der Lastprofilanpassung aufkommt. Fahrplanbezüge von weiteren Lieferantinnen innerhalb und ausserhalb der Bilanzgruppen sind möglich. Endverbraucherinnen, ..."

Nach VSE und BKW sollen im Absatz 3 die Rechte und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen im Bilanzgruppenmodell festgelegt werden. Nach VSE, WEKO, AEK, atel, EGL und SBDK soll im gleichen Artikel 3 die Schiedskommission und nicht das Bundesamt Streitigkeiten entscheiden. Für AEW und EKT ist keine Bestimmung zu den Streitigkeiten nötig.

Im Absatz 4 soll gemäss VSE, AEK, AEW, atel, BKW, EGL und SBDK die Netzgesellschaft anstatt das Bundesamt die Anforderungen festlegen und als neue Bestimmung die Schiedskommission im Streitfall entscheiden. EKT wünscht die Kompetenz der Anforderungsfestlegung für die Branche und eine Genehmigung durch das Bundesamt.

3.18 Artikel 17 (Ausgleichsenergie)

Der EKV und VSSV begrüßen diesen Artikel und er wird von IGEB, ZPK und Glas nicht bestritten. 18 Vernehmlasser (PKES; Altstätten, axpo, Ebnet-Kappel, EWVA, EKZ, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, VAS, Waldkirch, Wittenbach, Würenlingen, Zuzwil) fordern diesen Artikel zu streichen und die Fragen innerhalb der Elektrizitätsbranche zu regeln. Nur ein Bilanz- und Regelgebiet für die ganze Schweiz wünscht die SGCI. Eine Regelzone und ein effizientes Bilanzgruppenmodell fordern BS und IWB. Die WEKO fordert die Sicherstellung der Überprüfbarkeit der Ausgleichsenergiepreise. Die Netzgesellschaft soll kein Exklusivrecht für die Lieferung von Ausgleichsenergie haben (EEF).

Gemäss VSE, BKW, EGL und ESI soll der 2. Satz in Absatz 1 ersatzlos gestrichen werden (Messung in ¼ Stundenintervallen).

Die Grundsätze der Preisbildung in Absatz 2 sollen durch die Schiedskommission anstatt das Departement genehmigt werden (atel, SBDK) oder nicht der Genehmigungspflicht unterstehen (AEW, CP, EGL, EKT). IGEB; Migros; HIAG, JURA, McDonalds, Tela und Watt möchten einen Ausgleich der Ausgleichsenergie in der folgenden Woche vorschreiben, wenn dieser unter ± 5 Prozent liegt.

Absatz 3 wird von IGEB, ZPK und Glas explizit als sinnvoll betrachtet.

3.19 Artikel 18 (Rechnungsführung und Rechnungslegung)

VS beantragt ein einfacheres und effizienteres Modell auszuarbeiten, da diese Anforderungen die Netzkosten verteuern.

VSEI; VEE, VSE; PKES; Altstätten, axpo, Berneck, BKW, Diepoldsau, EBL, Ebnet-Kappel, EKZ, ESI, ESR, EW Höfe, EWVA, Gruyère, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rüthi, SAK, Schmerikon, sgsw, Sopracenerina, TBF, TBM, VAS, VBE, VELO, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Würenlingen und Zuzwil beantragen folgende Neuformulierung "Die Netzbetreiberinnen erarbeiten für die Gliederung der Konten von Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung tätig sind, Richtlinien für das Unbundling in der Finanzrechnung mit Mindestanforderungen an die Netzbetreiberinnen. Das Departement kann dazu Grundsätze erlassen." mit Hinweis auf das bereits von der Branche ausgearbeitete Regelwerk.

SES kritisiert, dass durch die buchhalterische Trennung der Monopol und Wettbewerbsbereiche ein fairer Wettbewerb kaum möglich ist.

Für Coop muss die Trennung der Rechnungslegung eindeutig und nachvollziehbar sein, daher dürfen keine Abstriche vorgenommen werden.

AVES schlägt vor, diesen Artikel zu streichen, weil er allgemein gültige Geschäftsvorgänge beschreibt.

Absatz 1:

EBM beantragt eine Präzisierung, wonach der Aufwand für den Fremdbezug von Elektrizität für Ausgleichsenergie, Wirkverluste und Eigenverbrauch sowohl in der Übertragung als auch in der Verteilung verbucht werden darf.

Absatz 3:

Absatz 3 wird von CP als zu umfangreich und zu teuer eingeschätzt.

SSV, St. Gallen und SWS lehnen die uneingeschränkte Veröffentlichung ab, da nicht klar ist, wo und wie veröffentlicht werden muss. Es ist ausreichend, wenn die geforderten Informationen auf Ersuchen der Behörden ausgehändigt werden.

Sierre schlägt vor, dass die Veröffentlichung der Jahresrechnung spätestens 6 Monate nach Geschäftsabschluss erfolgen muss und nicht während.

Orbe kritisiert, dass die Forderung nach Veröffentlichung eines Erläuterungsteil nicht gerechtfertigt und dieser Entscheid der Unternehmung zu überlassen ist.

3.20 Artikel 19 (Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen)

Für SP; SES; acsi, FRC, kf, SKS und WWF ist dieser Artikel zu wenig klar formuliert. Der Bundesrat sollte bei Oligopolbildungen und sich abzeichnenden Versorgungsengpässen rasch eingreifen. Beobachtungen, Abklärungen und Anzeige an die WEKO genügen nicht.

Für SBV wären nicht nur Marktstörungen durch "unangemessenen (hohe) Preise" zu regeln, sondern auch solche durch Preisdumping.

Migros geht davon aus, dass die Schweiz im europäischen Verbund gut eingebettet ist und der Markt genügend Anreize für eine ausreichende Versorgung schafft. Die zusätzliche Sicherung gemäss Artikel 19 erachtet Migros als adäquat.

Für ps-vd stellt sich ein Terminproblem: Einschränkungen in der Produktion oder unangemessene Preiserhöhungen können innert kurzer Frist erfolgen, während die vorgesehenen Massnahmen länger brauchen.

Die FDP hält diese Bestimmungen für verfehlt. Das Netz bietet schon durch seine Struktur eine genügende Versorgungssicherheit und das EMG gibt weitere Garantien. Dieser Artikel ist somit zu streichen.

Für VSE; atel, BKW und ESI ist es nicht Aufgabe des Bundesamtes, die Marktentwicklung zu beobachten. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der WEKO und der Schiedskommission. Der Artikel ist somit ersatzlos zu streichen.

3.21 Artikel 20 (Gefährdung oder Störung der Versorgungssicherheit)

Gemäss TI und RKGK bietet sich hier ein zusätzlicher Spielraum, der zugunsten der Wasserkraft genutzt werden könnte. Analog zu Artikel 4 könnten auch im Gefährdungs- oder Störungsfalle Auktionen vorgesehen werden, jedoch solche, an denen primär nur Anbieter erneuerbarer Energien teilnehmen können. Dasselbe sollte auch bei den vorgesehenen Ausschreibungen gelten.

TI wünscht zudem einen anderen Titel: "Garantie der Versorgungssicherheit". Artikel 20 sollte folgendermassen angepasst werden: "... unterbreitet das Departement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und nach Rücksprache oder Anhörung mit den betroffenen kantonalen Behörde dem Bundesrat Vorschläge über die zur Sicherstellung der Landesversorgung zu treffenden Massnahmen und deren Finanzierung, insbesondere:"

Gemäss UREK N ist die Versorgungssicherheit ein zentrales Anliegen. Die Verordnung hat diesen Aspekt nicht ausreichend geklärt. Die Kommission legt dem Bundesrat nahe, die Versorgungssicherheit in der Verordnung höher zu gewichten, dies vor allem in Hinblick auf die Referendumsabstimmung zum EMG.

Für acsi ist die Versorgungssicherheit ein zentrales Anliegen des EMG und der EMV. Der Bundesrat soll über die notwendigen Mittel verfügen, um bei Bedarf direkt und effizient eingreifen zu können.

Für SP gewährleistet Artikel 20 keine sichere Versorgung, sondern sieht einzig nachträgliche mittelfristig wirksame schadenbegrenzende Massnahmen des Bundes vor. Die Reservehaltung ist gemäss EMG Aufgabe des Netzbetreibers. Der Bundesrat ist deshalb angehalten, die notwendige Reserveenergie der NetzbetreiberInnen zu quantifizieren und deren Abgeltung zu regeln.

Die CVP kann der mit dem Artikel verfolgten Absicht grundsätzlich zustimmen, erachtet es aber als wenig wahrscheinlich, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen (erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit) je eintreten werden. Dass sich der Staat zum obersten Hüter der Versorgungssicherheit macht, mag im Hinblick auf die Volksabstimmung ein politisch richtiges Zeichen sein, trotzdem bleibt für die CVP die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen die wichtigste Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Für SES genügt Artikel 20 nicht zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung. Dazu ist ein starker Regulator notwendig, der den Strommarkt online beobachtet und der mit dem Einsatz von Produktionskapazitäten, über die er bestimmen kann, jederzeit den Strommarkt stabilisieren und ausgleichen kann.

Gemäss SKS sind die Kompetenzen zu reaktiv und zu wenig proaktiv. Die sicherste Methode, um spekulative Lieferverknappungen von Produzenten zu verhindern ist, wenn der Staat weiterhin über ein gewisses Potenzial an eigener Produktion verfügt.

FRC wünscht eine Präzisierung dieses Artikels. Dem Bundesrat sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um in schweren Krisensituationen direkt und schnell eingreifen zu können.

SATW weist darauf hin, dass der Bundesrat auch bei einer Gefährdung der ausländischen Versorgung das Gespräch mit den Bilanzgruppenverantwortlichen suchen soll.

Für Coop und Migros ist die Versorgungssicherheit von höchster Bedeutung. Gelingt es nicht, die Mehrheit der Abstimmenden zu überzeugen, dass für die ständige, flächendeckende Versorgung zu nicht diskriminierenden Bedingungen alle nötigen Vorkehrungen getroffen worden sind, hat die Vorlage keine Erfolgchance.

Um die Versorgung längerfristig sicherzustellen, müssen die bestehenden Investitionen rentabler gemacht werden können (CFEE, SWVV). Gemäss CFEE kann der Gesetzgeber in einem liberalisierten Strommarkt die Elektrizitätswirtschaft nicht zwingen, neue Produktionsanlagen zu bauen, vor allem nicht ohne entsprechende Entschädigungen oder Subventionen.

Gemäss SWWV sollte Artikel 20 gestrichen werden. Falls an einer Regelung in der EMV festgehalten wird, ist auf die Forderung nach Nachhaltigkeit und Bevorzugung einheimischer Kraftwerke einzugehen.

Für AG ist die gesetzliche Abstützung staatlicher Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung von Elektrizität unklar und bedarf – wenn schon – einer grundsätzlichen Überarbeitung. Absatz 2 Buchstabe a impliziert, dass der Bilanzgruppenverantwortliche zum Produzenten wird. Dies ist ein Widerspruch zum Unbundlingansatz zwischen Produzent, Händler, Netzbetreiber und der Treuhänderfunktion, die der Bilanzgruppenverantwortliche gegenüber allen Kunden seiner Bilanzgruppe – also auch gegenüber freien Produzenten – erbringen muss.

FDP und EKV halten diese Bestimmungen für verfehlt. Sie gehören nicht in die EMV. Das Netz bietet durch seine Struktur genügend Versorgungssicherheit und das EMG gibt weitere zahlreiche Garantien. Dieser Artikel ist somit zu streichen.

EV, AVES und WEKO halten diese Bestimmung für verfehlt. Die Sicherstellung der Versorgung in Krisenlagen wird im Landesversorgungsgesetz geregelt. In einem Erlass, der Wettbewerb ermöglichen soll, sind diese Bestimmungen völlig fehl am Platz. Zumindest müsste dargetan werden, warum die geltenden Instrumente der Landesversorgungsgesetzgebung im Strombereich nicht genügen sollen.

Gemäss GB und CSC ist Artikel 20 zu streichen. Er ruiniert die Elektrizitätswerke, die diese Bestimmung anwenden sollen. Die Werke wären gezwungen, Elektrizität zu überhöhten Preisen zu beziehen, was zum Konkurs führen würde.

Gemäss SSV und SWS werden Unternehmen (Kunden), die auf sehr hohe Versorgungssicherheit angewiesen sind in zunehmendem Masse eigene Reservekapazitäten aufbauen oder mittels Contracting bereitstellen müssen. Die entsprechenden Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung sind deshalb in speziellen Erlassen zu regeln und allfällige Verpflichtungen sind gegen volle Entschädigung abzugelten.

FSP ist erstaunt, dass ein Unternehmen gezwungen werden sollte, neue Produktionsanlagen zu erstellen. Das EMG sieht keine solche Bestimmung vor. Im Rahmen des Landesversorgungsgesetzes sollte die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität behandelt werden.

Für VSEI, VEE und VSE gehört die Bereitstellung von Erzeugungskapazitäten und langfristigen Bezugsverträgen zum unternehmerischen Handlungsspielraum und müssen durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen (Vereinfachung der Bewilligungsverfahren, Standortsicherung, Abschaffung überhöhter Abgaben etc.) gefördert werden. Artikel 20 muss gestrichen werden.

3.22 Artikel 21 (Schweizerische Netzgesellschaft)

Ausdrücklich begrüsst wird dieser Artikel von IGEB, ZPK, SGCI und Glas. Gemäss SP und Greenpeace sollte die Netzgesellschaft das Netz besitzen. SIE SA ortet eine unklare Aufgabentrennung. SATW fordert eine Regulationsbehörde die alle hoheitlichen Aufgaben wie z.B. Preis- oder Wettbewerbsüberwachung erfüllt. Das Statut und die Ziele der Netzgesellschaft seien unklar moniert FRC.

In Absatz 1 soll gemäss atel und SBDK die Schiedskommission und nicht das Departement entscheiden. EGL wünscht eine Streichung des entsprechenden letzten Satzes. 19 Vernehmlasser (ax-

po, Berneck, Diepoldsau, Ebnet-Kappel, EKZ, EWVA, IBK, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rüthi, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Zuzwil) fordern folgende Präzisierung: "... Soweit Netze der Spannungsebene ≥ 132 kV ausschliesslich ...". Folgende Umformulierung von Absatz 1 fordern BKW, atel, ESI, und VSE: "... dienen, sind auch solche Netze in Ausnahmefällen dem Übertragungsnetz zuzuordnen ...".

In Absatz 3 ist gemäss Enerdis die Beschränkung auf 50 Hz zu strikt und möchte auch Gleichstrom einbeziehen. atel, BKW und SBDK fordern in Buchstabe a. "... und Ausgleichsenergie ..." zu streichen. EGL möchte Buchstabe b. ersatzlos streichen. VSE, BKW und ESI möchten Absatz 3 ergänzen mit: "Bst. f: die Regelung des Zugangs zum Übertragungsnetz und Bst. g: die Festlegung der Entschädigung aller im Übertragungsnetz anfallenden Netzleistungen."

Absatz 4 wird von LU, UR, SZ, SO, TI, VS, JU, EnDK und RKGK ausdrücklich begrüsst, von 30 Vernehmlassern (SVP; economiesuisse, SWISSMEM; SSV; AEW, Altstätten, axpo, Berneck, CP, Diepoldsau, EKZ, Ebnet-Kappel, EGBH, EKT, EWVA, IBK, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, REG, Rüthi, SAK, Schmerikon, sgsw, SWS, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Zuzwil) abgelehnt und von 15 (EV; EBM, EKW EE, Enerdis, eos, EW Höfe, IGW, onyx, SEFA, sn energie, STV, TBF, TBM, VSSV, Yverdon-les-Bains) als zu strikt beurteilt. Zudem wurden folgende Formulierungsvorschläge geäussert:

"wenn möglich" anstatt "nur" (BL, AG; FSP)

"mehrheitlich" oder "xy %" anstatt "nur" (IGEB, ZPK; Glas)

"soweit verfügbar" anstatt "nur" (BS; VSEI; SEV, VEE, VSE; EKV; BKW, ESI, ESR, Gruyère, IWB, VBE, VELO)

"vorrangig" anstatt "nur" (atel, EGL, SBDK)

SWVV möchte "... nur Elektrizität aus inländischer erneuerbarer Energie ..." und ps-vd stellt einige Fragen.

axpo, EKZ, Ebnet-Kappel, EWVA, IBK, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Schmerikon, SAK, TBF, TBM, Waldkirch, Wittenbach und Zuzwil fordern, Absatz 5 zu streichen, und CP taxiert ihn als absurd.

SBB fordern ein neuer Absatz 6: "Vorbehalten bleiben die Funktionen der Schweizerischen Bundesbahnen als Netzgesellschaft für das Bahnstromnetz."

3.23 Artikel 22 (Vertretung von Bund und Kantonen im Verwaltungsrat der schweizerischen Netzgesellschaft)

SZ, BL, TG, TI, JU und EnDK wünschen folgende Formulierung: "... Energiedirektoren haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung des Bundes ...". EGL möchte diesen Artikel streichen. Gemäss Greenpeace und SES dürfen die Überlandwerke die Netzgesellschaft nicht dominieren.

3.24 Artikel 23 (Aufgaben der Netzbetreiberinnen)

Explizite Zustimmung zu diesem Artikel äussert Migros. Bedenken werden vor allem bezüglich des Aufwandes für die Netzbetreiber und die Kantone vorgebracht. Der Aufwand soll klein gehalten werden (ZH, BL), ein Einsichtsrecht und eine Kompetenzdelegation an eine interkantonale Fach-

stelle genügt (SH, AR, AI, SG, TG), eine Überarbeitung ist nötig (VS) und die volle Verantwortung soll nicht auf die Kantone überbunden werden (BL). Für SVP, Diepoldsau, EGBH, IG Rheintal, REG, Rüthi, sgsw, VSSV und Widnau handelt es sich hier um Überregulierung. Der Vorschlag ist unnütz und teuer (Sierre) oder muss genauer definiert werden (ps-vd). Der Netzzugang muss möglichst einfach und praktikabel sein (Migros). Die Kompetenz für die rechtsverbindliche Festlegung des Grid Codes muss gemäss (Migros; HIAG, IGEB, JURA, McDonalds, Tela, Watt) beim Bundesamt liegen.

In Absatz 1 möchten VSEI, VEE, VSE, SATW, atel, BKW, eos, ESI, sgsw, VBE und VELO folgende Ergänzung vornehmen: "... den Netzbetrieb (GridCode CH) und führen ...". Gemäss AEW und EKT müssen die Anlagen der Kunden technische Mindestanforderungen erfüllen, um eine Anschlusspflicht geltend zu machen zu können. EGL beantragt den letzten Satz dieses Absatzes "Das Departement kann dazu Grundsätze erlassen" zu streichen.

57 Vernehmlasser wünschen explizit einen oder mehrere der Absätze 2 bis 4 zu streichen. EWB, EW Höfe, ewl, IBA, IG FKW, Muhen, swisspower, Thun und Winterthur möchten Absatz 2 streichen; BOG, Oberentfelden, SIE SA, VKE, Wetzikon und Windisch wünschen Absatz 2 und 3 zu streichen. Absatz 2 und 4 streichen möchten VSEI, SEV, VEE, BKW, EBL, eos, ESR, sgsw, St. Gallen, VBE und VELO; gleich alle Absätze 2, 3 und 4 zu streichen beantragen 31 Vernehmlasser (VSE; PKES; Altstätten, atel, axpo, Dintikon, EBM, Ebnet-Kappel, EGL, EKT, EKZ, Energiepool, ESI, EWVA, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, onyx, Orbe, rsp, SAK, Schmerikon, Sevelen, TBF, TBM, VAS, Waldkirch, Wittenbach, Würenlingen, Yverdon-les-Bains, Zuzwil).

LU, UR, SZ, NW, TI, JU, EnDK und RGKG beantragen in Absatz 2 die Mehrjahrespläne für kantonsübergreifende Verteilnetze nicht nur dem Bundesamt, sondern auch den Standortkantonen direkt zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. BS und IWB fordern, dass bestimmte Netzgebiete von der Verpflichtung in Absatz 2 befreit werden können und rheinaubund möchte die Mehrjahrespläne den Umweltverbänden zur Stellungnahme unterbreiten. Für AEK, CP, ReLL ist die Bestimmung in Absatz 2 zu eng und unnütz und für Enerdis und SEFA sind die Absätze 2 und 3 "beaucoup trop lourd".

Absatz 4 findet bei Migros Zustimmung. Für SGV, SSV, CP, IB Zürich und visam fehlt die Definition des Begriffs "unzureichende Leistungsfähigkeit".

3.25 Artikel 24 (Messwesen und Statistik)

Die WEKO beantragt, dass Netzbetreiber Daten und Informationen betreffend Drittlieferungen getrennt von denjenigen der eigenen Kunden verwalten sollen, um einen Wettbewerbsmissbrauch zu verhindern. Für VSSV wird hier überreglementiert.

Das Wort "fachkundig" in Absatz 1 ist gemäss CP unscharf und ein unnützes Detail. Orbe beantragt in Absatz 1 den zweiten und dritten Satz zu streichen. VSE, BKW und ESI möchten "fachkundiges" durch "dafür ausgebildetes" ersetzen.

In Absatz 3 beantragen VSE, BKW und ESI "Elektrizitätspreise" durch "Durchleitungsvergütung" zu ersetzen.

3.26 Artikel 25 (Angaben über Erzeugung und Herkunft von Elektrizität)

Der Artikel hat ein grosses Echo hervorgerufen: Insgesamt haben sich 88 Vernehmlassungsteilnehmer hierzu geäußert.

BL; SP; CFEE; acsi, FRC, SKS; Greenpeace, WWF; Coop; EAWAG, und EKK begrüßen explizit – teils mit Änderungen – die Herkunftsdeklaration. Von der SP und den Konsumenten- und Umweltorganisationen wird darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnungspflicht wichtig für die Wahlfreiheit der Konsumenten, die Transparenz und für die Förderung der erneuerbaren Energien sei und keine Abstriche gemacht werden dürfen. Die Kennzeichnungspflicht wird etwa auch in Verbindung gebracht mit den Ökostrom-Strategien der Branche (Coop).

AG; SGCI, SWISSMEM; AVES, EKV; SSV; eos und 12 weitere Branchenvertreter äussern sich skeptisch bis ablehnend zu einer generellen Kennzeichnungspflicht und möchten es der Branche überlassen, subsidiär entsprechende Standards aufzustellen. Zur Begründung der Ablehnung wird etwa auch die fehlende Anwendungsmöglichkeit im Energiehandel und der hohe administrative Aufwand geltend gemacht (SGCI; EKV). Zudem wird darauf hingewiesen, dass bereits heute im Zusammenhang mit dem Ökostrommarkt für den Konsumenten die Möglichkeit besteht, die Herkunft des Strombezugs zu wählen.

Aus Westschweizer Werkskreisen (Enerdis, SEFA, Yverdon) kommen drei ähnliche Begehren zwecks Überarbeitung dieses Artikels: Eine flexiblere Formulierung der Herkunftsbezeichnung ist erwünscht. Dieser Artikel ist nicht im Sinne der Elektrizitätsmarktliberalisierung.

SATW macht einen redaktionellen Vorschlag für die Titelgebung: Artikel 25 (Deklarationspflicht).

Absatz 1:

SP; acsi, FRC, kf, SKS und WWF wünschen hier zusätzlich auch die Werbung in die Kennzeichnungspflicht einzubeziehen und zwar wie folgt:

"... in ihren Angeboten, in der Werbung und bei der Rechnungsstellung ..."

EKZ, PKES; SAK und 15 regionale und kommunale Interessenvertreter schlagen vor, auf eine generelle Kennzeichnung aus Kostengründen zu verzichten und stattdessen nur den Ökostrom zu kennzeichnen. Sie machen hierzu folgenden Formulierungsvorschlag:

"... Stromhandelsunternehmen, die spezielle Stromangebote unterbreiten, welche Art und Herkunft der Produktion hervorheben, sind ...".

SWWV anerkennt zwar den Grundsatz der Kennzeichnungspflicht (Abs. 1), möchte aber die Umsetzung der Branche überlassen (Streichung von Abs. 2). Daher schlägt er folgende Ergänzung von Absatz 1 vor:

"... anzugeben. Sind Erzeugung und Herkunft der Elektrizität unbekannt, ist dies anzugeben."

Für eine Umbenennung von "Herkunftsland" in "Ursprungsland" plädiert SATW, spielt doch die Unterscheidung bei indirekten Importen (z.B. Strom aus Tschechien via Österreich) eine Rolle.

Absatz 2:

Die Bezeichnung "Herkunft der Elektrizität unbekannt" hat ein grosses und widersprüchliches Echo ausgelöst.

Von Kantonsseite (LU, UR, SZ, BL, TG, TI, VS, JU, EnDK, RKGK) wird gefordert, die Bestimmung über die Herkunftsbezeichnung "griffiger" zu formulieren; insbesondere sei auf die Bezeichnung "Herkunft unbekannt" zu verzichten und stattdessen die Herkunft aufgrund von Stromverträgen, Erfahrungswerten etc. zu eruieren. SATW schlägt vor, den 2. Satz überhaupt zu streichen, um einer Verschleierung des Ursprungs des Strombezugs keinen Vorschub zu leisten.

Die SP sieht zusammen mit einigen Konsumenten- und Umweltorganisationen (FRC, kf, SKS; WWF) die Gefahr einer Verwässerung der Herkunftsbezeichnung durch die Börsenaktivitäten. Die Erwähnung der Börsen sei zu streichen und auf die Methodenverbesserung bei der Kennzeichnung hinzuweisen. Konkret wäre Absatz 2 wie folgt zu ändern/ergänzen:

"... ist dies wie folgt anzugeben: Herkunft und Produktionsart unbekannt ...(streichen: dies gilt auch für Elektrizität aus allgemeinen Elektrizitätsbörsen). Gleichzeitig sind die Methoden zur besseren Kennzeichnung von Elektrizität kontinuierlich zu verbessern."

acsi, FRC, kf, SKS; WWF und sinngemäss EAWAG schlagen überdies vor, dass für Strom mit "Herkunft/Produktion unbekannt" ein Maximalsatz zu bezeichnen ist und dass das BFE für die einheitliche Anwendung dieser Bestimmung besorgt sein muss.

Um einer Branchenlösung den Vorzug zu geben, möchte ein Teil der Branche (VSEI; VSE; ewz und 9 weitere Teilnehmer) diesen Absatz wie folgt ergänzen:

"Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erarbeiten Richtlinien für die Ermittlung des Produktions- und Beschaffungsmixes."

Dadurch sollen praxisnahe Lösungen gefunden und eine bessere Koordination mit dem Ökostrom-label ermöglicht werden.

Der andere Teil (SWWV; PKES und 20 weitere Eingaben) ist für Streichen dieses Absatzes, da er nicht praktikabel sei und einer Branchenlösung im Wege stehe. Einer Kennzeichnung der erneuerbaren Energien wird dabei grundsätzlich zugestimmt.

Bei der Deklaration der Produktionsart werden folgende Zusätze gewünscht:

- zusätzlicher Ausweis der Geothermie und des Euro-Mix anstelle von "Herkunft unbekannt" (rheinaubund)
- zusätzliche Deklaration der bei der Stromproduktion anfallenden Abfälle gemäss Vorschlag der europäischen Konsumentenorganisationen, z.B. produzierter radioaktiver Abfall, produzierter CO2-Ausstoss (FRC, kf, SKS)
- zusätzlicher Ausweis der WKK (rheinaubund)
- "Kernbrennstoffe" durch "Atomstrom" ersetzen (SP; FRC, kf, SKS, WWF).

Von BS und einem Werk (IWB) wird der methodische Ansatz zur Ermittlung der Herkunft (Basis: durchschnittliche Werte der Erzeugung und Beschaffung des vorangegangenen Geschäftsjahres) ausdrücklich begrüsst.

Von IB Zürich wird eine Zusatzbemerkung im Erläuterungsbericht betreffend Verschlechterung des Strommixes bei festen Kunden verlangt, die einen Preissmissbrauch darstellt und eine Intervention des Preisüberwachers zur Folge haben kann.

EAWAG schlägt vor, dass die fehlende Information zu "Herkunft/Produktion unbekannt" innert 2 Jahren nach Inkrafttreten der EMV zu liefern sei.

Absatz 3:

In Branchenkreisen (VSE; BKW, EGL, ewz und 10 weitere Vernehmlasser) möchte man den Regelauftrag wie folgt präzisiert wissen:

"Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft regeln insbesondere die Bereitstellung ..."

Und die BKW plus ein weiteres Werk ergänzen diese Präzisierung mit folgendem Satz:

"Das Departement kann dazu Grundsätze erlassen."

Ein Streichungsantrag liegt von Seiten des SWWV und eines weiteren Teilnehmers vor; sie möchten eine Branchenlösung ohne Regelung im EMV.

Absatz 4:

Ein Sammelantrag von SP, acsi, FRC, kf, SKS und WWF möchte diese Formulierung „griffiger“ fassen und schlägt folgende Änderung/Ergänzung vor:

"Zur Verhinderung von Missbräuchen kontrolliert das Bundesamt, ob die Angaben über Erzeugung und Herkunft zutreffen. Es kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen ..."

Absatz 5:

Gemäss SP, acsi, FRC, kf, SKS und WWF sollten Sanktionsmöglichkeiten in einem zusätzlichen Absatz wie folgt geregelt werden:

"Bei Missbräuchen werden durch die zuständigen Behörden Sanktionen analog den Regelungen im UWG verhängt."

3.27 Artikel 26 (Aufgaben der Schiedskommission)

Insgesamt sind zu diesem Artikel 75 Stellungnahmen eingetroffen.

- Vier Vernehmlasser (IGEB, ZPK; SWISSMEM; kf; 1 zusätzliche Eingabe) unterstützen die vorliegende Fassung voll und ganz.
- Lediglich AVES und sgsw wollen diesen Artikel aus ordnungspolitischen und Diskriminierungsgründen streichen.
- Besonders von Kantonsseite wird bemängelt, dass die Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen an die Behörden sowie die wechselseitigen Beziehungen unklar dargestellt sind. Der Artikel ist daher zu überarbeiten und textlich zu vereinfachen (ZH, SH, AR, AI, SG, TG; FRC; eos; ps-vd).

- Das Konsortium mit Watt und 6 weiteren Vernehmlassern sieht eine Ausdehnung der Aufgaben der Schiedskommission darin, dass sie auch für die Beurteilung von Begehren um einstweilige Untersagung provisorischer Durchleitung und für daraus resultierende Streitigkeiten zuständig sei (neuer Artikel).
- Die der Schiedskommission zugewiesenen Strafkompetenzen sind nicht gerechtfertigt und entsprechen nicht dem EMG (CFEE).
- TI thematisiert das Verhältnis kantonale Wettbewerbsbehörde/eidg. Schiedskommission, dies insbesondere auch im Zusammenhang mit einem Gesetzesentwurf (Legge cantonale sulla distribuzione di energia elettrica, LDEE). Konkret meint der Kanton: Wir halten fest, dass in Streitfällen das durch die kantonale Behörde (in unserem Fall die Wettbewerbsbehörde) gefällte Urteil Grundlage ist für das Urteil der Schiedskommission.
- SP und kf wünschen eine Präzisierung der Zusammensetzung der Schiedskommission in der EMV.
- Nach Meinung von SP sowie von Konsumenten- und Umweltseite (acsi, FRC, SKS; WWF) reichen Schiedskommission und Preisüberwachung nicht aus, um die Versorgungssicherheit und Nicht-diskriminierung zu gewährleisten. Analog zum Telekommunikationsbereich wird eine Ombudstelle oder allenfalls ein besonderes Mandat im Rahmen der Preisüberwachung vorgeschlagen.

Absatz 1:

Während von Seiten IGEB, SWISSMEM und ZPK die zweimonatige Entscheidungsfrist der Schiedskommission begrüsst wird, ist diese für die WEKO aufgrund von Erfahrungen unrealistisch. Nach der WEKO ist daher der Passus "in der Regel innerhalb zweier Monate" zu streichen und stattdessen die Möglichkeit von vorsorglichen Massnahmen im EMV vorzusehen.

Zwei Werke beantragen die Streichung dieses Absatzes, da diese Aufgaben bereits in Artikel 15 und 16 EMG geregelt sind.

Absatz 2:

Umstritten ist hier vor allem die Aussage, dass die Schiedskommission "jederzeit von sich aus" aktiv werden kann. Während die SP diesen Vorschlag ausdrücklich gutheisst, stehen andere (CFEE, 3 Branchenvertreter aus der Westschweiz) ihm ablehnend gegenüber. Zwei Werke sind sogar für Streichen des ganzen Absatzes.

Absatz 3:

Dieser Absatz hat ein reges Echo ausgelöst. 40 Vernehmlasser (u.a. VSEI; SEV, VEE, VSE) sind der Meinung, dass hier ein klassisches Beispiel von Überregulierung gegeben und demzufolge der Absatz zu streichen sei. Es wird etwa geltend gemacht, dass durch die Vorgaben des BFE ohnehin keine ungerechtfertigten Gewinne entstehen könnten. Die vorgesehene Kompensation überhöhter Durchleitungsvergütungen sei zudem nicht praktikabel und rechtswidrig. Der hier beabsichtigte Konsumentenschutz sei durch Absatz 2 EMV und die Preisüberwachung ausreichend gewährleistet.

Unterstützt wird die Bestimmung von NW und SP. Der Kanton Nidwalden macht vor allem Gründe des Schutzes sowohl von Unternehmen, die als Netzbetreiberinnen tätig sind, als auch von Endverbrauchern für seine Haltung geltend. Er weist aber auf das Problem der zeitlichen Bemessung ungerechtfertigter Gewinne hin: Diese könnten erst nach Inkraftsetzung des EMG entstehen. Es sei daher in der EMV eine Regelung aufzunehmen, wonach Artikel 3 nicht rückwirkend angewendet werden könne. Zudem sollen die erwähnten Preissenkungen nur für die berechtigten Kunden verfügt werden können.

Die WEKO macht in ihrer Eingabe auf die Geschäftsbedingungen in Durchleitungsverträgen aufmerksam (z.B. überhöhte Vorauszahlungen, übermässig lange Vertragslaufzeiten), welche wie die überhöhte Durchleitungsvergütung zu exzessiven Gewinnen führen können. Sie beantragt daher, auch die Geschäftsbedingungen in Absatz 3 aufzunehmen.

Absatz 4:

Keine Stellungnahmen.

Absatz 5:

Von 23 Vernehmlassern der Strombranche (PKES und 22 Branchenvertreter) wird Absatz 2 abgelehnt mit Antrag auf ersatzloses Streichen. Teils wird die Ablehnung mit dem Hinweis begründet, die Koordination mit ausländischen Regulierungsbehörden sei eine Verwaltungsaufgabe und nicht Sache einer Schiedskommission. Teils wird verlangt, dass dieser Absatz wegen fehlender gesetzlicher Basis zu streichen sei.

Ein zusätzliches Argument bringt der VSE vor, wenn er meint, dass die Schiedskommission sich der Streitfälle betreffend Bilanzgruppen anzunehmen habe. Er schlägt daher folgende Neuformulierung vor:

"Sie entscheidet auf Klage über die Zulassung von Bilanzgruppenverantwortlichen sowie die Bildung und Auflösung von Bilanzgruppen."

3.28 Artikel 27 (Aufgaben der Preisüberwachung)

Zu diesem Artikel haben sich 4 Vernehmlasser gemeldet. acsi und FRC wiederholen ihr Begehren für eine Ombudstelle (s. Art. 26).

Zwei Werke verlangen die Streichung von Artikel 27. Zur Begründung wird angeführt, die Regelungen seien eine Wiederholung der in Artikel 16 und 17 EMG enthaltenen Bestimmungen.

3.29 Artikel 28 (Bildung)

Explizit unterstützt wird dieser Artikel von TI, GB, SP, CSC, VPE, FRC und Lausanne. CFEE, EBL, Enerdis, FSP, SEFA, Yverdon-les-Bains weisen darauf hin, dass die Bildung Sache der Elektrizitätsbranche ist und 36 Vernehmlasser (AG; FDP; SGCI, SWISSMEM; EKV, PKES; SSV; AEW, Altstätten, axpo, BOG, CP, Diepoldsau, Ebnet-Kappel, EEF, EGBH, EGL, EKT, energiepool, eos, EWVA, EKZ, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, onyx, Orbe, SAK, Schmerikon, SIE SA, TBF, TBM, VAS, VKE, VSSV, Waldkirch, Wetzikon, Windisch, Wittenbach, Würenlingen, Zuzwil) beantragen die Streichung dieses Artikels. Für EBM und die SVP muss dieser Artikel moderater ausgestaltet werden, AEK fordert dies als anrechenbare Kosten in das Benchmarking einzubringen, sn energie bezeichnet ihn als

nicht durchführbar und Sierre möchte dies in der Gesetzgebung für alle Branchen geregelt sehen. Die Gefahr einer Ausbildung ohne anschliessende Arbeitsmöglichkeit befürchten GB, CSC und Lausanne. Grundsätzliche Fragen zur Ausgestaltung stellen EW Höfe und ps-vd. VPE möchte die Minimalquote explizit in der Verordnung verankert sehen, und die SP will diese in einer Departementsverordnung festgehalten wissen.

Der VSE beantragt im Absatz 1 den letzten Satz zu streichen: "Sie arbeiten mit den Arbeitnehmerorganisationen zusammen".

Der VSE verlangt Absatz 2 zu streichen und der VPE fordert die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmerorganisationen neu aufzunehmen.

3.30 Artikel 29 (Umschulung)

27 Vernehmlasser (AG; FDP; SGCI, SWISSMEM; EKV, PKES; AEW, Diepoldsau, Ebnat-Kappel, EGBH, EGL, EKT, Energiepool, EKZ, eos, EWVA, ibk, Oberbüren, Orbe, SAK, Schmerikon, sgsw, TBF, TBM, VSSV, Waldkirch, Würenlingen) sind für die Streichung dieses Artikels. Unterstützung äussern TI, FRC und SP und der Beurteilung dies sei Sache der Elektrizitätsbranche schliessen sich CFEE, Enerdis, FSP und Yverdon-les-Bains an. Eine moderatere Überarbeitung fordert EBM. AEK wünscht dies als anrechenbare Kosten in das Benchmarking einzubringen und mehr Arbeitnehmerschutz fordert CSC. SP und VPE möchten explizit festgehalten wissen, dass die Arbeitnehmervertreter frühzeitig beigezogen werden und formulieren Vorschläge für umfangreiche weitere Regelungen. SGB möchte vom Markt diktierte Restrukturierungen vermeiden, "statt Zwangsumschulungen zu erfinden". Sierre möchte diese Problematik in der Gesetzgebung für alle Branchen geregelt sehen

3.31 Artikel 30 (Vollzug)

Gemäss CP ist Absatz 1 zu streichen.

3.32 Artikel 31 (Beratende Kommission)

Gemäss SP, acsi, FRC, SKS und WWF ist der Artikel dahingehend zu ergänzen, dass in der beratenden Kommission auch Umweltorganisationen vertreten sein müssen.

Gemäss acsi, FRC und kf ist es unerlässlich, dass Kleinkonsumentinnen und -konsumenten in der beratenden Kommission vertreten sind.

Für SSV, St. Gallen, viscom und IB Zürich müssen auch die Städte und Gemeinden in der beratenden Kommission vertreten sein.

IGEB weist auf die Wichtigkeit einer ausgewogenen Zusammensetzung der beratenden Kommission hin und meldet ihr Interesse an einer Mitwirkung an.

Gemäss EKV sollen keine Vertreter der Elektrizitätswirtschaft in der beratenden Kommission sitzen, ansonsten die Kommission ihre Legitimation verliert.

Für SWISSMEM ist diese Kommission ein weiteres preistreibendes Element, auf das verzichtet werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass insbesondere die heute benachteiligten KMU in der Kommission angemessen vertreten sind.

Pü bezweifelt die Notwendigkeit einer beratenden Kommission. Es wäre besser, die Schiedskommission die Aufgabenzuteilung im Rahmen eines internen Reglements regeln zu lassen.

Für AVES, AEK, AEW, CP, EGL, EKT, Enerdis, Orbe, SEFA, SIE SA und Yverdon-les-Bains besteht kein Bedarf für diese Kommission.

3.33 Artikel 32 (Ziff. 1 Aufhebung der Verordnung über die Ausfuhr von elektrischer Energie, Ziff. 2 Änderung der Energieverordnung)

Ziffer 2 Änderung der Energieverordnung:

BS, TI, JU und EnDK stellen in Frage, ob die Formulierung "Beschaffung gleichwertiger Energie auf der nächst höheren Spannungsebene" im neuen Artikel 4 der EnV angesichts der künftigen Trennung von Erzeugung und Netzbetrieb korrekt ist. TI beantragt Überarbeitung oder Streichung dieses Absatzes, BS und IWB eine einheitliche und klare Regelung.

BS und IWB beantragen, dass die gemäss kantonalem Recht entstehenden Mehrkosten bei der Abnahme von dezentral erzeugtem Strom durch die Netzgesellschaft abzugelten ist. Eventualiter müssen die Mehrkosten auf die Durchleitungsgebühr geschlagen werden können.

SGCI und EKV sind gegen die vorgesehene Bevorzugung der erneuerbaren Energien, da diese den Wettbewerb verzerrt, marktfeindlich ist und neue Ineffizienz fördert. Die Artikel 32, 39 und 40 sollen daher gestrichen werden.

Für VSEI; VSE;

Altstätten, atel, axpo, BKW, BOG, Ebnet-Kappel, EGL, EKZ, ESI, ESR, EWH, EWVA, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, rsp, SAK, SBDK, Schmerikon, sgsw, TBF, TBM, VELO, VKE, Waldkirch, Wetzikon, Windisch, Wittenbach, Zuzwil ist die vorgeschlagene Änderung der EnV nicht praktikabel, da im geöffneten Strommarkt die Beschaffung von Energie unabhängig von der nächsthöheren Netzebene ist. Zudem ist die Vergütung von unabhängigen Produzenten nicht vereinbar mit dem Netznutzungsmodell des VSE, welches lediglich Ausspeiseentschädigungen vorsieht. Es wird beantragt, Artikel 4 EnV zu streichen.

Für AEK gibt es keine vermiedenen Netzkosten, da alle Kosten ausgewiesen und gemäss Netznutzungsmodell gewälzt werden.

Coop; AEW, Altstätten, axpo, Ebnet-Kappel, EKT, EKZ, EWVA, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, Waldkirch, Wittenbach, Zuzwil beantragen, dass die in Artikel 1 Buchstabe d^{bis} enthaltene Blindenergie nicht zu den Systemdienstleistungen zu zählen ist, d.h. Streichung der Klammer.

FDP; EWH und sn energie beantragen, dass die zusätzlichen administrativen Aufwände für Datenaufbereitung und Energieabrechnung den unabhängigen Produzenten in Rechnung gestellt werden (Art. 4 Abs. 2 EnV).

AEW, EKT, VTE beantragen eine neue Formulierung für die Basis des vergleichbaren Preises nach Artikel 4 EnV und die Streichung des zweiten Satzes von Artikel 4 Absatz 1 EnV sowie den letzten Satz von Artikel 4 Absatz 2 EnV.

sn energie beantragt ebenfalls die Streichung des zweiten Satzes von Artikel 4 Absatz 1 EnV.

EWZCH beantragt die Neuformulierung von Artikel 4 Absatz 1 EnV: "Die Vergütung nach marktorientierten preisen richtet sich nach den Preisen für die Beschaffung gleichwertiger Energie." und beantragt Streichung des zweiten Satzes und von Absatz 2.

EGL beantragt die Streichung von Artikel 1 Buchstabe d^{bis}, 4, 5^{bis} (neu) und 29a (neu) EnV, da die Überwälzung der Kosten auf das Übertragungsnetz ungerechtfertigt ist und die Branche eine eigene Lösung auszuarbeiten hat. Energiepool beantragt die ersatzlose Streichung von Artikel 4, 5^{bis} (neu) und 29a (neu) EnV.

atel und SBDK bemängeln die unklare Formulierung, da von Abnahme- und Abschlussbedingungen die Rede ist.

3.34 Artikel 33 (Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Übertragungsnetz)

EWB, ewl, ewz, swisspower, Thun, Winterthur beantragen die Streichung von Artikel 33, da für eine Privilegierung bestehender, langfristiger Lieferverträge auf Gesetzesstufe keine Grundlage besteht.

EGL beantragt folgende Neuformulierung:

"¹ Im ersten Jahr nach Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft werden 25 Prozent der Kapazität für Importe, Transite und Exporte für alle, unter Vorbehalt des Artikels 4, zugänglich gemacht. In den folgenden Jahren erhöht sich der freie Zugang um jeweils weitere 25 Prozent, bis nach vier Jahren eine vollständige Öffnung erreicht ist."

"² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossene Lieferverträge zwischen in- und ausländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben bei der Zuteilung von Kapazität nach Artikel 4 Absatz 1 auch Vorrang."

EGL begründet Absatz 1 damit, dass eine stufenweise Öffnung der Kapazitäten für Importe, Transite und Exporte den Handelsunternehmen erlaubt, sich schrittweise an die neuen Marktverhältnisse anzupassen. Absatz 2 soll gewährleisten, dass einzig das Datum des Inkrafttretens der Verordnung massgebend ist.

3.35 Artikel 34 (Durchleitungsvergütung und Veröffentlichung)

Absatz 1:

Die WEKO beantragt, dass in der ersten Regulierungsperiode für alle Netzbetreiberinnen die jährliche Ertragsobergrenze den anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 6 Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs im ersten Referenzjahr entspricht, bereinigt um die Veränderung des Preisindex und abzüglich des erwarteten Effizienzfortschrittes (vgl. Ausführungen WEKO zu Art. 8 Abs. 4). Eventualiter beantragt WEKO eine Übergangsfrist, deren Dauer in Jahren definiert ist.

SIE SA beantragt Streichung.

BKW beantragt Anpassung des Absatzes, da die Beurteilung der Durchleitungsvergütung einschliesslich Effizienz ausschliesslich Aufgabe der Schiedskommission ist.

Absatz 2:

IGEB, SWISSMEM, ZPK; Glas unterstützen ausdrücklich die Frist von 30 Tagen.

IGEB; Migros; HIAG, JURA, McDonalds, Tela, Watt beantragen den ergänzenden Nachsatz: Diese Pflicht zur Veröffentlichung gilt für alle Netzebenen.

Migros wünscht, dass die Veröffentlichung der Durchleitungsvergütungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen sollte.

Altstätten, axpo, Berneck, Diepoldsau, Ebnat-Kappel, EKZ, EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rüthi, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Zuzwil beantragen die Streichung von Absatz 2. Die vorgesehene Mitteilungspflicht ist nicht praktikabel (so auch EBL, Sierre), weil die Vergütungen schrittweise über mehrere Ebenen gewälzt werden müssen und die Grundlagen zu jenem Zeitpunkt nicht vorliegen.

Für VS ist eine Mitteilungsfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung zu kurz. Es ist sinnvoller, dies Veröffentlichung vorab für die berechtigten Kunden zu garantieren und für die anderen Kunden in Abhängigkeit der Marktöffnungsstufen.

VSE; ESI beantragen die Frist auf 180 Tage nach Inkrafttreten der Verordnung hinaufzusetzen, da es undenkbar ist, dass alle Netzbetreiberinnen in der Lage sein werden innerhalb von 30 Tagen die Durchleitungsvergütungen zu bestimmen und zu veröffentlichen.

SSV; Orbe, Enerdis, sn energie beantragen die Frist auf 3 Monate festzusetzen. Für SSV, sn energie könnte alternativ eine Preisveröffentlichung erst dann verlangt werden, wenn durchleitungsberechtigte Kunden vorhanden sind.

Für EBM, Yverdon-les-Bains ist die angesetzte Frist zu kurz.

AEW und EKT beantragen gestufte Veröffentlichungstermine: 120 Tage für Netzebene 1 und Spannungsebene bis 110/50 kV, 240 Tage für Spannungsebene bis 1 kV, 360 Tage für Spannungsebene kleiner als 1 kV. Dies mit dem Hinweis, dass die Preise in Kaskaden ermittelt werden.

Pü erachtet den Zusatz "zuzüglich der von kantonalen oder kommunalen Behörden vorgeschriebenen geldwerten Leistungen nach Artikel 8 Absatz 2" als überflüssig, da bereit in den anrechenbaren Kosten nach Artikel 6 enthalten.

Die SBB erachten eine Publikation in einem öffentlichen Organ als nicht in jedem Fall erforderlich. Insbesondere bezüglich der Durchleitungsvergütungen des Bahnstromnetzes dürfte kaum ein Interesse der breiten Öffentlichkeit bestehen. SBB beantragt darum die Umformulierung: "... diese in geeigneter Form".

3.36 Artikel 35 (Bilanzgruppen und Ausgleichsenergie)

Für BS und IWB müssen mit der Marktöffnung die Regeln festgelegt sein, die allen Marktteilnehmern eine möglichst diskriminierungsfreie Nutzung der Marktmöglichkeiten ermöglichen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf (eine Regelzone und ein effizientes Bilanzgruppenmodell).

Altstätten, axpo, Ebnat-Kappel, EKZ, EWVA, ibk, Niederhelfenschwil, Oberbüren, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, Waldkirch, Wittenbach, Zuzwil beantragen Streichung, da diese Fragen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips durch die Branche zu regeln sind.

atel, BKW, EGL, SBDK beantragen folgende Ergänzung: "... die Übergangsregelungen gestützt auf die Vorschläge der Eigentümerinnen der Übertragungsnetze bis zum Inkrafttreten ...". Gemäss Subsidiaritätsprinzip sind die Branchenvorschläge zur Grundlage zu machen.

IGEB; Migros; HIAG, JURA, McDonalds, Tela und Watt beantragen die Ergänzung: "Minder- bzw. Mehrlieferungen müssen durch die jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen saldiert und in den Programmlieferungen der Folgeweche durch entsprechende Mehr- bzw. Minderlieferungen nachgeliefert bzw. gekürzt werden." Mittels Kompensation von Ausgleichsenergie als Naturalaustausch könnten wettbewerbsverhindernde Elemente ausgeschaltet werden.

eos möchte die Festlegung der Übergangsregeln der Schiedskommission und nicht dem Bundesamt übertragen.

EWB, ewl, ewz, swisspower, Thun, Winterthur beantragen einen zweiten Absatz: "Ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung können die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Bilanzgruppe frei wählen." Begründet wird dies damit, dass aufgrund der Bestimmung von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c EMG, wonach den Endkundinnen und Endkunden Preisvorteile aufgrund der teilweisen Marktzugangsberechtigung ihrer Energieversorgungsunternehmen zustehen, auch die Möglichkeit gegeben werden muss, in die Bilanzgruppe des Lieferanten der freien Quote zu wechseln.

3.37 Artikel 36 (Preise für feste Kundinnen und Kunden)

Coop beantragt Streichung des ganzen Artikels.

Absatz 1:

Für SP und SKS besteht ein Widerspruch zwischen Absatz 1 und Absatz 2, da entweder die gleichen Durchleitungspreise für durchleitungsberechtigte und gefangene Kund/innen bestehen oder zwischen Kundengruppen differenziert und diskriminiert wird. Letzteres ist auszuschliessen, da zwischen den Kundengruppen gleicher Spannungsebenen gleiche Durchleitungspreise gelten müssen.

IGEB, SWISSMEM, ZPK; Glas begrüssen, dass für die Durchleitung von Elektrizität für feste Kunden die gleichen Preise wie für durchleitungsberechtigte Endverbraucher gelten sollen.

PKES; Dintikon, Energiepool, Oberentfelden, VAS, Würenlingen beantragen Streichung dieses Absatzes, da diese Bestimmung unnötigen Aufwand verursacht und eine schrittweise Anpassung der Abrechnungssysteme verunmöglicht, was letztlich zu Lasten der Konsumenten – insbesondere der festen Kunden – ginge.

Coop; Altstätten, axpo, Berneck, Diepoldsau, Ebnat-Kappel, EKZ, EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rüthi, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Zuzwil beantragen Streichung von Absatz 1, da ein Widerspruch zu Artikel 4 Buchstabe e EMG besteht, wonach feste Kund/innen bis zur vollständigen Liberalisierung keinen Anspruch auf Durchleitung haben und somit auch nicht die gleichen Preise beanspruchen können.

Für SIE SA betreffen Durchleitungsvergütungen in der Übergangsphase nur die zugelassenen Kunden. Für die festen Kunden gelten in dieser Zeit die gegenwärtigen Tarife. Andernfalls würde die vorgeschlagene Regelung mindestens in kostenrechnerischer Hinsicht einer vollständigen Öffnung entsprechen.

Für EKT besteht für die festen Kundinnen und Kunden ein Einheitstarif, eine Aufteilung nach Energie und Durchleitung ist gemäss Gesetz nicht vorgesehen.

Absatz 2:

Für Coop ist das Erfordernis der ähnlichen Verbrauchscharakteristik viel zu wenig präzise. Da diese Formulierung zu langwierigen Auseinandersetzungen führen dürfte, ist sie für eine Übergangsfrist nicht gerechtfertigt.

Altstätten, axpo, Berneck, Diepoldsau, Ebnat-Kappel, EKZ, EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rüthi, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Zuzwil beantragen die Ergänzung: "... Kunden mit ähnlicher Verbrauchscharakteristik (Verbrauchsprofile) je gleiche Preise ...".

Absatz 3:

FDP; EWH und sn energie sind der Ansicht, dass aufgrund des gesetzlich geforderten Unbundling und der Nichtdiskriminierung höhere Kosten resultieren können, die Netzkosten sowie die Energiepreise während der Marktöffnungsphase aber grundsätzlich gegeben sind. Da die Beurteilung der Durchleitungspreise Sache der Schiedskommission ist, sollte sich die Tätigkeit der Preisüberwachung auf die Überprüfung der Energiebeschaffungskosten (Marge im Energiegeschäft) beschränken. Es wird deshalb beantragt, Absatz 3 wie folgt anzupassen: "... durch die Preisüberwachung, ausgehend von den Energiebeschaffungskosten und aufgrund der Beurteilung der Durchleitungskosten durch die Schiedskommission."

acsi und FRC beantragen, dass die Preisüberwachung die erforderlichen Kompetenzen und Mittel erhält um diese Aufgaben gewissenhaft ausüben zu können, so dass die Kleinkonsumenten nicht für die den Grossverbrauchern gewährten Rabatte bezahlen müssen.

Altstätten, axpo, Berneck, Diepoldsau, Ebnat-Kappel, EKZ, EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rüthi, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Zuzwil verlangen Neuformulierung von Absatz 3: "Der Preis für feste Kundinnen und Kunden unterliegt der Kontrolle durch die Preisüberwachung."

AEW beantragt die Einfügung eines neuen Absatz 4: "⁴ Die getrennte Rechnungsstellung für die Durchleitung und die Elektrizitätslieferung nach Artikel 15 gilt für feste Kundinnen und Kunden erstmals im zweiten vollen Geschäftsjahr nach Inkraftsetzung dieser Verordnung." AEW begründet dies damit, dass die Umstellung von Ab- und Verrechnungssystemen nach den Bestimmungen von Artikel 15 EMV grossen Aufwand verursacht, den viele Netzbetreiberinnen nicht im vorgesehenen Zeitrahmen leisten können.

3.38 Artikel 37 (Durchleitung für Endverbraucherinnen und Endverbraucher)

Absatz 1:

IGEB, SWISSMEM, ZPK; Glas begrüssen, dass eine flexible Lösung für den Zutritt zum freien Markt gefunden wurde.

EKV beantragt eine Änderung, die eine Bündelung verschiedener industrieller Unternehmen zu Einkaufsgemeinschaften zulässt. Die Eingrenzung auf eine Verbrauchsstätte ist zu eng.

Coop und Migros beantragen eine weniger starke Einschränkung des Begriffs Verbrauchsstätte. Coop beantragt die Übernahme einer der folgenden Definitionen: "Als Verbrauchsstätten gelten Standorte von Endverbraucher/innen, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden" oder (mit 2. Priorität): "Als Verbrauchsstätten gelten Standorte von Endverbraucher/innen, welche eine wirtschaftliche Einheit innerhalb einem Elektrizitätsversorgungs- oder –verteilunternehmen bilden". Der zweiten Variante schliessen sich auch IGEB sowie HIAG, JURA, McDonalds, Tela und Watt an und halten fest, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit der Bündelung von Standorten die Schiedskommission zuständig ist.

Absatz 2:

FRC und ps-vd befürchten, dass diese Regelung nicht dem effizienten Energieverbrauch förderlich ist.

Altstätten, axpo, Berneck, Ebnet-Kappel, EKZ, EWVA, ibk, IG Rheintal, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rüthi, SAK, Schmerikon, TBF, TBM, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Zuzwil beantragen Streichung von Absatz 2, da die Toleranzmenge im Widerspruch steht zu Artikel 27 EMG.

Absatz 4:

ZH, BS, SH, AR, AI, SG, TG; IB Zürich, IWB begrüssen ausdrücklich den Anspruch von Kehrlichtverbrennungsanlagen auf Durchleitung im Umfang von 50 Prozent ihrer Überschussenergie. Darüber hinaus soll sich die Vergütung für Elektrizität aus Kehrlichtverbrennungsanlagen und Deponien nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie richten.

JU und FES beantragen eine gleichwertige Vergütung für Elektrizität aus Kehrlichtverbrennungsanlagen wie für erneuerbare Energien gemäss Artikel 1 Buchstabe f EnV.

sn energie schlägt vor, dass die KVA 100 Prozent ihrer Überschussenergie ab Inkrafttreten des Gesetzes an beliebige Kunden liefern können, weil damit Unsicherheiten über die Einspeisemodalitäten der restlichen 50 Prozent beseitigt werden können. Gleiches beantragt GEKAL, wobei ein Erzeugungsnachweis nach Artikel 40 erforderlich ist.

TI beantragt Streichung oder Anpassung dieses Absatzes, da die rechtliche Grundlage gemäss Definition der Energieverordnung fehlt bzw. nicht damit übereinstimmt. VS schliesst sich dieser Feststellung an und verlangt eine Klärung.

UR beantragt Streichung von Absatz 4, da Elektrizität aus Kehrlichtverbrennungsanlagen nicht besser gestellt werden soll als Elektrizität aus Wasserkraftwerken grösser als 1 MW Bruttoleistung.

FSP, VSE, VSEI, VEE, ACE, PKES, Niederhelfenschwil, Wittenbach, Berneck, Zuzwil, EWH, Oberbüren, Ebnat-Kappel, VBE, IBA, Rüthi, VELO, Waldkirch, Altstätten, EW Höfe, EGL, Widnau, Oberentfelden, VAS, IG Rheintal, atel, EKT, axpo, ESR, AEW, EKZ, ibk, eos, rsp, TBF, TBM, Schmerikon, EWVA, SAK, ESI, Energiepool, BKW, Würenlingen beantragen Streichung von Absatz 4, da die rechtliche Grundlage für diese Bestimmung fehlt.

SSes, Swissolar; AEE beantragen ebenfalls Streichung von Absatz 4.

3.39 Artikel 38 (Durchleitung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

Absatz 2:

SSV und IB Zürich bemerken, dass bei der Ausübung des eigenständigen Durchleitungsanspruchs von EVU bei der Art des Bezugs (Fahrplan- bzw. Ausgleichsenergie) darauf zu achten ist, dass die damit angestrebten Preisvorteile für die festen Kundinnen und Kunden auch tatsächlich realisiert werden können.

EGL beantragt Streichung des zweiten Satzes mit der Begründung, dass dies eine einseitige Bevorzugung der Energieversorger wäre.

3.40 Artikel 39 (Unentgeltliche Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien)

SSes, Swissolar; WWF; AEE fordern nachdrücklich die Beibehaltung von Artikel 39 in der vorgeschlagenen Form.

Clima Suisse und SSIV begrüßen ausdrücklich die Bestimmungen von Artikel 39, da diese zu einem erhöhten Stellenwert der erneuerbaren Energien in der Schweiz beitragen und für die Elektrizitätswirtschaft wirtschaftlich vertretbar sind. Für IGEB, Migros, JURA, HIAG, McDonalds, Tela, Watt erachten die bestehende Regelung als gelungen.

CP fordert eine einfachere Lösung.

SGCI und EKV sind strikt gegen jegliche kostenlose Durchleitung von Energien, da diese den Wettbewerb verzerren und neue Ineffizienzen fördern. Der ganze Artikel ist zu streichen.

EKW EE und IGW erachten eine Diskriminierung der grossen Wasserkraftwerke sowie die Diskriminierung der Wasserkraft gegenüber den neuen erneuerbaren Energien als nicht gerechtfertigt. Diese Diskriminierung muss aufgehoben werden.

Absatz 1:

UR, NW, TI, VS, RKGK; CVP, FDP; FSP, VSEI; ACE, CFEE, SWWV, VEE, VSE; SSV; Altstätten, atel, axpo, Berneck, BKW, EBM, Ebnat-Kappel, EGL, EKW EE, EKT, EKZ, Enerdis, eos, ESI, ESR, EW Höfe, EWB, ewl, EWVA, ewz, IB Zürich, ibk, IG FKW, IG Rheintal, IGW, Niederhelfenschwil, Oberbüren, onyx, Rüthi, SAK, SBDK, Schmerikon, SEFA, sn energie, sgsw, St. Gallen, swisspower, TBF, TBM, Thun, VBE, VELO, VTE, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Yverdon-les-Bains, Zuzwil beantragen, die unentgeltliche Durchleitung von Elektrizität auf inländische Erzeugungsanlagen zu beschränken.

FDP und EWH verlangen eine Überprüfung der Vereinbarkeit der Einschränkung auf inländische Anlagen mit den WTO/GATT-Bestimmungen.

FDP und EWH empfehlen zudem die Anbindung an den Grenzwert gemäss Energieverordnung zu prüfen.

AG verlangt eine Überprüfung inwieweit der Bezug zur Überschussenergie gemäss Energiegesetz richtig ist.

AEW, EKT und VTE beantragen die Ergänzung "... ist unentgeltlich, wenn die durch den Preisüberwacher und das zuständige Bundesamt überprüften Gestehungskosten ...".

WWF; EWB, ewl, ewz, IG FKW und Thun beantragen eine neuen Absatz 1^{bis}: "Die Durchleitung von Elektrizität aus einländischen Wasserkraftanlagen bis zu einer Leistung von maximal 500 kW ist unentgeltlich, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind und diese Wasserkraftanlagen die Anforderungen für die Bewilligung neuer Wasserkraftwerke erfüllen." Dadurch soll sichergestellt werden, dass begünstigte Kleinwasserkraftwerke hohe ökologische Anforderungen erfüllen, insbesondere die Restwassermengen (Art. 29 ff GschG) und jene des Fischereigesetzes (Art. 7 ff. BGF). Dieses Anliegen unterstützen auch Coop (strengste ökologische Anforderungen, z.B. gemäss naturemade star) und eos.

ISKB beantragt Neuformulierung:

"¹ Die Durchleitung von (...) ist unentgeltlich:

- a) Für nach Artikel 7 Absatz 3 EnG Vergütungs-berechtigte unabhängige Produzenten, wenn die Gestehungskosten für die erzeugte Elektrizität höher sind als die Vergütung von Überschussenergie nach Artikel 7 Absatz 3 EnG.
- b) Für die übrigen Produzenten, wenn die Gestehungskosten höher sind als die Beschaffung gleichwertiger Energie im Sinne des EnG im freien Elektrizitätsmarkt, plus 20 Prozent Zuschlag um dem Mehrwert erneuerbarer Energie im freien Markt Rechnung zu tragen."

ISKB begründet die Neuformulierung damit, dass nicht nur Anlagen im Besitz unabhängiger Produzenten, sondern auch solche im Besitz von Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung sind, begünstigt werden können.

PKES; Dintikon, SWS, VAS, Würenlingen beantragen Streichung von Absatz 1, da deren Abwicklung kompliziert und kostspielig ist. Eine Bevormundung der Kunden durch die EMG wird abgelehnt.

Absatz 2:

VSE; atel, BKW und ESI beantragen die Ergänzung "² Netzbetreiberinnen bzw. Lieferanten erstatten ...", da es möglich sein muss, dass ein Lieferant die Rückforderung der Netzbenutzung direkt vornehmen kann.

FDP; EWH und sn energie empfehlen bzw. fordern eine Präzisierung, wonach die kundenorientierten Kosten (Zähler, Ablesung, Fakturierung) den Endkunden in Rechnung gestellt werden, insbesondere in Fällen, wo Endkunden ausschliesslich solche, von der Durchleitungsvergütung befreite Energie beziehen.

SKS und Coop sind dagegen, dass Systemdienstleistungen den Endverbraucher/innen in Rechnung gestellt werden können. Für diese ist es nicht nachvollziehbar, wenn es heisst, die Durchleitungsvergütung sei unentgeltlich und sie dann trotzdem noch andere Kosten ausser dem Strompreis bezahlen müssen. IGEB; Migros; HIAG, JURA, McDonalds, Tela und Watt würden ebenfalls auf die Belastung der Systemdienstleistungen verzichten.

EWB, ewl, ewz, IG FKW und Thun beantragen Neuformulierung:

"² Lieferantinnen bezahlen den Netzbetreiberinnen die Durchleitungsvergütung für die von den Endverbraucherinnen und –verbrauchern beanspruchte Netzbenutzung. Die schweizerische Netzgesellschaft erstattet der Lieferantin die Durchleitungsvergütung zurück, sofern die Lieferantin nachweist, dass sie die Durchleitungsvergütung aufgrund der Lieferung von Elektrizität aus Anlagen nach Artikel 29 des Gesetzes an die Netzbetreiberin bezahlt und den Endverbraucherinnen und –verbrauchern nicht verrechnet hat. Rückerstattungsberechtigt sind nur die direkt mit der Durchleitung zusammenhängenden Kosten."

Diese Neuformulierung ermöglicht die Übereinstimmung mit dem von VSE und ewz ausgearbeiteten Konzept für die effiziente und kostengünstige Abwicklung der Fördermassnahmen unter Einbezug einer Clearingstelle.

Absatz 3:

BS und IWB beantragen die Ergänzung: "³ Die Netzbetreiberin kann die Kosten der unentgeltlichen Durchleitung und deren Abwicklung der schweizerischen ...", da die Abwicklung dieser Massnahme einen zusätzlichen Aufwand erzeugt.

VSE; atel, BKW, ESI beantragen die Ergänzung: "³ Die Netzbetreiberinnen bzw. Lieferanten können die Kosten (...) an die betreffenden Netzbetreiberinnen bzw. Lieferanten. ...", da es möglich sein muss, dass ein Lieferant die Rückforderung der Netzbenutzung direkt vornehmen kann.

EWB, ewl, ewz, IG FKW, Thun beantragen Neuformulierung: "³ Die schweizerische Netzgesellschaft überprüft diese Kosten. Die dadurch der schweizerischen Netzgesellschaft anfallenden Kosten sind den Kosten des Übertragungsnetzes anzurechnen." Diese Neuformulierung ermöglicht die Übereinstimmung mit dem von VSE und ewz ausgearbeiteten Konzept für die effiziente und kostengünstige Abwicklung der Fördermassnahmen unter Einbezug einer Clearingstelle.

EGL beantragt Streichung von Absatz 3, da die Kostenüberwälzung auf das Übertragungsnetz ungerechtfertigt ist.

ISKB beantragt einen neuen Absatz 4: "⁴ Die Grenze der Berechtigung für die freie Durchleitung wird bei der Wasserkraft mit der mittleren mechanischen Bruttoleistung des Wassers gemäss Artikel 51 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegt." Dadurch sollen verschiedene Vollzugsprobleme vermieden werden.

3.41 Artikel 40 (Erzeugungsnachweis)

SO erachtet diese Vorgabe hinsichtlich der aktuellen CO2-Problematik und den heute eklatanten Wettbewerbsnachteilen von ökologisch produzierten Strom aus Wasserkraft als sinnvoll.

SGCI und EKV lehnen diese Bestimmungen als unnötig ab (s. Anträge zu Art. 32 und 39).

Für SIE SA sollten diese Bestimmungen nicht die Netzbetreiberinnen betreffen, da es nicht deren Rolle ist, zu Erzeugungsanlagen Stellung zu nehmen.

Absatz 1:

EWB, ewl, ewz, IG FKW, Thun beantragen folgende Anpassung: "¹ Wird ein Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zur Belieferung beliebiger Endverbraucherinnen und –verbraucher nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes geltend gemacht, muss der betreffende Netzbetreiberin ein Erzeugungsnachweis vorgelegt werden. Für die Geltendmachung der unentgeltlichen Durchleitung nach Artikel 29 des Gesetzes muss der Erzeugungsnachweis vom Produzenten der Lieferantin und von dieser der schweizerischen Netzgesellschaft vorgelegt werden." Mit dieser Ergänzung soll eine Aufteilung je nach Zweck des Nachweises entweder für die Befreiung der Durchleitungsvergütung oder für die Durchleitung ermöglicht werden.

Absatz 2:

SZ, BL, JU, EnDK beantragen einen neuen Absatz 2^{bis} aufzunehmen: "Endverbrauchern und Endverbraucherinnen, die rückerstattungsberechtigte Energie einkaufen, ist der Erzeugungsnachweis durch den Lieferanten nach Möglichkeit direkt mit der Rechnung zuzustellen."

EWB, ewl, ewz, IG FKW, Thun beantragen folgende Anpassung: "² Der Erzeugungsnachweis enthält Angaben zur eingesetzten Primärenergie, der Leistung der Anlage und zur Menge der durchschnittlich pro Jahr erzeugten und in das Netz eingespeisten Elektrizität. Der Erzeugungsnachweis kann zum Zweck des Herkunftsnachweises nach Art. 25, für die Abwicklung der gebührenfreien Durchleitung nach Art. 39 oder für die Geltendmachung der vorgezogenen Durchleitung beliebig gestückelt werden." Begründung s. betr. Absatz 1.

3.42 Artikel 41 (Voraussetzungen und Gesuchsunterlagen für Darlehen an Wasserkraftwerke)

ZH, GR, TG, AI, AR, TI, SH, SG und SWWV weisen darauf hin, dass zur Hauptsache die Kantone die Umweltschutzgesetzgebung zu vollziehen haben und der Bund im Zusammenhang mit allfälligen Gewährung von Darlehen nicht in die Kompetenz der Kantone eingreifen darf.

Gemäss UR, TI, VS, RKGK; CFEE und VSE gibt es keine sachlichen Gründe, die Darlehensgewährung zur Überbrückung betriebswirtschaftlicher Schwierigkeiten (Art. 41 Abs. 1 lit. d) von der Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung abhängig zu machen. Zum einen ist der Artikel 28 Absatz 1 EMG zu Grunde liegende Gedanke ausschliesslich betriebswirtschaftlicher Natur. Zum anderen wird das Nutzungsregime in den Fällen von Artikel 28 Absatz 1 EMG in keiner Weise verändert.

SZ; SL und SFV empfehlen, die allgemein gehaltene Anforderung von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d im Sinne des erläuternden Berichtes zu präzisieren. Wie im Bericht dargelegt, ist dabei zwischen Investitionen bei Anlagen mit bestehenden Konzessionen und bei Anlagen mit zu erneuernden Konzessionen zu differenzieren. Für WWF müsste die Anlage den materiellen Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung entsprechen.

Es genügt für EAWAG nicht, wenn eine Anlage lediglich den Anforderungen der Umweltgesetzgebung entspricht. Das EMG weist auch explizit darauf hin, dass im Fall von Erneuerungsmassnahmen, diese die Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern müssen. Aus diesem Grunde ist eine Erweiterung des Artikel 41 sinnvoll.

Betreffend Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c kann gemäss UR, TI, VS, RKGK sowie CFEE und SWWV mit dieser Auflage bestenfalls die Einhaltung der Artikel 80 ff. GSchG sowie Massnahmen nach Artikel 9 des BGF gemeint sein, da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt. Es sollte präzisiert werden, dass der Betrieb der Anlagen im Rahmen der konzessionierten Rechte erfolgt.

Für UR, GR, TI, VS, JU, EnDK, RKGK und SWWV sind die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gewährung eines Darlehens für Wasserkraftwerke zu streng bzw. zu aufwändig ausgefallen. Gegenüber der Aufnahme eines Darlehens auf dem Kapitalmarkt bietet die vom Bund vorgesehene Möglichkeit keine echten Vorteile. Die Bestimmung ist darauf angelegt, sie gar nie zur Anwendung gelangen zu lassen. Gemäss SWWV verstärkt die Beschränkung der Darlehen auf die Hälfte der Investitionskosten die Zweifel an der Lenkungswirkung der Darlehensgewährung.

VS und CFEE weisen darauf hin, dass in der Verordnung der Begriff "Träger" mit "bailleurs de fonds" übersetzt wird. Im Gesetz steht der Begriff "exploitant". VS schlägt den Begriff "exploitant concessionnaire de forces hydrauliques" vor. SWWV geht davon aus, dass sich der Begriff "Träger" auf die betriebswirtschaftliche Einheit (in der Regel die Gesellschaft, die ein Kraftwerk im Rahmen einer erworbenen Konzession betreibt) bezieht und nicht auf allfällige Eigentümer dieser Gesellschaft, welche in ganz unterschiedlichen Situationen stehen können.

Für VS, CFEE und SWWV ist Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b zu einschränkend. Vorschlag: "die langfristige Wirtschaftlichkeit der Anlage die Rückzahlung der Darlehen gewährleistet".

VS und CFEE schlagen für die Übersetzung von Wirtschaftlichkeit, an Stelle von "viabilité économique", "rentabilité économique" vor.

Gemäss SP und SKS sind Artikel 41 Absätze 1 und 2 zu ergänzen mit Umwelt- und Gewässer-schutzgesetzgebung.

Gemäss IGEB und SWISSMEM ist positiv zu vermerken, dass bei der Gewährung von Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen (NAI) die finanzielle Lage der Träger berücksichtigt werden muss.

Für SSES, Swissolar; WWF; AEE und SSIV sind die Bestimmungen von Artikel 41 EMV von zentraler Bedeutung und sollten in der jetzt vorgeschlagenen Form beibehalten werden.

Die CFEE schlägt vor, als Sticht datum das Inkrafttreten des EMG anstelle des 31. Dezember 1996 einzusetzen.

3.43 Artikel 42 (Zuständigkeiten, Höhe und Rückzahlung der Darlehen an Wasserkraftwerke)

Für VS und CFEE ist es nicht ersichtlich, warum die Gesuche an verschiedene Bundesämter einzureichen sind (Abs. 1), deswegen der Vorschlag, für beide Gesuchstypen das BWG als zuständig zu erklären.

Für UR, TI, VS, JU, EnDK, RKGK; CFEE und SWWV ist das in Absatz 2 aufgeführte BUWAL einzig in den Fällen gemäss Artikel 41 Absatz 2 EMV zu konsultieren.

Gemäss SWISSMEM ist die Formulierung im Absatz 3 "... unabhängige und sachverständige Experten ..." nicht eindeutig und deshalb zu verbessern. Die Meinung ist nicht, dass die Bundesämter

einerseits unabhängige und andererseits kompetente Experte engagiert, sondern dass "... auf Kosten des Gesuchstellers unabhängige sachverständige Experten ..." beigezogen werden.

Gemäss CFEE ist es falsch, die Kosten für die Prüfung der Darlehensgesuche den Gesuchstellern aufzuerlegen. Vielmehr sollte der Gesetzgeber, der den Systemwechsel verursacht hat, diese Kosten mittragen.

SWWV schlägt vor, Absatz 3 zu streichen.

Die CVP begrüsst ausdrücklich die in Absatz 6 getroffene Regelung, wonach die Darlehen für die Erneuerung die Hälfte der erforderlichen Investitionen nicht überschreiten dürfen.

Die Beschränkung der Höhe der Darlehen (Abs. 6) schiesst gemäss UR, TI, VS, RKGK sowie CFEE und SWWV über das EMG hinaus und sollte gestrichen werden.

Für SP; FRC und SKS ist die Beschränkung der Höhe zu restriktiv. Die effektive Höhe der Darlehen soll im Ermessen des Bundesrates liegen. Als Obergrenze sind neu die Investitionskosten gesetzlich festzulegen. Letztlich sollte es darum gehen, Modernisierungen zu fördern und nicht zu verhindern.

Gemäss UR, SO, TI, VS, RKGK; CFEE und SWWV sind die Rückzahlungsmodalitäten (Abs. 7) restriktiver als vom Gesetz gefordert. Die Beschränkung auf 20 Jahre hat deshalb keine gesetzliche Grundlage und sollte gestrichen werden.

SWWV ist der Meinung, die Darlehen müssten in einem der finanziellen Situation der Darlehensnehmer angepassten Zeitraum zurückbezahlt werden. Wo dies die finanziellen Verhältnisse notwendig erscheinen lassen, sind die Stundung von Zinsen und Amortisationen sowie die Zahlung von Teilzinsen vorzusehen.

3.44 Artikel 43 (Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft)

SP; kf und SKS kritisieren, dass nirgends erwähnt wird, bis wann die Netzgesellschaft zu gründen sei. Diese Unsicherheit sollte aus dem Weg geräumt werden, indem festgehalten wird, dass die schweizerische Netzgesellschaft spätestens zwei Jahre nach Inkraftsetzung des EMG gegründet sein muss.

Gemäss BKW muss in Absatz 3 der Hinweis auf Artikel 3 gestrichen werden.

EWB, ewl, ewz, Thun, swisspower und Winterthur schlagen folgende Ergänzung zu Absatz 4 vor: "Drei Jahre nach Inkrafttreten des EMG sind die bestehenden sieben Regelzonen in eine gesamtschweizerische Regelzone übergeführt."

3.45 Artikel 44 (Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse)

TI, JU, EnDK ersuchen um Klarstellung, wonach Energielieferungsverträge, die im Zusammenhang mit Wasserkraftkonzessionen stehen, von den in dieser Bestimmung vorgesehenen Anpassungsmöglichkeiten ausgenommen sind.

EWB, ewl, ewz, Thun, swisspower, Winterthur begrüssen diese Regelung. Diese Norm ist marktgerecht, weil sie dem EVU das Recht gibt, den ungünstigsten Elektrizitätsbezugsvertrag zuerst zu kündigen.

Energiepool beantragt die Streichung des ganzen Artikels, da diese Bestimmungen den freien Markt verhindern.

Absatz 1:

IB Zürich und SSV bemerken, dass die Möglichkeit für EVU, diejenigen Elektrizitätsbezugsverträge zu bezeichnen, welche sie mit ihren Vorlieferanten anpassen sollen, eine wichtige Forderung des Städteverbandes erfüllt und damit unbedingt beizubehalten ist.

Sevelen, rsp beantragt eine Anpassung von Absatz 1, die Endverteiltern mehr Freiheit beim Einkauf ihrer freien Marktquote ermöglicht. EWS beantragt die Streichung des zweiten Satzes. Mit dieser Bestimmung würden die Endverteiler zu stark eingeschränkt und gegenüber den heutigen Überlandwerken und Handelsgesellschaften benachteiligt.

IGEB; Migros; HIAG, JURA, Tela, McDonalds, Watt beantragen die Neuformulierung des zweiten Satzes: "... ist der unterschiedliche Verlauf von Erzeugung und Verbrauch im Sommer- bzw. Winterhalbjahr nicht zu berücksichtigen." Begründet wird diese damit, dass Artikel 27 EMG keine Rechtsgrundlage für Strukturierungen der freien Beschaffungsquote bietet.

BOG, VKE, Wetzikon, Windisch beantragen Streichung von Absatz 1, da diese Bestimmung die im EMG festgelegten freien Bezugsmengen der Endverteiler einengt und gegenüber den vertikal integrierten Unternehmen oder Händlern benachteiligt.

IGEB; Migros; HIAG, JURA, McDonalds, Tela, Watt beantragen die Aufnahme eines neuen Absatz 3: "³ Bis nach Ablauf von drei bzw. sechs Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes müssen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Vorlieferanten), die Eigentümer von Verteilnetzen zur Belieferung anderer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Verteiler) sind, sämtlichen Verteilern bzw. Weiterverteiltern für die Belieferung mit Elektrizität gleiche Preise und Konditionen anbieten." Dieser Antrag wird damit begründet, dass analog zu den Bestimmungen von Artikel 36 (Preissolidarität für feste Kunden) bis zur vollen Markttöffnung allen Endverteiltern gleiche Preise anzubieten sind.

IGEB; Migros; HIAG, JURA, McDonalds, Tela, Watt beantragen die Aufnahme eines neuen Absatz 4: "⁴ Über Streitigkeiten hinsichtlich der Preise und Konditionen gemäss Absatz 3 entscheidet die Schiedskommission." Um langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden soll die Schiedskommission auch in diesem Bereich entscheiden.

IGEB; Migros; HIAG, JURA, McDonalds, Tela, Watt beantragen die Aufnahme eines neuen Absatz 5: "⁵ Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welche feste Kunden beliefern, sind verpflichtet, die durch Durchleitungen im Sinnen von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes im Vergleich zum Zeitpunkt von dem Inkrafttreten des Gesetzes erzielten Vermögensvorteile bzw. Einsparungen während den Übergangsfristen von drei bzw. sechs Jahren ihren festen Kundinnen und Kunden zu vergüten. Die Vergütungen erfolgen durch Senkung der allgemeinen Tarife welche für feste Kundinnen und Kunden gelten. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch den Preisüberwacher sichergestellt." Dadurch sollen Einsparungen aus dem Marktzutritt der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in erster Linie den Kunden ohne Marktzutritt (KMU und Haushalte) zugeschrieben werden.

IGEB; Migros; HIAG, JURA, McDonalds, Tela, Watt beantragen die Aufnahme eines neuen Absatz 6: "⁶ Das Recht auf Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse (Art. 33 Abs. 1 EMG) besteht mit Bezug auf alle Elektrizitätsbezugsverträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen

Marktöffnungsschritten bestehen." Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass alle Elektrizitätsbezugsverträge angepasst werden können.

3.46 Artikel 45 (Veröffentlichung der Jahresrechnung)

IGEB, ZPK; Glas zeigen sich befriedigt mit der vorgeschlagenen Frist.

IGEB; Migros; HIAG, JURA, McDonalds, Tela, Watt beantragen die Neuformulierung des zweiten Satzes: "Die Vorjahreszahlen sind entsprechend zu ermitteln." Mit dieser Massnahme sollen bilanzpolitische Massnahmen, wie Höherbewertung, sichtbar gemacht werden.

Für Enerdis, SEFA und Yverdon-les-Bains ist die Übergangsfrist zu kurz. Sie sollte entweder zwei Jahre dauern oder den erreichten Marktöffnungsschritten entsprechen.

3.47 Artikel 46 (Inkrafttreten)

Keine Stellungnahmen.

3.48 Anhang (Anrechenbare Kosten der Netzbetreiberinnen)

BS, BL und IWB, SIE SA beantragen eine Überarbeitung entsprechend den Bemerkungen zu Artikel 6.

SGCI und EKV unterstützen die vorgesehenen Kostenarten sowie die vorgeschlagene Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Kapitalkosten. Die in Kapitel 4.4.3 beschriebene Methode des CAPM erachten SGCI und EKV als sinnvoll, allerdings sollte als Referenzgrösse des Zinssatzes für risikoloses Fremdkapital jener von Bundesobligationen mit einer zehn- oder zwanzigjährigen Laufzeit genommen werden.

IGEB, ZPK; Glas beantragen, dass nicht amortisierbare Investitionen (NAI) im Bereich der Netzanlagen ebenso wie NAI im Bereich der Erzeugungsanlagen zu den Nichtanrechenbaren Kosten des Netzes gemäss Ziffer 4.3 zu zählen sind. Zu den "Nicht amortisierbaren Investitionen in Erzeugungsanlagen" besteht zudem Erklärungsbedarf.

Demgegenüber beantragt VSSV, dass NAI im Bereich der Netze als anrechenbare Kosten zulässig sind.

SSV und SWS kritisieren, dass die Grundsätze bezüglich der anrechenbaren Kosten die Aufrechterhaltung eines gesicherten Netzbetriebs verhindern. Die Unzulässigkeit von Überabschreibungen gemäss Ziffer 4.4.2 könnte zu wirtschaftlich unsinnigen Erneuerungen der Netze führen. Der Ansatz von 6 Prozent für das investierte Kapital und der Risikozuschlag von 0,5 Prozent sind zu tief. Als marktkonform gilt ein Risikozuschlag von 1,25 Prozent. Das standardisierte Finanzierungsverhältnis von 30 Prozent Eigenkapital und 70 Prozent Fremdkapital benachteiligt Unternehmen, die für eine gesunde Finanzierung sorgen.

WEKO beantragt unter Ziffer 4.2 die Streichung von "Kosten und Verrechnung der Aufträge für Planung und Ausführung von Kontrollen", da gemäss neuer Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen künftig die Eigentümer einer Installation diese auf privatrechtlicher Basis erstellen, kontrollieren und instandstellen. Zudem beantragt WEKO eine Präzisierung, wonach Ko-

sten von Beratungsleistung, welche Bund, Kantone oder Gemeinden der Netzbetreiberin zwingend vorschreiben, verrechnet werden können.

Für SATW sollte eine Verordnung nur Grundsätze enthalten und sich auf allgemein anerkannte Grundlagen abstützen. Der Anhang sollte deshalb überarbeitet und gestrafft werden.

energiepool ortet Doppelspurigkeiten zum Verordnungstext und beantragt Streichung des Anhangs.

VSEI; SEV, VEE, VSE; PKES; AEW, Altstätten, atel, axpo, Berneck, BKW, Diepoldsau, Dintikon, EBL, EBM, Ebnat-Kappel, EGL, EKT, EKZ, eos, ESI, EWVA, IBA, ibk, IG Rheintal, Klingnau, Muhen, Niederhelfenschwil, Oberbüren, onyx, Rüthi, SAK, Schmerikon, sgsw, sn energie, St. Gallen, TBF, TBM, VAS, VELO, VTE, Waldkirch, Widnau, Wittenbach, Würenlingen, Zuzwil beantragen eine grundlegende Überarbeitung gemäss den folgende Änderungen bzw. Neuformulierungen:

Ziffer 2:

Anlagewert: "Als Anlagewert gilt der Wiederbeschaffungsneuwert, der den Kosten der Neuerstellung des vorhandenen Netzes zu heutigen Geldwerten und beim heutigen Stand der Technik entspricht." Erster und zweiter Spiegelpunkt streichen. Alternativ wäre eine Berechnung auf Basis der historischen Anschaffungskosten vorstellbar, allerdings unter Berücksichtigung einer Quote zur Netto-Substanzerhaltung.

Investiertes Kapital: Begriff zu ersetzen durch "betriebsnotwendiges Vermögen", wobei dieses ermittelt wird aus dem betriebsnotwendigen Anlagevermögen bewertet zur Hälfte der Wiederbeschaffungsneuwerte, evtl. abzüglich der Anschlussbeiträge, zuzüglich betriebsnotwendiges Umlaufvermögen (gewichteter Jahresdurchschnitt) abzüglich zinsfreie Verbindlichkeiten und Anzahlungen.

Kalkulatorische Abschreibungen: "Der für ein Geschäftsjahr berechnete Wertverzehr der Anlagegüter, definiert als Buchwert dividiert durch die technische Restlebensdauer, als Wiederbeschaffungsneuwert dividiert durch die gesamte technische Lebensdauer."

Kalkulatorischer Zins: "Abgeltung für das betriebsnotwendige Vermögen inklusive ...".

Ziffer 3:

"Die Gliederung der Kostenrechnung gemäss Artikel 6 Absatz 6 EMG wird im Kostenrechnungsschema für Netzbetreiber der Branche dargestellt." Mit dem Verweis auf das Kostenrechnungsschema für Netzbetreiber lässt sich vermeiden, dass Doppelspurigkeiten oder Unstimmigkeiten auftreten.

Ziffer 4:

In Ziffer 4.1 sollen nur Oberbegriffe verwendet werden, detaillierte Auflistungen sind wegen später zu erwartender Änderungen (gesetzliche Auflagen) zu vermeiden. Die Branche ist für die Nachführung eines entsprechenden Dokuments besorgt.

Ziffer 4.4.1 Grundsätze: "Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen ist der Wiederbeschaffungszeitwert, wobei über die verbleibende technische Lebensdauer linear abgeschrieben wird bzw. Wiederbeschaffungsneuwert dividiert durch die gesamte technische Lebens-

dauer. Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist das betriebsnotwendige Vermögen."

Ziffer 4.4.2 Berechnungsgrundlagen:

"Anlagewert: Die Netzbetreiberinnen sind gehalten, die Aktiven auszuscheiden, die dem Netzbetrieb zuzurechnen sind, und dafür auf Basis ihrer Anlagenbuchhaltung den Wiederbeschaffungszeitwert zu ermitteln."

Überabschreibungen: Streichen.

Ersatzinvestitionen: Streichen.

Ziffer 4.4.3 Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Zinsen:

Investiertes Kapital: Ersetzen durch "betriebsnotwendiges Vermögen", gemäss Bemerkungen zu Ziffer 2.

Risikoloser Zinssatz: Da die meisten Anlagen lange Nutzungsdauern aufweisen, ist für den risikolosen Zinssatz derjenige für über 10-jährige Bundesobligationen zu verwenden.

Zinssatz für Fremdkapital: Zuschlag mindestens 1,0 Prozent. Die Ratingzuschläge zwischen zehnjährigen Bundesobligationen und Energieanleihen lagen Anfangs Oktober 2001 deutlich höher als 50 Basispunkte und dürften aufgrund der höheren Risikoeinschätzung tendenziell noch steigen. Für nicht kapitalmarktfähige EVU ist die Kreditfinanzierung durch Banken im Vergleich zu Anleihenfinanzierung nochmals rund 20 Basispunkte höher.

Zinssatz für Eigenkapital: Anstelle des CAPM-Konzepts ist vom WACC-Ansatz (weighted average cost of capital) mit mindestens 7 Prozent auszugehen.

Risikozuschlag für Eigenkapital: anstelle von 3,75 Prozent Erhöhung auf 4,5 bis 6 Prozent.

Eigenkapitalanteil: Erhöhung auf 40 Prozent auf Basis Wiederbeschaffungszeitwert. Fristenkongruente Finanzierung muss langfristig angelegt sein, was praktisch nur über Eigenkapital möglich ist. Ein Anteil von 40 bis 50 Prozent darf als angemessen gelten, da andernfalls die Abhängigkeit von Kündigungsmöglichkeiten der Kapitalgeber zu gross würde. Bei tiefem zulässigem Eigenkapitalanteil könnten zudem die Kreditkonditionen verschlechtert werden. Sollte sich die dezentrale Stromerzeugung verstärkt durchsetzen, würde der Ertragswert der Netze verringert, deren Risiko nur durch Eigenkapital aufgefangen werden könnte.

Ziffer 5: Streichen.

Beilage Anlagekategorien und Nutzungsdauern: Flexibilisierung der Abschreibungszeiten mittels Angabe von Bandbreiten. Abschreibungsdauer sollte sich an der Dauer des Technologiezyklus und der technischen Nutzungsdauer orientieren.

Winterthur beantragt folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Ziffer 2 Finanzierungsverhältnis: "... für das Gesamtkapital. Dabei wird von einem Eigen- und Fremdkapitalanteil von 40 Prozent/60 Prozent ausgegangen." Begründung vgl. Stellungnahme VSE u.a.

Ziffer 4.4.3 Zinssatz für Eigenkapital: "... für das Risiko der Branche. Bei der Ermittlung des Zinssatzes für das Eigenkapital sind 3,0 Prozent Zuschläge für das Small Cap Premium und für das unternehmensspezifische Risiko zu berücksichtigen." Grundsätzlich ist diese Gruppe von Vernehmlassern mit dem Modell des CAPM einverstanden, fordert aber eine höhere Marktrisikorendite als 4,5 Prozent gemäss Verordnungsentwurf. Gemäss einer CSFB Studie ist dieser rund 1 Prozent höher. Zudem sollten folgende Zuschläge auf dem Eigenkapital vorgenommen werden: 2,0 Prozent für ein Small Cap Premium und 1,0 Prozent für das unternehmensspezifische Risiko.

Ziffer 4.4.3 Gewichteter Kalkulationszinssatz: "Der gewichtete Kalkulationsszinssatz errechnet sich auf der Basis der standardisierten Finanzierungsverhältnisse von 40 Prozent Eigenkapital zu 60 Prozent Fremdkapital wie folgt: $0,4 * R_{ek} + 0,6 * R_{fk}$."

Thun schliesst sich den oben stehenden Anträgen der Stadtwerke an, beantragt unter Ziffer 4.2 Durchleitungsrechte/Konzessionsabgabe/Leistungsaufträge die Ergänzung: "... sowie kostenwirksame Leistungen aus kommunalen Leistungsaufträgen."

EWB beantragt folgende Änderungen:

Ziffer 2 Begriffe: Einführung des Wiederbeschaffungszeitwerts

Ziffer 4.2 Systemdienstleistungen: inkl. betriebliche Messung, Produktions- und Verbrauchserfassung, Aufwand für deren Verrechnung

Ziffer 4.4.2 Abgrenzung: "... sind vom zu verzinsenden Anlagewert ..."

Ziffer 4.4.2 Abschreibungsdauer: "... aufgeführt. Es sind 80 Prozent der technischen Nutzungsdauer gemäss Beilage anzuwenden."

Ziffer 4.4.3 Zinssatz für Fremdkapital: Marktgerechter Risikozuschlag, mindestens 1 Prozent.

Ziffer 4.4.3 Zinssatz für Eigenkapital: einfachere, für Netzbetreiber relevantere Formulierung.

Ziffer 4.4.3 Gewichteter Kalkulationszinssatz: situationsgerechter Eigenkapitalanteil, mindestens 40 Prozent.

Enerdis, ESR, SEFA, Sierre, Yverdon-les-Bains fordern eine Beschränkung auf Grundsätze und die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Differenzen mit Vorgaben der Branche (z.B. Lebensdauer gemäss Beilage). Der gewichtete Zinssatz sollte mindestens 7 Prozent betragen. Die Forderung nach Ausscheidung der Aktiven, die dem Netzbetrieb zuzurechnen sind, stellt für Infrastrukturanlagen, die noch weiteren Bereichen zugeordnet werden können, unlösbare Probleme.

IBB beantragt, dass der gewichtete Zinssatz zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen mindestens 6 Prozent beträgt. Mindestens 7 bis 8 Prozent fordert EW Höfe.

ESR beantragt und einen gewichteten Zinssatz von 6,5 – 7 Prozent.

BOG, Sevelen, VKE, Windisch, Wetzikon, kritisieren die in der Beilage zum Anhang aufgeführte Liste der Nutzungsdauer. Anzuwenden sind Bandbreiten gemäss VSE-Kostenrechnungsschema.

Pü beantragt die Streichung der in Ziffer 3.3 angeführten Zulässigkeit von Sonderabschreibungen in begründeten Fällen. Durch die Anwendung des Buchwerts zur Berechnung der Abschreibungen

sowie die Zulässigkeit der Anrechnung erhöhter Kapitalkosten gemäss Artikel 8 Absatz 7 werden Sonderabschreibungen überflüssig. Pü möchte zu Ziffer 4.4.1 erster Satz eine Präzisierung, wonach es sich um den Anschaffungszeitwert handelt. Unter Ziffer 4.4.2 Anlagewert sollte es Wiederbeschaffungsneuwert anstelle von Wiederbeschaffungszeitwert lauten. Schliesslich beantragt Pü die Werte von β und $(R_m - R_f)$ langfristig festzulegen, um den Netzbetreiberinnen planbare Vorgaben über die zu erwartenden Zinssätze zu geben.

Abkürzungen der Vernehmlasser (in alphabetischer Reihenfolge)

Arbeitsgruppe Christen und Energie	ACE
Associazione consumatrici della Svizzera italiana	acsi
Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz	AEE
AEK Energie AG	AEK
AEW Energie AG	AEW
Kanton Aargau	AG
Kanton Appenzell I.Rh.	AI
Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	alliance F
Elektrizitäts- und Wasserwerk Altstätten	Altstätten
Kanton Appenzell A.Rh.	AR
atel	atel
Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz	AVES
Association valaisanne des producteurs d'énergie électrique	AVPE
Arbeitsgemeinschaft Wärmepumpen	AWP
Axpo Holding	Axpo
Bundesamt für Verkehr	BAV
Kanton Bern	BE
Politische Gemeinde Berneck	Berneck
Bernischer Elektrizitätsverband	bev
Schweiz. Bundesgericht	BG
Bernische Kraftwerke AG	BKW
Kanton Basel-Landschaft	BL
Bernmobil	BM
Betriebsleiterverband ostschweiz. Gemeinde-Elektrizitätswerke	BOG
Commune de Boudevilliers	Boudevilliers
Kanton Basel-Stadt	BS
Elektra Busslingen	Busslingen
Eidg. Wasserwirtschaftskommission	CFEE
Verband schweiz. Heizungs- und Lüftungsfirmer/Clima-Suisse	Clima Suisse
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Coop Schweiz	Coop
Centre patronal	CP
Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz	CSC
Politische Gemeinde Diepoldsau, Elektrizitätsversorgung	Diepoldsau
Gemeinde Dintikon	Dintikon
Ernst & Young AG, Bern	E. Young
Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz	EAWAG
Elektra Baselland Liestal	EBL
Elektra Birseck	EBM
Elektrokorporation Ebnet-Kappel	Ebnet-Kappel
Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz	EBS
economiesuisse	economiesuisse
Entreprises électriques fribourgeoises	EEF
Energieforum Schweiz	EF
Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen	EGBH
Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG	EGL
Eidg. Kommission für Konsumentenfragen	EKK

Elektrizitätskorporation, Marthalen	EKM
Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau	EKT
Schweiz. Energie-Konsumenten-Verband von Industrie und Wirtschaft	EKV
Engadiner Kraftwerke AG	EKW EE
Elektrizitätswerk des Kantons Zürich	EKZ
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren	EnDK
Enerdis, Distributeurs Romands d'Energie S.C.	Enerdis
Energiepool Freiamt	energiepool
Electricité Neuchâteloise	ENSA
Elektra Oberrohrdorf	EOR
Energie Ouest Suisse	eos
Energie Ouest Suisse - Grande Dixence	eos - GD
Les Electriciens Romands	ER
Elettricità Svizzera Italiana	ESI
L'Energie de Sion-Région SA	ESR
Erdöl-Vereinigung	EV
EW Höfe	EW Höfe
Elektrizitätswerk der Stadt Bern	EWB
Elektrizitätswerk Embrach	EWE
Elektrizitätswerk Hochdorf AG	EWH
energie wasser luzern	ewl
EW Rümlang	EWR
EWS Energie AG	EWS
Energie- und Wasserversorgung Appenzell	EWVA
Elektrizitätswerk Zürich	ewz
Centralschweizerische Kraftwerke	EWZCH
Elektrizitätswerk Altdorf	EWZCH
Elektrizitätswerk Nidwalden	EWZCH
Elektrizitätswerk Schwyz	EWZCH
ewl Energie Wasser Luzern	EWZCH
WWZ Netze AG	EWZCH
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt	FES
Frauen für Energie	ffe
Kanton Freiburg	FR
Fédération romande des consommateurs	FRC
Fédération romande des syndicats patronaux	FSP
Fachverband der Beleuchtungsindustrie	FVB
Schweiz. Gemeindeverband	CHG
Grünes Bündnis	GB
Kanton Genf	GE
Genossenschaft Elektra Fislisbach	GEF
Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Aarau-Lenzburg	GEKAL
Kanton Glarus	GL
Vereinigung Schweiz. Glasfabriken	Glas
Kanton Graubünden	GR
Greenpeace Schweiz	Greenpeace
Gruyère énergie SA	Gruyère

HIAG AG	HIAG AG
Departement der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich	IB Zürich
IBA Strom AG	IBA
Industrielle Betriebe der Stadt Brugg	IBB
Industrielle Betriebe Kloten AG	ibk
Industriegemeinschaft Elektro-Installationsmaterial	IG
IG Werkbetriebe Frauenfeld	IG FKW
Interessengemeinschaft Strommarkt Rheintal	IG Rheintal
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen	IGEB
Interessengruppe Wasserkraft	IGW
Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB)	ISKB
IWB	IWB
Kanton Jura	JU
JURA-Holding	JURA
Konsumentenforum Schweiz	kf
Stadt Klingnau	Klingnau
kronoswiss	kronoswiss
Conseil communal Ville de La Chaux-de-Fonds	La Chaux-de-Fonds
Municipalité de La Neuveville, Services techniques	La Neuveville
Municipalité de Lausanne	Lausanne
Ville du Locle, Services industriels	Le Locle
Licht- und Kraftwerk Glattfelden	LKW
Liberale Partei der Schweiz	LPS
Kanton Luzern	LU
McDonalds	McDonalds
Migros-Genossenschafts-Bund	Migros
Gemeindewerke Muhen, Elektrizitätsversorgung	Muhen
Municipalité de Moutier	Moutier
Kanton Neuenburg	NE
Gemeinde Niederhelfenschwil	Niederhelfen-schwil
Kanton Nidwalden	NW
Gemeinde Oberbüren, Elektrizitätsversorgung	Oberbüren
Gemeinde Oberentfelden, Technische Betriebe	Oberentfelden
onyx, Energie Mittelland	onyx
Städtische Werke Opfikon	Opfikon
Usines de l'Orbe	Orbe
Kanton Obwalden	OW
Präsidentenkonferenz Kantonalverbände der Endverteiler und Strombezüger	PKES
Lieferantenverband Heizungsmaterialien, Procal	Procal
Parti Socialiste Vaudois	ps-vd
Preisüberwachung	Pü
Regionale Energiegesellschaft Visp/Westlich Raron	REG AG
Regionale energielieferung Leuk AG	ReLL
Elektra Remetschwil	Remetschwil
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat (Rheinaubund)	rheinaubund
Regierungskonferenz der Gebirgskantone	RKGK
rii-seez power	rsp
Elektra Rüthi	Rüthi

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB
Schweiz. Arbeitgeberverband	SAGV
Saint-Imier	Saint-Imier
St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG	SAK
Schweiz. Akademie der technischen Wissenschaften	SATW
Schweiz. Bundesbahnen	SBB
Schweizerische Betriebsdirektorenkonferenz	SBDK
Schweiz. Baumeisterverband	SBV
EW Schmerikon AG	Schmerikon
Société Electrique des Forces de l'Aubonne	SEFA
Schweiz. Energiestiftung	SES
Schweiz. Elektrotechnischer Verein	SEV
Wasser- und Elektrizitätswerk Sevelen	Sevelen
Schweiz. Fischerei-Verband	SFV
Kanton St. Gallen	SG
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB
Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie	SGCI
St. Galler Stadtwerke	sgsw
Schweiz. Gewerbeverband	SGV
Kanton Schaffhausen	SH
Service intercommunal de l'électricité	SIE SA
Sierre Energie	Sierre
Les Energies de Genève	SIG
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege	SL
sn energie	sn energie
Kanton Solothurn	SO
Società Elettrica Sopracenerina	Sopracenerina
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Schweiz. Vereinigung für Sonnenenergie	SSES
Schweiz. Spenglermeister-und Installateurverband	SSIV
Schweiz. Städteverband	SSV
Stadt St. Gallen	St. Gallen
Gemeinde Strengelbach, Elektrizitätsversorgung	Strengelbach
Schweiz. Technischer Verband - Swiss Engineering	STV
Schweiz. Vereinigung für Atomenergie	SVA
Schweizerische Volkspartei	SVP
SWISSMEM	SWISSMEM
Swissolar	Swissolar
swisspower	swisspower
Städtische Werke Solothurn	SWS
Schweiz. Wasserwirtschaftsverband	SWWV
Städtische Werke Zofingen	SWZ
Kanton Schwyz	SZ
Technische Betriebe Flawil	TBF
Technische Betriebe St. Margrethen	TBM
Technische Betriebe Wil	TBW
Tela-Kimberly	Tela

Kanton Thurgau	TG
energie thun	Thun
Kanton Tessin	TI
Gemeinde Tübach	Tübach
Kanton Uri	UR
Parlamentarische Kommission für Umwelt, Energie und Raumplanung des Na- tionalrates	UREK N
Verband Aargauischer Stromkonsumenten	VAS
Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke	VBE
Verband der Betriebsleiter und Betreiber Schweiz. Abfallbehandlungsanlagen	VBSA
Kanton Waadt	VD
Vereinigung exportierender Elektrizitätsunternehmen	VEE
Verband der Elektro-Installationsfirmen im Linthgebiet und Oberland	VELO
Eidg. Versicherungsgericht	VG
Schweiz. Verband für visuelle Kommunikation	viscom
Verband Kommunalen Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten	VKE
Verband der Personalvertretungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft	VPE
Kanton Wallis	VS
Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen	VSE
Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen	VSEI
Verband der Schweiz. Gasindustrie	VSG
Verband Schweiz. Heizkörper-Werke	VSHW
Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	VSIG
Verband Schweiz. Anbieter von Sonnen- und Wetterschutzsystemen	VSR
Verband Schweiz. Schrott-Verbraucher	VSSV
Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen	VTE
Verband Zürcher Strombezüger	VZS
Politische Gemeinde Waldkirch, Elektrizitätsversorgung	Waldkirch
Watt Suisse	Watt
Wettbewerbskommission	WEKO
Gemeindewerke Wetzikon	Wetzikon
Gemeinde Widnau, Elektrizitätsversorgung	Widnau
Gemeindebetriebe Windisch Elektrizitäts- und Wasserwerk	Windisch
Stadt Winterthur	Winterthur
Gemeinde Wittenbach	Wittenbach
Schweiz. Fachverband für Wärmekraftkopplung	WKK
Gemeinde Würenlingen, Elektrizitätswerk	Würenlingen
World Wide Fund for Nature Schweiz	WWF
Ville d'Yverdon-les-Bains, Services industriels	Yverdon-les-Bains
Kanton Zug	ZG
Kanton Zürich	ZH
Verband der Schweiz. Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie	ZPK
Politische Gemeinde Zuzwil SG	Zuzwil

Elektrizitätsmarktverordnung (EMV)

vom ... 2002

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 des Elektrizitätsmarktgesetzes vom 15. Dezember 2000¹ (Gesetz, EMG), Artikel 52 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982² und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902³,

verordnet:

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Ausgleichsenergie*: Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug (bzw. der Lieferung) und dem Bezug (bzw. der Lieferung) nach Fahrplan benötigt wird.
- b. *Bilanzgruppe*: Mess- und Abrechnungseinheit, in welcher innerhalb der Regelzone eine beliebige Anzahl von Endverbraucherinnen, Endverbrauchern und Lieferantinnen mit ihren Mess- und Abrechnungsstellen zusammengefasst wird.
- c. *Durchleitungsberechtigte*: Endverbraucherinnen und -verbraucher, Elektrizitätserzeugerinnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhandelsunternehmen, die Anspruch auf eine nicht diskriminierende Durchleitung von Elektrizität haben.
- d. *Durchleitungsvergütung*: Das für die Netzbenutzung zu entrichtende Entgelt.
- e. *Eigene Kunden*: Von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Elektrizität aus eigenen Erzeugungsanlagen oder beliebig eingekaufter Energie belieferte Endverbraucherinnen und Endverbraucher.
- f. *Eigenerzeugerinnen*: Inhaber von Energieerzeugungsanlagen, an welchen Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Netzbetreiberinnen zu höchstens 50 Prozent beteiligt sind und die leitungsgebundene Energien vorwiegend für den Eigenbedarf erzeugen. Erzeugung und Verbrauchsstätte müssen eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden; diese Anforderung ist auch erfüllt, wenn eine Verbraucherin oder ein Verbraucher über eine eigene Leitung verfügt, die

¹ SR ...
² SR 531
³ SR 734.0

von einer Erzeugerin zu ihrem Standort führt und die nicht der öffentlichen Versorgung dient.

- g. *Fahrplan*: Informationsgrundlage, die prognostiziert, in welchem Umfang elektrische Leistung während einer bestimmten Messperiode an bestimmten Messpunkten eingespeist oder bezogen wird.
- h. *Lastprofil*: Eine in Zeitintervallen dargestellte Liefer- oder Bezugsmenge.
- i. *Lieferantin*: Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Elektrizitätserzeugerinnen und Stromhandelsunternehmen, die Versorgungsunternehmen oder Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Elektrizität beliefern.
- j. *Regelenergie*: Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität (oder elektrischer Leistung) zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes.
- k. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die Übertragungsnetzbetreiberin verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt.
- l. *Spannungsebene*: Eine Spannungsebene umfasst eine der vier Leitungsebenen gleicher Spannung und die nächsthöhere Transformationsebene.
- m. *Systemdienstleistungen*: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugerinnen, Spannungshaltung (inkl. Blindenergie), betriebliche Messung, Ausgleich der Wirkverluste.

2. Kapitel: Durchleitung

1. Abschnitt: Durchleitungspflicht

Art. 2 Bedingungen für nicht diskriminierende Durchleitung

¹ Die Pflicht zur nicht diskriminierenden Durchleitung (Art. 5 Abs. 1 EMG) der Netzbetreiberinnen gilt sowohl für den Abschluss wie für den Inhalt des Durchleitungsvertrags. Netzbetreiberinnen dürfen insbesondere eigene Geschäftseinheiten und Gesellschaften, mit denen sie finanziell verbunden sind, sowie Gesellschaften, mit denen Zusammenarbeitsverträge bestehen, gegenüber anderen Durchleitungsberechtigten nicht bevorzugen.

² Die Netzbetreiberinnen stellen den Durchleitungsberechtigten die für die Durchleitung erforderlichen Messdaten und Informationen rechtzeitig und in einheitlicher Form zur Verfügung.

Art. 3 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Verteilnetz

¹ Die Netzbetreiberinnen ermitteln die verfügbare Kapazität. Dabei sind die Verpflichtung der Netzbetreiberinnen zur Gewährleistung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes sowie Einspeisungen und nachfrageseitige Massnahmen wie Rundsteuerung und unterbrechbare Lieferungen zu berücksichtigen.

² Im Verteilnetz errechnet sich die verfügbare Kapazität aus der Durchleitungskapazität abzüglich der Kapazität für die Belieferung eigener Kundinnen und Kunden der Netzbetreiberin und die durch andere bestehende Verträge beanspruchte Kapazität.

³ Übersteigt die Nachfrage nach Durchleitung die verfügbare Kapazität, wird sie in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt.

⁴ Verweigert die Netzbetreiberin die Durchleitung, hat sie der Durchleitungsberechtigten innert zehn Arbeitstagen schriftlich nachzuweisen, dass keine ausreichende Kapazität vorhanden ist.

⁵ Nutzt eine Durchleitungsberechtigte die zugeteilte Kapazität nicht, kann die Netzbetreiberin den Durchleitungsvertrag im entsprechenden Umfang kündigen. Durchleitungsberechtigte müssen ungenutzte Durchleitungskapazität unverzüglich der Netzbetreiberin melden. Andernfalls müssen sie allfällig dadurch entstehende Mehrkosten der Netzbetreiberin decken.

⁶ Netzbetreiberinnen müssen frei gewordene Durchleitungskapazität den übrigen Durchleitungsberechtigten anbieten.

Art. 4 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Übertragungsnetz

¹ Bei der Zuteilung von Kapazität haben der Betrieb von inländischen Kraftwerken, Importe für die Belieferung inländischer Endverbraucherinnen und Endverbraucher und die Lieferung von Regel- und Ausgleichsenergie Vorrang.

² Die schweizerische Netzgesellschaft kann verfügbare Kapazität für Importe, Transite und Exporte nach wettbewerblichen Verfahren, insbesondere Auktionen, zuteilen.

³ Wird die Durchleitung verweigert, hat die schweizerische Netzgesellschaft der Durchleitungsberechtigten innert zehn Tagen schriftlich nachzuweisen, dass dadurch der Betrieb des Netzes und die Versorgungssicherheit im Inland gefährdet würden.

Art. 5 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Bahnstromnetz

¹ Im Bahnstromnetz (16,7 Hz Wechselstrom) besteht die Durchleitungspflicht nicht, wenn die Netzbetreiberin innerhalb von zehn Tagen nachweist, dass die Transport- und Umformungskapazität vollumfänglich für die Bedürfnisse des Bahnbetriebes benötigt wird.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Verteilnetz (Art. 3).

2. Abschnitt: Grundsätze der Durchleitungsvergütung

Art. 6 Anrechenbare Kosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die anrechenbaren Betriebskosten gemäss Absatz 2 zuzüglich der anrechenbaren Kapitalkosten gemäss Absatz 3, höchstens aber die nach Artikel 8 Absatz 1 ermittelten Vergleichswerte, zuzüglich der von kantonalen oder kommunalen Behörden vorgeschriebenen geldwerten Leistungen nach Artikel 8 Absatz 2.

² Als Betriebskosten sind die mit dem Netzbetrieb direkt in Zusammenhang stehenden Leistungen gemäss Anhang 1 anrechenbar.

³ Als Kapitalkosten sind die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf den für den Netzbetrieb nötigen Vermögenswerten anrechenbar. Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bilden die Buchwerte oder, soweit sie tiefer sind, die Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich lineare Abschreibungen bei festgesetzter kalkulatorischer Nutzungsdauer gemäss Anhang 1.

⁴ Anhang 1 enthält die Vorgaben über den Aufbau der Kostenrechnung, die Berechnung der anrechenbaren Kosten sowie die Berichterstattung.

⁵ Netzbetreiberinnen, die zu einem Tarifverbund zusammengeschlossen sind, gelten als eine wirtschaftliche Einheit.

Art. 7 Verrechnung von Kosten zwischen den Spannungsebenen

Die Netzkosten einer höheren Spannungsebene werden, soweit sie nicht den Kunden dieser Ebene anzulasten sind, verursachergerecht auf die tieferen Ebenen umgelegt. Dabei werden die Kosten zu 30 Prozent nach dem Endverbrauch der zu belastenden und der unteren Spannungsebenen umgelegt. 70 Prozent der Kosten werden nach den halbjährlichen Höchstleistungen (1. Oktober - 31. März und 1. April - 30. September) umgelegt, welche die zu belastende Spannungsebene von der höheren Ebene beansprucht.

Art. 8 Effizienzorientierte Durchleitungsvergütung

¹ Das Bundesamt für Energie (Bundesamt) führt Effizienzvergleiche auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten durch und gibt die Vergleichswerte bekannt. Entscheide der Schiedskommission über die Höhe der Durchleitungsvergütung bleiben vorbehalten.

² Für die Ermittlung der Vergleichswerte nach Absatz 1 sind von kantonalen oder kommunalen Behörden vorgeschriebene Abgaben, Gewinnablieferungen, Konzessionsgebühren und andere Entgelte auszunehmen.

³ Unterschiedliche, von den Unternehmen nicht beeinflussbare, strukturelle Verhältnisse werden bei der Ermittlung der Vergleichswerte berücksichtigt.

⁴ Die jährliche Ertragsobergrenze für die ganze Regulierungsperiode entspricht den anrechenbaren Kosten des Referenzjahres gemäss Artikel 6 Absatz 1. Die Regulierungsperiode weist eine Dauer von 4 Jahren auf. Abweichungen von dieser Periodizität werden vom Bundesamt zum Voraus bekannt gegeben.

⁵ Die Netzbetreiberinnen melden dem Bundesamt zuhanden der Schiedskommission 90 Tage vor Beginn der Regulierungsperiode die selbst errechneten Ertragsobergrenzen und die Grundlagen für deren Berechnung sowie 90 Tage nach Ablauf der Regulierungsperiode die effektiv erzielten Erträge.

⁶ Ist eine auf dem Vergleichswert beruhende Ertragsobergrenze unzumutbar, kann die Schiedskommission auf Gesuch hin einen angemessenen Anpassungspfad festlegen.

⁷ Erhöhen sich die Kapitalkosten aufgrund von Investitionen erheblich, kann die Netzbetreiberin die Ertragsobergrenze vor Ablauf der Regulierungsperiode anpassen. Sie teilt dies dem Bundesamt zuhanden der Schiedskommission 90 Tage im Voraus mit. Artikel 6 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Art. 9 Festlegung der Durchleitungsvergütung

¹ Die Netzbetreiberinnen legen gestützt auf die Ertragsobergrenze nach Artikel 8 jährlich ihre Durchleitungsvergütung fest.

² Für die Festlegung der Vergütung gelten folgende Grundsätze:

- a. verursachergerechte und einfache Strukturen der Vergütung;
- b. distanzunabhängige Vergütung beim Endverbrauch je Ausspeisepunkt;
- c. einheitliche Vergütung pro Spannungsebene und Kundengruppe.

³ Für die Struktur der Vergütung gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Durchleitungsvergütung setzt sich aus Leistungs- und Arbeitspreisen oder aus zeitvariablen Arbeitspreisen zusammen. Bei der Bemessung der Preise ist der Gleichzeitigkeit der individuellen Netzbelastungen Rechnung zu tragen.
- b. Endverbraucherinnen und -verbraucher, bei welchen eine Messung der beanspruchten elektrischen Leistung wirtschaftlich unverhältnismässig ist, kann ein dem Leistungspreis entsprechender Grundpreis verrechnet werden.
- c. Zusätzliche Gebühren für Rechnungsstellung, Datenbereitstellung und dergleichen sind unzulässig. Ausgenommen sind Entschädigungen für vertraglich vereinbarte Sonderleistungen.

⁴ Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann Richtlinien über die Struktur der Vergütung erlassen.

⁵ Für die Berechnung der einheitlichen Vergütung pro Spannungsebene und Kundengruppe sind die von kantonalen oder kommunalen Behörden vorgeschriebenen Abgaben, Gewinnablieferungen, Konzessionsgebühren und andere Entgelte auszunehmen.

⁶ Das Departement kann gestützt auf eine vom Bundesrat abgeschlossene internationale Vereinbarung die Elektrizitätserzeugerinnen verpflichten, an die Netzbetreiberinnen eine Vergütung für die Einspeisung von Elektrizität zu entrichten, sofern dies aus

Gründen der internationalen Harmonisierung nötig ist. Die Höhe der Einspeisevergütung ist durch das Departement zu genehmigen.

Art. 10 Mitteilung und Veröffentlichung der Durchleitungsvergütung

Die Netzbetreiberinnen teilen dem Bundesamt ihre Durchleitungsvergütungen für das folgende Jahr jeweils per 30. November mit und veröffentlichen diese gleichzeitig für das folgende Jahr in allgemein zugänglicher Form.

Art. 11 Systemdienstleistungen für Eigenerzeugerinnen und Bahnstromnetze

¹ Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit eigenen Elektrizitätserzeugungsanlagen dürfen für die selber erzeugte und am gleichen Ort verbrauchte Elektrizität nur die beanspruchten Systemdienstleistungen in Rechnung gestellt werden.

² Den Betreiberinnen von Bahnstromnetzen dürfen nur Systemdienstleistungen in Rechnung gestellt werden, die von ihnen nicht selber erbracht werden.

Art. 12 Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütung

¹ Falls nach Ausschöpfung der kantonalen Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes die durchschnittliche Durchleitungsvergütung für Endverbraucherinnen und –verbraucher in einem Kanton die durchschnittliche gesamtschweizerische Durchleitungsvergütung um mehr als 25 Prozent übersteigt, unterbreitet das Departement dem Bundesrat nach Anhörung der Kantone einen Bericht über die weiter zu treffenden Massnahmen. Der Bericht äussert sich insbesondere zur Frage der Anordnung interkantonaler Netzgesellschaften und der Errichtung eines Ausgleichsfonds.

² Das Bundesamt ermittelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die notwendigen Daten.

Art. 13 Kosten und Erträge aus dem internationalen Elektrizitätsaustausch

¹ Die anrechenbaren Kosten der schweizerischen Netzgesellschaft für den internationalen Elektrizitätsaustausch (Importe, Exporte, Transite) sind von den übrigen Kosten getrennt auszuweisen.

² Die für den internationalen Elektrizitätsaustausch erhobene Durchleitungsvergütung richtet sich nach den Grundsätzen von Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes. Vorbehalten bleiben die Regelungen der Durchleitungsvergütung aufgrund internationaler Vereinbarungen.

³ Erträge aus wettbewerblichen Zuteilungsverfahren nach Artikel 4 Absatz 2 sind von der schweizerischen Netzgesellschaft zu verwenden für:

- a. Die Abgeltung von Mehrkosten für Eingriffe in den Einsatz von Kraftwerken oder Lieferungen, welche wegen internationaler Elektrizitätsaustausche der schweizerischen Netzgesellschaft anfallen,
- b. vorgezogene Abschreibungen oder die Finanzierung von Erweiterungsinvestitionen zur Behebung des entsprechenden Engpasses des Übertragungsnetzes.

3. Kapitel: Elektrizitätslieferungen

1. Abschnitt: Wechsel der Lieferantin, Bezug von Elektrizität ohne Liefervertrag und Rechnungsstellung

Art. 14 Wechsel der Lieferantin und Bezug von Elektrizität ohne Liefervertrag

¹ Kündigen die Endverbraucherinnen und Endverbraucher den Elektrizitätsliefervertrag, dürfen ihnen sowie der bisherigen oder der neuen Elektrizitätslieferantin für den Wechsel zu einer neuen Elektrizitätslieferantin keine Kosten der Netzbetreiberin in Rechnung gestellt werden. Kündigt die Elektrizitätslieferantin den Liefervertrag, können ihr die bei der Netzbetreiberin durch den Wechsel entstandenen Kosten auferlegt werden.

² Beziehen Endverbraucherinnen und -verbraucher Elektrizität ohne Liefervertrag, kann die Netzbetreiberin die erforderliche Elektrizität zu Marktpreisen liefern. Dadurch entstehende Zusatzkosten kann sie in Rechnung stellen.

Art. 15 Rechnungsstellung

¹ Bei ihrer Rechnungsstellung an Endverbraucherinnen und -verbraucher weisen die Netzbetreiberinnen getrennt aus:

- a. die Durchleitungsvergütungen und den Rechnungsbetrag für die Durchleitung;
- b. die Systemdienstleistungen, sofern diese Gegenstand von besonderen Vereinbarungen der Vertragspartner sind;
- c. den Anteil der Abgaben, die mit dem Betrieb des Netzes zusammenhängen, wie Konzessionsabgaben und Mehrkosten, die sich aus einem Leistungsauftrag der Netzbetreiberin ergeben. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen;

² Bei ihrer Rechnungsstellung an Endverbraucherinnen und -verbraucher weisen die Elektrizitätslieferantinnen getrennt aus:

- a. die Preise und den Rechnungsbetrag für die Elektrizitätslieferung; die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen;
- b. die Angaben über Erzeugung und Herkunft von Elektrizität gemäss Artikel 25.

2. Abschnitt: Bilanzgruppen und Ausgleichsenergie

Art. 16 Bilanzgruppen

¹ Endverbraucherinnen und -verbraucher zählen zur Bilanzgruppe ihrer Lieferantin und können nur einer Bilanzgruppe angehören. Endverbraucherinnen, Endverbraucher und Lieferantinnen können innerhalb der Regelzone eigene Bilanzgruppen bilden.

² Jede Bilanzgruppe ist von einer Bilanzgruppenverantwortlichen zu führen. Die Bilanzgruppenverantwortliche ist für eine jederzeit möglichst ausgeglichene Energie- und Leistungsbilanz in der von ihr geführten Bilanzgruppe verantwortlich.

³ Bilanzabweichungen werden von der schweizerischen Netzgesellschaft als Ausgleichsenergie weiter verrechnet. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen ist ein Vertrag mit der schweizerischen Netzgesellschaft erforderlich. Bei Streitigkeiten aus diesen Verträgen entscheidet das Bundesamt.

⁴ Das Bundesamt legt die Anforderungen fest, die Bilanzgruppenverantwortliche erfüllen müssen und bestimmt die technischen und administrativen Regeln über die Einrichtung und den Betrieb der Bilanzgruppen.

Art. 17 Ausgleichsenergie

¹ Die schweizerische Netzgesellschaft liefert den Bilanzgruppen die benötigte Ausgleichsenergie. Die Messung erfolgt in ¼ Stundenintervallen in Kilowatt.

² Für Mehrlieferungen von Ausgleichsenergie kann ein Zuschlag, für Minderlieferungen ein Abschlag auf dem Marktpreis für Regelenergie in Rechnung gestellt werden. Die schweizerische Netzgesellschaft legt die Grundsätze der Preisbildung fest. Diese sind durch das Departement zu genehmigen.

³ Die schweizerische Netzgesellschaft veröffentlicht die Preise für Ausgleichsenergie.

⁴ Falls das Bahnstromnetz gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes für die Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern, für die Belieferung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder für den Stromhandel beansprucht wird, nehmen die Schweizerischen Bundesbahnen die in diesem Artikel genannten Funktionen der schweizerischen Netzgesellschaft für das Bahnstromnetz wahr.

4. Kapitel: Rechnungsführung und Rechnungslegung

Art. 18

¹ Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen dafür sowie für ihre sonstigen Aktivitäten in ihrer Finanzbuchhaltung getrennte Konten führen oder mit der Kennzeichnung der Buchungen für deren Trennung sorgen. Elektrizitätsverkauf und -handel sowie der Aufwand für den Fremdbezug von Elektrizität dürfen nicht unter Übertragung und Verteilung verbucht werden.

² Inhalt, Bewertung und Gliederung der getrennten Jahresrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Für Unternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts vorbehalten.

³ Unter Vorbehalt weitergehender Vorschriften ist die Jahresrechnung für die Übertragung und Verteilung zusammen mit den Vorjahreszahlen und einem Erläuterungsteil zu veröffentlichen. Sie ist während sechs Monaten nach Geschäftsabschluss am Hauptsitz des Unternehmens zur Einsicht bereit zu halten und den Bundesbehörden, den kantonalen Behörden und der Schiedskommission auf Verlangen zuzustellen.

5. Kapitel: Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung

Art. 19 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

¹ Das Bundesamt beobachtet die Entwicklung des Elektrizitätsmarktes, insbesondere die Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen.

² Bestehen Anhaltspunkte für unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen, wie zum Beispiel Einschränkungen der Erzeugung oder Erzwingung unangemessener Preise, erstattet das Bundesamt beim Sekretariat der Wettbewerbskommission Anzeige.

Art. 20 Gefährdung oder Störung der Versorgungssicherheit

¹ Das Bundesamt beobachtet die Entwicklung der nationalen und internationalen Elektrizitätsversorgung im Hinblick auf die Sicherstellung einer zuverlässigen und erschwinglichen Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen. Es berücksichtigt die Berichterstattung durch die schweizerische Netzgesellschaft nach Artikel 21 Absatz 5 und informiert die interessierten Bundesstellen.

² Falls sich abzeichnet, dass die inländische Versorgungssicherheit trotz der Verpflichtung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes erheblich gefährdet oder gestört ist, unterbreitet das Departement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement dem Bundesrat Vorschläge über die zur Sicherstellung der Landesversorgung zu treffenden Massnahmen und deren Finanzierung, insbesondere:

- a. Verpflichtung der Bilanzgruppenverantwortlichen, langfristige Lieferverträge oder eigene Erzeugungskapazitäten bereitzustellen.
- b. Verpflichtung der schweizerischen Netzgesellschaft, wettbewerbliche Ausschreibungen für Neubau- und Ausbauprojekte von Kraftwerkskapazitäten oder für den Abschluss langfristiger Importverträge auf Rechnung der Bilanzgruppenverantwortlichen durchzuführen.

6. Kapitel: Netzbetrieb und Messwesen

Art. 21 Schweizerische Netzgesellschaft

¹ Die schweizerische Netzgesellschaft betreibt das Übertragungsnetz der Spannungsebenen 220/380 kV. Soweit Netze oder Netzteile unterer Spannungsebenen ausschliesslich der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen dienen, gelten auch solche Netze als Teil des Übertragungsnetzes. Das Departement entscheidet in Streitfällen.

² Sie kann am Übertragungsnetz oder an Teilen davon Eigentum erwerben. Soweit sich das Übertragungsnetz oder Teile davon nicht im Eigentum der schweizerischen Netzgesellschaft befinden, überwacht diese dessen Unterhalt durch die Eigentümer und ordnet nötigenfalls Massnahmen zur Behebung von Mängeln an.

³ Die schweizerische Netzgesellschaft führt die gesamtschweizerische Regelzone des 50 Hertz-Netzes und ist damit zuständig für

- a. die Einrichtung des Marktes für Regel- und Ausgleichsenergie einschliesslich deren Beschaffung, Einsatz und Verrechnung;
- b. die Fahrplanabwicklung, die erforderliche Messung der elektrischen Grössen sowie den Datenaustausch mit den Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen Marktteilnehmern;
- c. die Bereitstellung der Systemdienstleistungen;
- d. den Stromaustausch mit ausländischen Regelzonen sowie mit dem Bahnstromnetz;
- e. die Durchführung von Massnahmen zur Überwindung von Engpässen;

⁴ Sie setzt für den Abruf von Regelenenergie nur Elektrizität aus erneuerbarer Energie ein.

⁵ Sie orientiert die zuständigen Bundesbehörden jährlich über die langfristige Versorgungslage, den Betrieb und die Belastung des Übertragungsnetzes sowie unverzüglich über bevorstehende oder eingetretene Kapazitätsengpässe oder andere ausserordentliche Ereignisse.

Art. 22 Vertretung von Bund und Kantonen im Verwaltungsrat der schweizerischen Netzgesellschaft

Der Bundesrat und die Konferenz kantonaler Energiedirektoren bestimmen je einen Vertreter oder eine Vertreterin des Bundes beziehungsweise der Kantone im Verwaltungsrat der schweizerischen Netzgesellschaft.

Art. 23 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

¹ Die Netzbetreiberinnen erarbeiten gemeinsam die technischen und administrativen Mindestanforderungen für den Netzzugang sowie den Netzbetrieb und führen diese laufend nach. Das Departement kann dazu Grundsätze erlassen.

² Die Netzbetreiberinnen erstellen Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes. Sie umfassen insbesondere Angaben über den Kapazitätsbedarf, die Massnahmen zur Beseitigung von Engpässen und die Kosten. Die Mehrjahrespläne für das Übertragungsnetz und die kantonsübergreifenden Verteilnetze sind dem Bundesamt und diejenigen der übrigen Verteilnetze den zuständigen kantonalen Behörden zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

³ Die Betreiberinnen der Verteilnetze orientieren jährlich die zuständigen kantonalen Behörden bzw. das Bundesamt über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

⁴ Bei unzureichender Leistungsfähigkeit von Verteilnetzen können die Kantone die Netzbetreiberinnen verpflichten, die entsprechenden Netzanlagen zu verstärken. Bei unzureichender Leistungsfähigkeit von kantonsübergreifenden Verteilnetzen und des Übertragungsnetzes kann das Departement die Netzbetreiberinnen verpflichten, die entsprechenden Netzanlagen zu verstärken.

Art. 24 Messwesen und Statistik

¹ Die Netzbetreiberinnen sorgen für eine effiziente Erhebung und Verarbeitung von Messdaten bei Erzeugerinnen sowie Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Erhebung und Verarbeitung muss durch geeignete Einrichtungen und fachkundiges Personal erfolgen. Die Aufgabe kann an Dritte übertragen werden.

² Den Netzbetreiberinnen oder den von ihnen beauftragten Dritten ist unentgeltlich Zugang zu Messeinrichtungen und Messdaten zu gewähren.

³ Im Rahmen dieser Verordnung vom Bundesamt erhobene Daten über Elektrizitätserzeugung, -verbrauch und -handel sowie über Elektrizitätspreise können für die Erstellung insbesondere der Elektrizitätsstatistik verwendet werden. Die Bearbeitung und Veröffentlichung der Daten unterliegt den Datenschutzbestimmungen des Bundesstatistikgesetzes⁴.

7. Kapitel: Angaben über Erzeugung und Herkunft von Elektrizität

Art. 25

¹ Elektrizitätserzeugerinnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhandelsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Angeboten und bei der Rechnungsstellung die Art der Erzeugung und das Herkunftsland der angebotenen Elektrizität anzugeben.

² Bei der Art der Erzeugung muss die eingesetzte Primärenergie angegeben werden, insbesondere Wasserkraft, Kernbrennstoff, Kohle, Erdöl, Erdgas, Biomasse, Abfall, Sonnenenergie und Windenergie. Sind Erzeugung oder Herkunft der Elektrizität unbekannt, ist dies anzugeben; dies gilt auch für Elektrizität aus allgemeinen Elektrizitätsbörsen. Die Angabe der Erzeugungsart basiert auf den durchschnittlichen Werten der Erzeugung und Beschaffung des vorangegangenen Geschäftsjahres.

⁴ SR 431.01

³ Das Bundesamt regelt insbesondere die Bereitstellung der Daten sowie die einheitliche Gestaltung der Information für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

⁴ Zur Verhinderung von Missbräuchen kann das Bundesamt Dritte mit der Kontrolle darüber beauftragen, ob die Angaben über Erzeugung und Herkunft zutreffen. Sie melden allfällige Missbräuche dem Bundesamt und erstatten jährlich Bericht.

8. Kapitel: Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden

Art. 26 Aufgaben der Schiedskommission

¹ Die Schiedskommission entscheidet auf Klage eines Durchleitungsberechtigten in der Regel innerhalb zweier Monate über die Verweigerung oder Zulassung einer Durchleitung, über allfällige Diskriminierungen sowie über die Höhe der angefochtenen Vergütung und verfügt die Durchleitung. Sie kann die Verfügbarkeit der Kapazität überprüfen.

² Die Schiedskommission kann jederzeit von sich aus die Höhe der Durchleitungsvergütungen prüfen. Stellt sie einen Missbrauch fest, untersagt sie die Erhöhung ganz oder teilweise oder verfügt eine Preissenkung.

³ Sie kann verfügen, dass ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhter Durchleitungsvergütung in den folgenden drei Jahren nach deren Feststellung durch Preissenkungen kompensiert werden.

⁴ Sie veröffentlicht in geeigneter Form die Entscheide über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und der Vergütung sowie die Ergebnisse der von sich aus durchgeführten Prüfungen über die Höhe der Vergütungen.

⁵ Sie ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zuständig für die Koordination mit ausländischen Regulierungsbehörden in Fragen der grenzüberschreitenden Elektrizitätslieferungen.

Art. 27 Aufgaben der Preisüberwachung

¹ Die Preisüberwachung äussert sich mit Empfehlungsrecht gegenüber der Schiedskommission in Fragen des Preismissbrauchs.

² Die Preisüberwachung überwacht die Preise für die Elektrizitätslieferung gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz⁵ mit Entscheidkompetenz gemäss Artikel 17 des Gesetzes.

⁵ SR 942.20

9. Kapitel: Berufsbildungs- und Umschulungsmassnahmen

Art. 28 Bildung

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft haben eine ausreichende Zahl von Bildungsplätzen einzurichten, insbesondere in den für die Versorgungssicherheit wichtigen Bereichen der Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -verteilung. Sie arbeiten mit den Arbeitnehmerorganisationen zusammen.

² Das Departement erlässt die erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Unternehmensgrösse, ab welcher die Pflicht zur Einrichtung von Bildungsplätzen besteht. Es arbeitet dabei mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zusammen.

Art. 29 Umschulung

Im Falle von einschneidenden Restrukturierungen treffen die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft insbesondere Umschulungsmassnahmen zur beruflichen Vermittlung. Die betroffenen Unternehmen melden den zuständigen kantonalen Behörden bevorstehende Restrukturierungen und die vorgesehenen Massnahmen.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug und beratende Kommission

Art. 30 Vollzug

¹ Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist.

² Es evaluiert regelmässig, wie weit die Massnahmen des Gesetzes und dieser Verordnung zur Erreichung der in Artikel 1 des Gesetzes genannten Zwecke beitragen. Die Ergebnisse sind dem Bundesrat zu unterbreiten und zu veröffentlichen.

Art. 31 Beratende Kommission

¹ Das Bundesamt ernennt eine Kommission aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der Elektrizitätswirtschaft sowie der Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

² Die Kommission berät das Bundesamt insbesondere bei der Beurteilung der Entwicklung des Elektrizitätsmarktes und der Auswirkungen der Durchleitungspflicht und -vergütungen. Sie unterbreitet dem Bundesamt Vorschläge über zu treffende Massnahmen. Das Bundesamt regelt die Einzelheiten.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 32

1. Die Verordnung vom 23. Dezember 1971 über die Ausfuhr elektrischer Energie⁶ wird aufgehoben.

2. Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. d^{bis}

Systemdienstleistungen: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste; diese umfassen Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugerinnen, Spannungshaltung (inkl. Blindenergie), betriebliche Messung, Ausgleich der Wirkverluste;

Art. 4 Marktorientierte Bezugspreise

¹ Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den Preisen für die Beschaffung gleichwertiger Energie auf der nächsthöheren Spannungsebene. Wird durch den Einsatz von Erzeugungsanlagen von unabhängigen Produzenten der Leistungsbezug vom obliegenden Netz verringert, vergütet die Netzbetreiberin den unabhängigen Produzenten anteilmässig die vermiedenen Netzkosten.

² Die beanspruchten Systemdienstleistungen, insbesondere die Kompensation von Blindenergie, müssen vom unabhängigen Produzenten abgegolten werden. Von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern beanspruchte und abgeglichene Systemdienstleistungen wie Netzregelung und Konsumanpassung dürfen den unabhängigen Produzenten nicht in Rechnung gestellt werden.

Art. 5^{bis} (neu) Mehrkosten für die Übernahme von Elektrizität von unabhängigen Produzenten

¹ Die schweizerische Netzgesellschaft erstattet den Elektrizitätsverteilunternehmen die Mehrkosten für die Übernahme elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 Absatz 7 des Gesetzes. Die dadurch der schweizerischen Netzgesellschaft anfallenden Kosten sind den Kosten des Übertragungsnetzes anzurechnen.

² Für die Berechnung der Mehrkosten nach Absatz 1 sind die vom Bundesamt empfohlenen Vergütungsansätze nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a anzuwenden. Darüber hinaus gehende, nach kantonalem Recht geltende oder privatrechtlich vereinbarte Vergütungsansätze dürfen nicht in die Mehrkosten eingerechnet werden. Die schweizerische Netzgesellschaft überprüft die geltend gemachten Mehrkosten.

³ Abnahmebedingungen, über die von den zuständigen Behörden rechtskräftig entschieden wurde, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 für die schweizerische Netzgesellschaft verbindlich. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen ihre Entscheide über die Anschlussbedingungen der schweizerischen Netzgesellschaft mit.

⁶ SR 731.21

⁷ SR 730.01

⁴ Gegen Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde steht der schweizerischen Netzgesellschaft das Beschwerderecht zu.

⁵ Die schweizerische Netzgesellschaft erstattet dem Bundesamt jährlich einen Bericht über den Vollzug und die ihr anfallenden Kosten.

Art. 29a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

³ In der Zeit bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft gilt Artikel 5^{bis} auch für die Eigentümerinnen der Übertragungsnetze.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 33 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Übertragungsnetz

In den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung haben bei der Zuteilung von Kapazität nach Artikel 4 Absatz 1 auch die vor dem 31. Dezember 1996 abgeschlossenen langfristigen Lieferverträge zwischen in- und ausländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Vorrang.

Art. 34 Durchleitungsvergütung und Veröffentlichung

¹ Bis zum Vorliegen der Vergleichswerte gemäss Artikel 8 Absatz 1 ermitteln die Netzbetreiberinnen die Durchleitungsvergütung gestützt auf die anrechenbaren Kosten nach Artikel 6 Absatz 2 und 3, zuzüglich der von kantonalen oder kommunalen Behörden vorgeschriebenen geldwerten Leistungen nach Artikel 8 Absatz 2.

² Innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Netzbetreiberinnen dem Bundesamt ihre Durchleitungsvergütungen mit und veröffentlichen diese in allgemein zugänglicher Form.

Art. 35 Bilanzgruppen und Ausgleichsenergie

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung legt das Bundesamt die Übergangsregeln bis zum Inkrafttreten der Artikel 16 und 17 für die Bildung von Bilanzgruppen und die Lieferung von Ausgleichsenergie fest.

Art. 36 Preise für feste Kundinnen und Kunden

¹ Für die Durchleitung von Elektrizität für feste Kundinnen und Kunden gelten gleiche Preise wie für durchleitungsberechtigte Endverbraucherinnen und -verbraucher.

² Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet festen Kundinnen und Kunden mit ähnlicher Verbrauchscharakteristik (Verbrauchsprofile) gleiche Preise für Durchleitung und Energie in Rechnung zu stellen. Bei Zusammenschlüssen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

³ Die Gesamtpreise für Durchleitung und Elektrizitätslieferung für feste Kundinnen und Kunden unterliegen der Kontrolle durch die Preisüberwachung. Für die Beurteilung missbräuchlicher Durchleitungspreise hört die Preisüberwachung die Schiedskommission an.

Art. 37 Durchleitung für Endverbraucherinnen und Endverbraucher

¹ Massgebend für den Durchleitungsanspruch nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Durchleitungsanspruchs ausgewiesene Verbrauch je Verbrauchsstätte. Eine Verbrauchsstätte muss eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden.

² Wird in einem Folgejahr der für den Durchleitungsanspruch erforderliche Jahresverbrauch um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten, bleibt der Anspruch bestehen.

³ Bei Verkehrsunternehmen, die Elektrizität für den Betrieb ihrer Netze beziehen, bemisst sich der für die Durchleitungsberechtigung erforderliche Jahresverbrauch an dem für Traktionsenergie benötigten Verbrauch.

⁴ Im Umfang von 50 Prozent ihrer Überschusselektrizität haben Kehrlichtverbrennungsanlagen Anspruch auf Durchleitung zur Belieferung beliebiger Endverbraucherinnen und -verbraucher nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes. Erforderlich ist ein Erzeugungsnachweis nach Artikel 40.

Art. 38 Durchleitung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

¹ Massgebend für den Durchleitungsanspruch nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Durchleitungsanspruchs ausgewiesene Absatz an feste Kundinnen und Kunden.

² Für die Berechnung der Bezugsmengen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 des Gesetzes gilt Artikel 37 Absatz 1 sinngemäss. Massgebend ist die insgesamt mögliche Bezugsmenge der Durchleitungsberechtigten, unabhängig davon, ob diese von ihrer Durchleitungsberechtigung Gebrauch machen.

³ Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die einen Durchleitungsanspruch nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 des Gesetzes geltend machen, müssen einen Nachweis über die Menge der abgenommenen Überschussenergie sowie einen Erzeugungsnachweis nach Artikel 40 erbringen.

Art. 39 Unentgeltliche Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Die Durchleitung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen nach Artikel 29 des Gesetzes ist unentgeltlich, wenn die Gestehungskosten für die erzeugte Elektrizität höher sind als die Vergütung von Überschussenergie nach Artikel 7 Absatz 3 des Energiegesetzes.

² Netzbetreiberinnen erstatten die von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern bezahlte Durchleitungsvergütung zurück, sofern die Endverbraucherinnen und -verbraucher nachweisen, dass sie Elektrizität aus Anlagen nach Artikel 29 des Gesetzes bezogen haben. Rückerstattungsberechtigt sind nur die direkt mit der Durchleitung zusammenhängenden Kosten.

³ Die Netzbetreiberin kann die Kosten aus der unentgeltlichen Durchleitung der schweizerischen Netzgesellschaft in Rechnung stellen. Die schweizerische Netzgesellschaft überprüft diese Kosten und erstattet sie an die betreffenden Netzbetreiberinnen. Die dadurch der schweizerischen Netzgesellschaft anfallenden Kosten sind den Kosten des Übertragungsnetzes anzurechnen.

Art. 40 Erzeugungsnachweis

¹ Wird ein Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zur Belieferung beliebiger Endverbraucherinnen und -verbraucher nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes und zur unentgeltlichen Durchleitung nach Artikel 29 des Gesetzes geltend gemacht, so muss der betreffende Netzbetreiberin ein Erzeugungsnachweis vorgelegt werden.

² Der Erzeugungsnachweis enthält Angaben zur eingesetzten Primärenergie, der Leistung der Anlage und zur Menge der durchschnittlich pro Jahr erzeugten und in das Netz eingespeisten Elektrizität.

³ Das Departement kann Dritte mit der Überprüfung der Erzeugungsnachweise beauftragen.

Art. 41 Voraussetzungen und Gesuchsunterlagen für Darlehen an Wasserkraftwerke

¹ Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen nach Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes werden den Betreiberinnen von Wasserkraftwerken gewährt, wenn:

- a. die Träger der Wasserkraftwerke die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen wegen vorübergehenden Ertragsproblemen nicht vornehmen können und
- b. die langfristige Wirtschaftlichkeit der Anlage gegeben ist und für die Rückzahlung der Darlehen, einschliesslich Zinsen, ausreichende Sicherheiten vorliegen und
- c. der Investitionsbeschluss der zuständigen Kraftwerksorgane vor dem 31. Dezember 1996 erfolgt ist und
- d. die Anlage den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung entspricht.

² Darlehen für die Erneuerung von Wasserkraftwerken nach Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes werden den Betreiberinnen von Wasserkraftwerken gewährt, wenn:

- a. notwendige Investitionen für die Erneuerung aus Gründen der Rentabilität vorübergehend nicht vorgenommen werden können und

- b. die langfristige Wirtschaftlichkeit der Anlage gegeben ist und für die Rückzahlung der Darlehen, einschliesslich Zinsen, ausreichende Sicherheiten vorliegen und
- c. die Anlage den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung entspricht.

³ Gesuche um Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen müssen Aufschluss über die finanzielle Lage der Träger geben. Dies umfasst insbesondere Unterlagen zu den Kosten der Wasserkraftwerke, inklusive Investitionskosten, sowie einen langfristigen Geschäftsplan.

⁴ Gesuche um Darlehen für die Erneuerung müssen Aufschluss über die künftige Elektrizitätsproduktion sowie über die Massnahmen zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit des Wasserkraftwerks und die damit verbundenen Kosten geben.

⁵ Das Departement bezeichnet die mit den Gesuchen einzureichenden Unterlagen.

Art. 42 Zuständigkeiten, Höhe und Rückzahlung der Darlehen an Wasserkraftwerke

¹ Gesuche um Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen sind beim Bundesamt, Gesuche um Darlehen für die Erneuerung von Wasserkraftwerken beim Bundesamt für Wasser und Geologie einzureichen.

² Die Bundesämter nach Absatz 1 holen eine Stellungnahme der Standortkantone, des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, der Eidg. Finanzverwaltung sowie der übrigen interessierten Bundesstellen ein.

³ Die Bundesämter nach Absatz 1 können für die Prüfung der Gesuche auf Kosten des Gesuchstellers unabhängige und sachverständige Experten beiziehen.

⁴ Das Departement stellt dem Bundesrat Antrag.

⁵ Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen werden nur im Rahmen der Fälligkeitsstruktur der Obligationen oder des sonstigen Fremdkapitals der Betreiberinnen von Wasserkraftwerken gewährt.

⁶ Die Höhe der Darlehen für die Erneuerung von Wasserkraftwerken darf die Hälfte der für die Elektrizitätserzeugung nötigen Erneuerungsinvestition, welche nicht amortisiert werden kann, nicht überschreiten.

⁷ Die Darlehen müssen einschliesslich Zinsen in einem der finanziellen Situation der Darlehensnehmer angepassten Zeitraum, spätestens nach 20 Jahren zurückbezahlt werden.

Art. 43 Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft

¹ Die Eigentümerinnen der Übertragungsnetze bezeichnen bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft Einrichtungen und Anlagen, die zum Übertragungsnetz nach Artikel 21 Absatz 1 gehören, und legen eine einheitliche Durchleitungsvergütung fest.

² Sämtliche Kosten, die nicht unmittelbar der Durchleitung zuzuordnen sind, wie die Mehrkosten nach Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes und Artikel 29 des Gesetzes, sind gesondert auszuweisen.

³ Bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft gelten die Artikel 3, 4 und 39 Absatz 3 auch für die Betreiberinnen des Übertragungsnetzes.

⁴ Bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft sind diejenigen Unternehmen für die Führung der Regelzonen zuständig, welche im Besitze der Übertragungsnetze sind.

Art. 44 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

¹ Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezeichnen diejenigen Elektrizitätsbezugsverträge, die sie mit ihren Vorlieferanten anpassen wollen. Bei der Berechnung des Anspruchs der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der unterschiedliche Verlauf von Erzeugung und Verbrauch im Sommer- bzw. Winterhalbjahr zu berücksichtigen. Unabhängige Produzenten nach Artikel 7 des Energiegesetzes gelten nicht als Vorlieferanten.

² Der Umfang des eigenständigen Anspruchs auf Durchleitung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes entspricht dem prozentualen Anteil des Absatzes an feste Kundinnen und Kunden nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 oder Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes.

Art. 45 Veröffentlichung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für Übertragung und Verteilung nach Artikel 18 ist erstmals mit dem Abschluss des ersten vollen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu veröffentlichen. Die entsprechenden Vorjahreszahlen sind nicht erforderlich.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 46

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

² Artikel 16 und 17 treten nach der Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft oder spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

... 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1
(Art. 6)**Anrechenbare Kosten der Netzbetreiberinnen****1. Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für die Berechnung der anrechenbaren Kosten, welche pro Netzebene zu ermitteln sind.

Die Kostenrechnung ist auf Basis der Vollkosten zu führen. Zu einer Kostenrechnung nach diesem einheitlichen Schema sind ungeachtet der Rechtsform und Grösse alle Netzbetreiberinnen verpflichtet.

2. Begriffe

In diesem Anhang bedeuten:

Anlagewert

Als Anlagewert gelten:

- der Buchwert, der dem finanzbuchhalterischen Restwert entspricht;
- der Anschaffungszeitwert, der den Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich lineare Abschreibungen bei den unten festgesetzten kalkulatorischen Nutzungsdauern entspricht;
- der Wiederbeschaffungsneuwert, der den Kosten der Neuerstellung des vorhandenen Netzes zu heutigen Geldwerten und beim heutigen Stand der Technik entspricht.

Finanzierungsverhältnis

Dieses Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital wird bei der Berechnung der standardisierten Verzinsung angewendet. Die effektive Finanzierungssituation bewirkt keine Anpassung des gewichteten Zinssatzes für das Gesamtkapital.

Investiertes Kapital

Für den Netzbetrieb gebundene Mittel des Umlauf- und des Anlagevermögens. Beim Umlaufvermögen gilt der gewichtete Jahresdurchschnitt. Beim Anlagevermögen entspricht dies dem Buchwert am Ende des Geschäftsjahres.

Kalkulatorische Abschreibungen

Der für ein Geschäftsjahr berechnete Wertverzehr der Anlagegüter, definiert als Buchwert dividiert durch die technische Restlebensdauer, als Anschaffungszeitwert dividiert durch die technische Restlebensdauer oder als Wiederbeschaffungsneuwert dividiert durch die gesamte technische Lebensdauer.

Kalkulatorischer Zins

Abgeltung für das investierte Kapital inklusive Anteil zur Erzielung eines angemessenen Betriebsgewinnes auf dem eingesetzten Eigenkapital.

Netzebene

Eine Netzebene umfasst eine der vier Leitungsebenen gleicher Spannung oder eine der drei Transformationsebenen.

Nutzungsdauer

Für die kalkulatorische Nutzungsdauer der Anlagen gelten die Vorgaben in der Beilage dieses Anhangs.

3. Aufbau der Kostenrechnung

3.1 Bestandteile der Kostenrechnung

Die Kostenrechnung gemäss Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes besteht aus folgenden Elementen:

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung, mit Hauptkostenstellen je Netzebene
- Anlagebuchhaltung
- Auftrags- bzw. Projektrechnung
- Berechnungsschema investiertes Kapital
- Schema für die Kostenberichterstattung

3.2 Kostenerfassung

Die Kosten sind getrennt nach Leitungs- und Transformationsebenen (d.h. Netzebenen) zu erfassen.

Die Kostenerfassung richtet sich nach den unter Abschnitt 3.1 aufgeführten Elementen der Kostenrechnung. Es sind nur diejenigen Kosten zu erfassen, welche mit dem Netzbetrieb der entsprechenden Netzebene einen direkten Zusammenhang haben. Netzbetreiberinnen, die für eigene interne Zwecke weitere Kostenelemente (z.B. standardisierte Zuschläge für nicht direkte Netzkosten, kalkulatorische Gewinnzuschläge für interne Leistungen, nicht abgeholte Kosten, ausserordentliche und betriebsfremde Kosten etc.) berücksichtigen, haben diese für den Nachweis der Netzkosten zu eliminieren.

Kostenzuordnungen auf die Hauptkostenstellen je Netzebene aufgrund der Kostenstellenrechnung, von Aufträgen und Projekten sowie weiterer Kostenumlagen sind nachvollziehbar zu belegen. Insbesondere müssen Umlagen von Verwaltungskosten, welche üblicherweise erst auf der Kostenträgerrechnung erscheinen, bereits auf die Hauptkostenstellen je Netzebene umgelegt werden.

3.3 Abgrenzung zwischen Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung

Die in der Finanzbuchhaltung verbuchten, durch das Vorsichtsprinzip sowie die Steuer- und Gewinnausschüttungspolitik beeinflussten Aufwendungen sind sachlich und soweit notwendig zeitlich abzugrenzen. Ausserordentliche und betriebsfremde Aufwendungen sind nicht in die Kostenrechnung zur Berechnung der Durchleitungsvergütung einzubeziehen.

Betriebswirtschaftlich notwendige Sonderabschreibungen gelten nicht als ausserordentliche Aufwendungen und können in begründeten Fällen als Kosten für die Berechnung der Durchleitungsvergütung auf Basis der effektiv eingetretenen Wertverminderung eingesetzt werden.

4. Ermittlung der Netzkosten

4.1 Grundsatz

Es dürfen nur diejenigen Kosten verbucht und in die Berechnung der Durchleitungsvergütung einbezogen werden, welche den Betrieb der jeweiligen Netzebene betreffen. Ist eine Leistung oder Kostenart auf einer Ebene nicht vorhanden, fällt sie weg.

4.2 Anrechenbare Betriebskosten

Unter die Betriebskosten fallen alle mit dem Netzbetrieb in direktem Zusammenhang stehenden Leistungen je Netzebene.

Netzbetrieb

Kosten und Verrechnung der Aufträge, die für die effiziente Führung des Netzes unter Einhaltung der Umwelt- und Sicherheitsvorschriften sowie der Netzqualität notwendig sind; Netzkontrolle; Erstellung und Pflege der für den geordneten Betrieb notwendigen Regelwerke und Schemen; Erstellung der Schaltprogramme für Instandhaltung und Havariefällen; Erdungsmessungen, Fehlerortung.

Kommunikation im Netz

Kosten und Verrechnung der Aufträge betreffend Betriebsdatenerfassung, Übermittlung, Aufbereitung, Auslösung von Funktionen des Netzbetriebs umfassend Fremdleistungen und Eigenleistungen; Fernwirk- und Netzkommando; Betriebsfunk.

Systemdienstleistungen⁸

Kosten betreffend Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugerinnen, Spannungshaltung (inkl. Blindenergie), betriebliche Messung, Ausgleich der Wirkverluste.

Instandhaltung Netz

Kosten und Verrechnung der Aufträge betreffend Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparaturen umfassend Material, Fremdleistungen und Eigenleistungen; Störungsbehebung (inkl. Pikettdienst).

Netzplanung und -bau

Kosten und Verrechnung der Aufträge betreffend nicht aktivierbare Leistungen (werterhaltend und nicht wertvermehrend) umfassend Material, Fremdleistungen und Eigenleistungen; strategische und operative Netzplanung.

⁸ ohne Ausgleichsenergie (s. Abschnitt 4.3)

Messung, Datenerfassung

Kosten und Verrechnung der Aufträge betreffend Ablesung, Datenaufbereitung und Plausibilisierung, Erfassung von Bewegungs- und Kundenstammdaten, Erstellen von Statistiken.

Fakturierung, Inkasso

Anteilige Kosten an Fakturierung, Mahnspesen, Betreibungen, Debitorenverluste soweit auf den Netzbetrieb bezogen.

Installationskontrolle

Kosten und Verrechnung der Aufträge für Planung und Ausführung der Kontrollen; im Rahmen der Vorschriften über die elektrischen Niederspannungsinstallationen die administrative Bearbeitung der Sicherheitsnachweise, die Überwachung des Vollzugs sowie die Durchführung von Stichprobenkontrollen, bei welchen sich die Installationen als mängelfrei erweisen.

Dienstleistungen

Mieten, Baurechtszinsen, Kulturschäden, Leasinggebühren, Beratung und Projektierung.

Versicherungen

Betriebs- und Produkthaftpflicht, Maschinen, Feuer und Elementar, Diebstahl und Wasser, Betriebsunterbrechung, Fahrzeuge, EDV.

Qualitätssicherung

Kosten und Verrechnung der Aufträge für Erstellung der Arbeitsunterlagen, Durchführung der Zertifizierung, Schulung des Personals und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften.

Eigenverbrauch

Kosten des Stroms für den Netzbetrieb (exkl. Ausgleich der Wirkverluste).

Verwaltungskosten

Anteil des Netzes an Geschäftsleitung, Rechnungswesen, Controlling, Personalwesen, Rechttdienst, Informatik, Raumkosten (Zuweisung über verursachungsgerechte Schlüssel).

Kosten Vorliegernetze

Durchleitungsvergütungen, Systemdienstleistungen der Vorliegernetze.

Steuern und Abgaben

Der Rechnungsperiode zuzurechnende Ertrags- und Kapitalsteuern für Bund, Kanton und Gemeinde, Handänderungssteuer.

Kosten aufgrund Auflagen des Elektrizitätsmarktgesetzes

Auflagen gemäss Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes; Erfüllung der Berichterstattungs- und Auskunftspflicht zum Vollzug des Gesetzes.

Ausschliesslich für die schweizerische Netzgesellschaft: Kosten aufgrund Artikel 26 Ziffer 4 und Artikel 29 des Gesetzes.

Durchleitungsrechte, Konzessionsabgaben, Leistungsaufträge

Abgaben an Gemeinden für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Durchleitung, Benützungsgebühren (z.B. für Traforäume), Abgaben an Dritte für die

Durchleitung; kostenwirksame Leistungen im Rahmen von Leistungsaufträgen gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes.

4.3 Nichtanrechenbare Kosten

Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Netzes stehen, dürfen für die Berechnung der Durchleitungsvergütung nicht einbezogen werden, beispielsweise:

- Marketing für Stromverkauf
- Nicht amortisierbare Investitionen in Erzeugungsanlagen
- Kostenumlagen ohne Bezug auf Netzbetrieb
- Kosten Einkauf und Verkauf von Energie
- Einspeisevergütungen (Durchlaufposten)
- Gebührenfreie Durchleitung (Durchlaufposten)
- Ausgleichsenergie (Durchlaufposten)
- Übrige Kosten ausserhalb des Netzbetriebs

4.4 Anrechenbare Kapitalkosten

4.4.1 Grundsätze

Der Buchwert oder, soweit tiefer, der Anschaffungswert ist Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen, wobei über die verbleibende technische Lebensdauer linear abgeschrieben wird.

Das investierte Kapital ist Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen. Dazu zählt das Nettoumlaufvermögen (inklusive betriebsnotwendige liquide Mittel) und das Anlagevermögen zu Buchwerten oder, soweit tiefer, zu Anschaffungszeitwerten. Der Kalkulation sind ein für alle Unternehmen identisches Finanzierungsverhältnis (Eigen- zu Fremdkapital) und standardisierte Zinssätze (für Eigen- bzw. Fremdkapital) zu Grunde zu legen. Die Höhe des Zinses auf dem Eigenkapital entspricht dem angemessenen Betriebsgewinn.

4.4.2 Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Abschreibungen

Anlagewert

Die Netzbetreiberinnen sind gehalten, die Aktiven auszuscheiden, die dem Netzbetrieb zuzurechnen sind, und dafür den Buchwert, sowie auf Basis ihrer Anlagebuchhaltung den Anschaffungszeitwert und den Wiederbeschaffungszeitwert zu ermitteln.

Hilfsmittel für die Berechnung der Wiederbeschaffungsneuwerte

Als Berechnungshilfsmittel können Standardkosten der Branche verwendet werden. Die ermittelten Werte müssen dem Kriterium des effizienten Kapitaleinsatzes Rechnung tragen. Das Bundesamt kann auf Expertisen basierende Standardwerte vorgeben.

Abgrenzung

Beiträge von Endverbraucherinnen und -verbrauchern, welche einen Netzkostenbeitrag darstellen, oder andere Beiträge mit identischer Wirkung, sind vom Anlagewert in Abzug zu bringen, soweit dies nicht bereits durch die ursprüngliche Verbuchung erfolgt ist.

Anlagekategorien

Um die Einheitlichkeit der Berechnung zu gewährleisten, sind die Netzbetreiberinnen gehalten, ihre Netzaktiven den Anlagekategorien gemäss Beilage zuzuordnen.

Abschreibungsdauer

Die in der Berechnung anzuwendenden Nutzungsdauern der oben erwähnten Anlagekategorien sind in der Beilage aufgeführt.

Überabschreibungen

Überabschreibungen sind nicht zulässig. Hat eine Anlage die erwähnte Nutzungsdauer erreicht und ist demzufolge voll abgeschrieben, kann keine weitere kalkulatorische Abschreibung geltend gemacht werden.

Neuinvestitionen

Neuinvestitionen werden nach den Anlagenkategorien gemäss Beilage in einer lückenlosen Zeitreihe erfasst. Dabei sind die Erweiterungsinvestitionen, wie beispielsweise Netzverstärkungen, sowie die Ersatzinvestitionen, wie beispielsweise neue Leitsysteme, Umweltschutzinvestitionen, separat auszuweisen.

Kalkulatorische Abschreibungen einer Neuinvestition können im Geschäftsjahr der Inbetriebnahme oder des Nutzungsbeginns voll geltend gemacht werden. Dieses erste Jahr entspricht auch dem ersten Jahr der Nutzungsdauer gemäss Beilage.

Ersatzinvestition

Handelt es sich um eine Ersatzinvestition, ist der allfällig noch bestehende Restwert der ersetzten Anlage aus der Berechnung zu nehmen.

4.4.3 Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Zinsen

Investiertes Kapital

Dieses entspricht der Summe des Nettoumlaufvermögens von höchstens 6 Prozent des Umsatzes, inklusive der für den laufenden Betrieb notwendigen liquiden Mittel, und des Anlagevermögens zu Buchwerten oder, soweit tiefer, der Anschaffungszeitwerte am Ende des Geschäftsjahres.

Für das Nettoumlaufvermögen gilt der gewichtete Jahresdurchschnitt; beim Anlagevermögen gilt der Buchwert oder, soweit tiefer, der Anschaffungszeitwert am Ende des Geschäftsjahres.

Risikoloser Zinssatz (R_f)

Als risikoloser Zinssatz wird die zu Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode am Kapitalmarkt beobachtbare Rendite auf Verfall derjenigen Bundesobligation herangezogen, welche die der Dauer der Regulierungsperiode am nächsten kommende Restlaufzeit aufweist.

Zinssatz für Fremdkapital (R_{fk})

Dieser Zinssatz entspricht dem risikolosen Zinssatz zuzüglich 0,50 Prozent.

Zinssatz für Eigenkapital (R_{ek})

Der Zinssatz für das Eigenkapital errechnet sich nach dem Capital Asset Pricing Model CAPM wie folgt: $R_{ek} = R_f + \beta (R_m - R_f)$. Dabei entspricht R_m der Durchschnittsrendite am schweizerischen Aktienmarkt, $(R_m - R_f)$ dem Zuschlag für das Risiko für den Schweizer Markt und β dem Massstab für das Risiko der Branche.

Gewichteter Kalkulationszinssatz

Der gewichtete Kalkulationszinssatz errechnet sich auf der Basis des standardisierten Finanzierungsverhältnisses von 30 Prozent Eigenkapital zu 70 Prozent Fremdkapital wie folgt: $0,3 * R_{ek} + 0,7 * R_{fk}$.

Festlegung und Gültigkeit des Zinssatzes

Das Bundesamt gibt 180 Tage vor Beginn der Regulierungsperiode den gewichteten Kalkulationszinssatz bekannt. Dieser ist gültig für die gesamte Dauer der Regulierungsperiode.

5. Berichterstattung

Das Bundesamt und die Schiedskommission können für den Vollzug ihrer Aufgaben von den Netzbetreiberinnen jederzeit in nachfolgender Form eine Berichterstattung über die Kosten pro Geschäftsjahr verlangen.

Die Verpflichtung zur Berichterstattung besteht ab Ende des ersten vollen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Kosten- und Leistungsarten	Kosten in Fr.
Kapitalkosten	
Kalkulatorische Abschreibungen	
Kalkulatorische Zinsen	
Betriebskosten	
Netzbetrieb	
Kommunikation im Netz	
Systemdienstleistungen	
Instandhaltung Netz	
Netzplanung und -bau (nicht aktivierbar)	
Messung, Datenerfassung	
Fakturierung, Inkasso	
Installationskontrolle	
Dienstleistungen	
Versicherungen	
Qualitätssicherung	
Eigenverbrauch	
Verwaltungskosten	
Kosten Vorliegernetze	
Steuern und Abgaben	
Kosten aufgrund Auflagen EMG	
Durchleitungsrechte, Konzessionsabgaben, Leistungsaufträge	
Total Kosten Netzebene	

Beilage: Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Anlagekategorie	Kalkulatorische Nutzungsdauer in Jahren
Allgemeine Anlagen	
Grundstücke	1)
Betriebsgebäude	50
Verwaltungsgebäude	50
Geschäftsausstattung, Mobiliar	10
Vermittlungsanlagen	10
Werkzeuge, Geräte, Maschinen	10
Lagereinrichtung	15
EDV-Anlagen, Hardware	5
EDV-Anlagen, Software inkl. Einführung	3
Leichtfahrzeuge	8
Schwerfahrzeuge	15
Übertragungsanlagen	
Kabel 380 / 220 kV	40
Freileitung 380 / 220 kV	60
UW-Gebäude	40
Netz- und Kuppeltransformator	35
Stationseinrichtungen inkl. Leitungsfelder	35
Schutz-, Messanlagen, leittechnische Anlagen usw.	15
Verteilanlagen	
Kabel 150 / 50 kV	40
Kabel MS	40
Freileitung 150 / 50 kV	60
Freileitung MS (Holz)	25
Freileitung MS (Beton)	40
Kabel NS (Energiekabel)	40
Freileitung NS (Holz)	25
UW-Gebäude (Hauptstationen)	40
UW-Netztrafo	35
UW-Stationseinrichtungen inkl. Leitungsfelder	35
Schutz-, Messanlagen, leittechnische Anlagen usw. (UW)	15
Trafostationen (MS/NS) inkl. Trafo	35
Mastrafostation	25
Schaltanlagen	35
Steuer-, Mess- und Schutzeinrichtungen	15
Kundenanschlüsse Kabel	40
Kundenanschlüsse Freileitungen	25
Kabelverteilkabinen	30
Zähler und Messeinrichtungen mechanisch	25
Zähler und Messeinrichtungen elektronisch	15
Fahrbare Stromaggregate	20
Lichtwelleneinleiterkabel	20

1) Grundstücke werden nicht abgeschrieben

Elektrizitätsmarktverordnung

Erläuternder Bericht

Entwurf 5. Oktober 2001

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	<u>Einleitung</u>	4
II.	<u>Erläuterungen einzelner Bestimmungen</u>	4
1. Kapitel:	Begriffe	4
Art. 1	Begriffe	4
2. Kapitel:	Durchleitung	4
1. Abschnitt:	Durchleitungspflicht.....	4
Art. 2	Bedingungen für nicht diskriminierende Durchleitung.....	4
Art. 3	Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Verteilnetz.....	5
Art. 4	Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Übertragungsnetz.....	5
Art. 5	Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Bahnstromnetz	6
2. Abschnitt:	Grundsätze der Durchleitungsvergütung.....	6
Art. 6	Anrechenbare Kosten	6
Art. 7	Verrechnung von Kosten zwischen den Spannungsebenen	8
Art. 8	Effizienzorientierte Durchleitungsvergütung	10
Art. 9	Festlegung der Durchleitungsvergütung.....	12
Art. 10	Mitteilung und Veröffentlichung der Durchleitungsvergütung	13
Art. 11	Systemdienstleistungen für Eigenerzeugerinnen und Bahnstromnetze	13
Art. 12	Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütung	13
Art. 13	Kosten und Erträge aus dem internationalen Elektrizitätsaustausch.....	14
3. Kapitel:	Elektrizitätslieferungen.....	14
1. Abschnitt:	Wechsel der Lieferantin, Bezug von Elektrizität ohne Liefervertrag und Rechnungsstellung.....	14
Art. 14	Wechsel der Lieferantin und Bezug von Elektrizität ohne Liefervertrag	14
Art. 15	Rechnungsstellung.....	15
2. Abschnitt:	Bilanzgruppen und Ausgleichsenergie	15
Art. 16	Bilanzgruppen	15
Art. 17	Ausgleichsenergie.....	16
4. Kapitel:	Rechnungsführung und Rechnungslegung	16
Art. 18		16
5. Kapitel:	Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung	17
Art. 19	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	18
Art. 20	Gefährdung oder Störung der Versorgungssicherheit	19
6. Kapitel:	Netzbetrieb und Messwesen	19
Art. 21	Schweizerische Netzgesellschaft	19

Art. 22	Vertretung von Bund und Kantonen im Verwaltungsrat der schweizerischen Netzgesellschaft.....	19
Art. 23	Aufgaben der Netzbetreiberinnen.....	19
Art. 24	Messwesen und Statistik	20
7. Kapitel:	Angaben über Erzeugung und Herkunft von Elektrizität.....	20
Art. 25		20
8. Kapitel:	Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden.....	21
Art. 26	Aufgaben der Schiedskommission	21
Art. 27	Aufgaben der Preisüberwachung	22
9. Kapitel:	Berufsbildungs- und Umschulungsmassnahmen.....	23
Art. 28	Bildung.....	23
Art. 29	Umschulung	23
10. Kapitel:	Schlussbestimmungen.....	23
1. Abschnitt:	Vollzug und beratende Kommission	23
Art. 30	Vollzug.....	23
Art. 31	Beratende Kommission	23
2. Abschnitt:	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts.....	24
Art. 32		24
3. Abschnitt:	Übergangsbestimmungen.....	25
Art. 33	Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Übertragungsnetz.....	25
Art. 34	Durchleitungsvergütung und Veröffentlichung	25
Art. 35	Bilanzgruppen und Ausgleichsenergie.....	25
Art. 36	Preise für feste Kundinnen und Kunden.....	25
Art. 37	Durchleitung für Endverbraucherinnen und Endverbraucher.....	25
Art. 38	Durchleitung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen	26
Art. 39	Unentgeltliche Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	26
Art. 40	Erzeugungsnachweis	27
Art. 41	Voraussetzungen und Gesuchsunterlagen für Darlehen an Wasserkraftwerke.....	27
Art. 42	Zuständigkeiten, Höhe und Rückzahlung der Darlehen an Wasserkraftwerke	28
Art. 43	Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft	28
Art. 44	Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse.....	28
Art. 45	Veröffentlichung der Jahresrechnung.....	29
4. Abschnitt:	Inkrafttreten	29
Art. 46		29

I. Einleitung

In vielen Ländern können Konsumentinnen und Konsumenten bereits ihre Elektrizitätslieferanten frei wählen. In Europa herrscht ein breiter Konsens für eine vollständige Öffnung der Elektrizitätsmärkte. Zur Zeit werden die Regeln für den grenzüberschreitenden Handel diskutiert. Auch in der Schweiz ist die Marktöffnung für Grossverbraucher schon seit längerem Realität. Mit Kundenbindungsverträgen haben sie von neuen Elektrizitätslieferanten bereits Preisnachlässe um 25 bis 30 Prozent ausgehandelt. Die Kleinkonsumenten spüren von diesen Vorzugsbedingungen noch zu wenig, und die lokalen Energieversorger werden unter Druck gesetzt. Erforderlich wären gleiche Bedingungen für alle. Die Schweiz kann sich der Öffnung der Elektrizitätsmärkte nicht entziehen. Erforderlich ist jedoch das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) als rechtliche Grundlage, damit unser Land seinen Standortvorteil als Stromdrehscheibe ausspielen kann und damit auch Haushalte und Kleinbetriebe in den Genuss der Vorteile der Marktöffnung im Elektrizitätssektor kommen.

Die ersten Erfahrungen im Ausland zeigen, dass die Marktöffnung insgesamt positive gesamtwirtschaftliche Impulse auslöst, in Form von Innovationen (z.B. dezentrale Elektrizitätserzeugung und Informationstechnik), neuen Arbeitsplätzen und Preissenkungen. Einzelne negative Erfahrungen wie in Kalifornien zeigen aber auch, dass die Gesetzgebung die technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften der Elektrizitätswirtschaft berücksichtigen muss. Die Elektrizitätsversorgung muss gesichert bleiben, längerfristig verstärkt auf der Grundlage von erneuerbaren Energien. Das EMG und der hier vorliegende Entwurf der Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) berücksichtigt diese Anforderungen: Die rechtlichen Grundlagen stärken die Stellung der Konsumenten und fördern die Effizienz der Elektrizitätswirtschaft. Sie gewährleisten die Versorgungssicherheit und tragen den „grünen“ Anliegen Rechnung. Das EMG wurde aus diesen Gründen mit grosser Mehrheit vom Parlament genehmigt.

II. Erläuterungen einzelner Bestimmungen

Die Artikel der Verordnung werden nur soweit erläutert, als dies für das Verständnis erforderlich ist. Bei der Erläuterung von unbefristeten Regelungen wird wenn nötig, auch auf die sachverwandten Übergangsbestimmungen hingewiesen.

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1 Begriffe

2. Kapitel: Durchleitung

1. Abschnitt: Durchleitungspflicht

Art. 2 Bedingungen für nicht diskriminierende Durchleitung

Nach Artikel 5 Absatz 1 EMG sind Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen verpflichtet, Elektrizität auf nicht diskriminierende Weise durchzuleiten für Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Elektrizitätserzeugerinnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhandelsunternehmen. In Absatz 1 wird der Anspruch dieser Durchleitungsberechtigten auf Abschluss eines nichtdiskriminierenden privatrechtlichen Durchleitungsvertrags festgelegt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der für die Durchleitung erforderliche privatrechtliche Vertrag und dessen Abschluss nicht diskriminierend sein darf. Es soll auch ermöglicht werden, dass Dritte, beispielsweise Händler, im Auftrag ihrer Kunden Durchleitungsverträge abschliessen können. Dies erlaubt Dritten, mit ihren Kunden "all inclusive"-Verträge abzuschliessen, welche sowohl

die Energielieferung als auch die Durchleitung umfassen. Im Falle des Bezugs von Elektrizität durch Verkehrsbetriebe sind die Netzbetreiberinnen verpflichtet, diesen gegen Entgelt auch entsprechend zu transformieren. Im Rahmen der Verordnung wird auf die Aufzählung aller möglichen diskriminierenden Vertragselemente verzichtet, da diese je nach Vertrag und den individuellen Gegebenheiten zu prüfen sind. In einem Streitfall ist diese Überprüfung durch die Schiedskommission wahrzunehmen. *Absatz 1* nimmt Bezug auf Diskriminierung Dritter auch ausserhalb vertraglicher Vereinbarungen, beispielsweise bei der Behandlung von Anträgen zur Durchleitung. *Absatz 2* dient der Gleichbehandlung der Durchleitungsberechtigten bezüglich Messdaten und Informationen bei Anträgen zur Durchleitung und bei der Abrechnung von geleisteten Durchleitungen.

Art. 3 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Verteilnetz

Gemäss *Absatz 1* bestimmen die Netzbetreiberinnen die verfügbare Kapazität, da sie für die Gewährleistung des Netzbetriebs verantwortlich sind (Art. 10 Abs. 1 EMG). Netze sind auf eine bestimmte Leistung ausgelegt, die im Tageslastgang nur bei Höchstlast erreicht wird. Sie weisen unterschiedliche Auslastungen aus, die durch den Einsatz nachfrageseitiger Massnahmen optimiert werden können. Beispielsweise werden durch Rundsteuerung und Lastabwürfe bestimmte Verbrauchergruppen (z.B. Elektroboiler und -heizungen) oder industrielle Bezüger vom Netz abgeschaltet. Diese nachfrageseitigen Massnahmen sind mit den Energielieferantinnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen abzustimmen. Obwohl die Kunden beim Lieferantenwechsel ihre bisherige Netznutzung in der Regel nicht ändern, ist nicht auszuschliessen, dass beispielsweise ein neuer Lieferant ohne Unterbrechung einen Kunden beliefern möchte, der früher durch Rundsteuerung oder Lastabwurf an der Optimierung des Netzes und der Elektrizitätserzeugung beteiligt war. Dies hätte zur Folge, dass sich der Energieumsatz insgesamt nicht erhöht, die Netzbelastung aber zunimmt und somit die verfügbare Kapazität abnimmt. Artikel 3 will solchen Eventualitäten vorbeugen, weil damit die Wirtschaftlichkeit der Netze verringert und gleichzeitig der Wettbewerb behindert würde.

Absatz 2 legt fest, wie die verfügbare Kapazität im Verteilnetz zu berechnen ist und nimmt damit Bezug zu Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes. *Absatz 3* legt die Zuteilung nach zeitlicher Priorität fest¹. Da Kapazitätsengpässe im Verteilnetz eher selten und kurzfristig auftreten dürften, soll ein möglichst einfaches Verfahren zur Anwendung kommen. Wettbewerbliche Zuteilungsverfahren, wie Auktionen, sind daher dem Übertragungsnetz vorbehalten. *Absatz 4* verlangt den schriftlichen Nachweis für verweigerte Durchleitung in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes. *Absätze 5 und 6* sollen dazu dienen, dass Durchleitungskapazität nicht durch strategisches Handeln einzelner Marktteilnehmer blockiert wird, um beispielsweise Mitkonkurrenten vom Netzzugang auszuschliessen. Der Umfang der Durchleitung bezieht sich auf bestimmte Elektrizitätsmengen und Zeiträume.

Art. 4 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Übertragungsnetz

Das schweizerische Übertragungsnetz wird wegen seiner zentralen geographischen Lage in hohem Ausmass auch durch grenzüberschreitende Stromlieferungen in Anspruch genommen. Diesem Umstand wird mit *Artikel 4* in zweierlei Hinsicht Rechnung getragen: Zum einen soll gemäss *Absatz 1* die Versorgung der inländischen Endverbraucherinnen und –verbraucher jederzeit Vorrang haben. Eine zeitliche Rangfolge ist jedoch für die Deckung der inländischen Bedürfnisse im Übertragungsnetz in absehbarer Zukunft nicht erforderlich. Andererseits sind Re-

¹ Eine Vorrangregelung für die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Falle von Netzengpässen ist vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen worden. Eine solche Bestimmung wäre auch kaum zu vollziehen.

geln für die Zuteilung von Übertragungskapazitäten für Importe, Transporte und Exporte erforderlich. Bereits seit längerem besteht ein Engpass für Lieferungen nach Italien, und zwar nicht nur durch das schweizerische Übertragungsnetz. Da Italien einen grossen Importüberschuss und ein hohes Strompreisniveau aufweist, besteht grosse Nachfrage nach verfügbarer Durchleitungskapazität in das südliche Nachbarland. Im Rahmen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes für Elektrizität sollen einheitliche Regeln über die Handhabung von solchen Engpässen in grenzüberschreitenden Übertragungsnetzen geschaffen werden. Im Vordergrund stehen dabei wettbewerbsorientierte Ansätze, insbesondere Auktionsverfahren, wie dies Absatz 2 vorsieht.

In der Übergangszeit der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung haben bei der Zuteilung von Kapazität im Übertragungsnetz jene langfristigen Lieferverträge zwischen in- und ausländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Vorrang, die vor der Bildung des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes geschlossen wurden (*Art. 32*). Diese Verträge unterliegen auch gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 96/92/EG nicht den übrigen Bestimmungen der Binnenmarktrichtlinie, sofern gestützt auf diese Verträge Belieferungen von Kunden im geschlossenen Versorgungsmonopol erfolgen.

Art. 5 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Bahnstromnetz

Absatz 1 nimmt Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes, nach welchem das Bahnstromnetz ebenfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt, wobei die Anforderungen des Bahnbetriebs Vorrang haben.

2. Abschnitt: Grundsätze der Durchleitungsvergütung

Für die Festlegung der Durchleitungsvergütung sieht die Verordnung vier Verfahrensschritte vor: *Artikel 6* definiert die bei der Vergütung anrechenbaren Kosten. Dabei entspricht die Höhe des allen Netzbetreiberinnen zugestandenen standardisierten Zinses auf dem Eigenkapital dem angemessenen Betriebsgewinn. *Artikel 7* regelt das Verfahren für die systeminterne Kostenumlage zwischen den Spannungsebenen. *Artikel 8* bestimmt, wie durch Effizienzvergleiche während einer jeweils mehrjährigen Regulierungsperiode die Netzbetreiberinnen einen Anreiz erhalten, ihre anrechenbaren Kosten zu senken. Die Durchleitungsvergütungen basieren somit auf den anrechenbaren, effizienzorientierten Kosten. *Artikel 9* enthält die Grundsätze zur Struktur dieser Durchleitungsvergütungen. In den weiteren *Artikeln 10 bis 13* werden weitere Fragen geregelt, wie insbesondere die Angleichung kantonaler unverhältnismässiger Unterschiede der Vergütungen.

Art. 6 Anrechenbare Kosten

Nach Artikel 6 und Anhang 1 werden die notwendigen und damit anrechenbaren Kosten des Netzbetriebes definiert. Grundlage dazu sind Artikel 6 Absatz 1, 2 und 6 des Gesetzes. Dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechend werden in den vorliegenden Bestimmungen die Vorarbeiten der Kommission für Fragen der Kostenrechnung des VSE soweit berücksichtigt, als sie den Grundsätzen von Artikel 6 Absatz 6 (letzter Satz) des Gesetzes entsprechen². Da die Durchleitungskosten und –vergütungen bereits mit der Inkraftsetzung des EMG nach einem für alle Netzbetreiberinnen verbindlichen Schema ermittelt werden müssen und dieses Schema die Beurteilung der Vergütungen erleichtern soll, sind vergleichsweise ausführliche Bestimmungen in der Verordnung notwendig. Die erforderlichen Erhebungen und Berechnungen können für Unternehmen, die bisher keine Kostenrechnung führten, einen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

² Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen: Kostenrechnungsschema für Netzbetreiber, Zürich, 2000

Dieser ist jedoch nötig für einen effizienten Netzbetrieb und die kostenorientierte Festlegung der Durchleitungsvergütungen.

Die anrechenbaren Kosten setzen sich aus den anrechenbaren Betriebskosten und den anrechenbaren Kapitalkosten sowie den von kantonalen oder kommunalen Behörden vorgeschriebenen geldwerten Leistungen nach *Artikel 8 Absatz 2* zusammen.

Unter die anrechenbaren Betriebskosten fallen gemäss *Absatz 2* alle Kosten, die aus mit dem Netzbetrieb in direktem Zusammenhang stehenden Leistungen entstehen. Die Kosten der einzelnen Leitungs- und Transformationsebenen (Netzebenen) sind in einer entsprechend aufgebauten Kostenrechnung abzubilden. Alle Netzbetreiberinnen müssen nach gleichen Grundsätzen zwischen Betriebskosten und Investitionen unterscheiden; Investitionen müssen demnach aktiviert und kalkulatorisch abgeschrieben werden. Da die Betriebskosten bereits in der Finanzbuchhaltung erfasst werden, stellen sie für die Berichterstattung keine besonderen Probleme dar.

Bei den anrechenbaren Kapitalkosten ist zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen zu unterscheiden. Bei der Kapitalkostenberechnung werden gemäss *Absatz 3* üblicherweise die in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Buchwerte herangezogen. Ab Inkrafttreten des Gesetzes gelangen jedoch die im *Anhang 1* festgelegten Abschreibungsdauern, Zinssätze und Kapitalstruktur zur Anwendung. Um beispielsweise beim Verkauf eines Netzes überhöhte Preise zu verhindern, werden Buchwerte nur akzeptiert, wenn deren Summe die Summe der Anschaffungskosten abzüglich lineare Abschreibungen (Anschaffungszeitwert) nicht übersteigt.

Für die einheitliche Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist eine Festlegung des Anteils des Fremd- bzw. Eigenkapitals erforderlich. Vertretbar ist ein der heutigen Eigentumsstruktur der integrierten Unternehmen angenähert entsprechendes Verhältnis von 70 zu 30 Prozent (*Anhang 1, Abschnitt 4.4.3*).

Die für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital vorgegebenen Berechnungsgrundlagen enthalten Risikozuschläge aufgrund einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der schweizerischen Netzbetreiberinnen. Diese Vorgaben sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Netzbetreiberinnen nicht dem Wettbewerb ausgesetzt sind. Ferner ist ihnen die Abschreibung und Verzinsung des eingesetzten Kapitals garantiert, solange die anrechenbaren Kosten unter dem auf Wiederbeschaffungswerten berechneten Vergleichswert (Benchmark) gemäss Artikel 8 liegen. Sie sehen sich deshalb einem vergleichsweise geringen finanziellen Risiko gegenüber.

Der gewichtete Zinssatz für das eingesetzte Kapital setzt sich bei der vorgegebenen Kapitalstruktur zusammen aus den Zinssätzen für Fremdkapital und für Eigenkapital (*Anhang 1, Abschnitt 4.4.3*). Der Fremdkapitalzinssatz berechnet sich auf Basis des risikolosen Zinssatzes unter Anrechnung eines Risikozuschlages von 0,5 Prozent, was sich an den auf dem Finanzmarkt beobachtbaren Werten für Anleihen von Schuldern mit Rating A orientiert. Der risikolose Zinssatz entspricht der zu Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode am Kapitalmarkt beobachtbaren Rendite auf Verfall derjenigen Bundesobligation, welche die der Regulierungsperiodendauer am nächsten kommende Restlaufzeit (in der Regel 4 Jahre) aufweist. Dadurch kann die Fristenkongruenz gewährleistet werden: Die für vier Jahre fix zu tätige Investition orientiert sich am Zinssatz für vierjährige Finanzanlagen. Als Beispiel würde bei einem risikolosen Zinssatz von 4 Prozent ein Zinssatz auf dem Fremdkapital von 4,5 Prozent resultieren.

Der Eigenkapitalzinssatz berechnet sich nach dem Capital Asset Pricing Model (CAPM). Dabei wird die Marktrisikorendite für die Schweiz entsprechend den Schätzungen einschlägiger Institute auf 4,5 Prozent fixiert. Das β als Mass für das Risiko der Branche im Verhältnis zum Risiko des Gesamtmarktes kann am Beispiel von aktuell kotierten Elektrizitätsunternehmen historisch auf unter 0,2 geschätzt werden. Angesichts der Tatsache, dass der Netzbetrieb weiterhin im Monopol verbleibt, jedoch einem geringen zusätzlichen finanziellen Risiko durch die vorgesehene Regulierung ausgesetzt wird, kann ein β von 0,25 als korrekt angesehen werden. Als Beispiel würde bei einem risikolosen Zinssatz von 4 Prozent ein Zinssatz auf dem Eigenkapital von $4\% + 0,25 * 3,33 * 4,5\% = 7,75\%$ resultieren. Der Faktor von 3,33 trägt dem Leverage-Effekt auf Basis des vorgegebenen Finanzierungsverhältnisses von 70 Prozent Fremdkapital und 30 Prozent Eigenkapital Rechnung.

Der gewichtete Kalkulationszinssatz auf dem Gesamtkapital errechnet sich somit im vorliegenden Beispiel zu $0,7 * 4,5\% + 0,3 * 7,75\% = 5,5\%$.

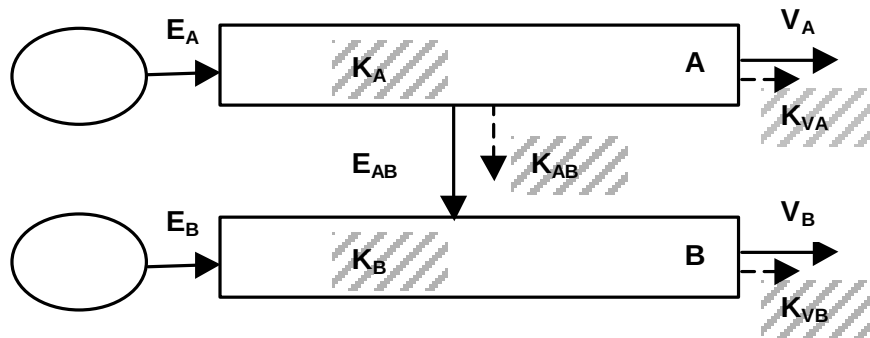
Nach *Artikel 34 Absatz 1* der Übergangsbestimmungen ermitteln die Netzbetreiberinnen ihre Durchleitungskosten zu Beginn der Marktöffnung abgestützt auf die anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 6 Absätze 2 und 3. Eingeschlossen ist die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Voraussichtlich dauert diese Startphase rund zwei Jahre bis zum Zeitpunkt, wo aufgrund von Unternehmensvergleichen zusätzlich auch die Benchmark die Durchleitungsvergütung beeinflussen kann (Art. 8 der Verordnung). Innert 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung müssen die Netzbetreiberinnen ihre Durchleitungsvergütungen festlegen und veröffentlichen (*Art. 34 Abs.2*). Diese Aufgabe wird erleichtert, in dem zwischen der Annahme des EMG in der Referendumsabstimmung und dem Inkraftsetzen des Gesetzes eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten besteht.

Anstelle der im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Bewertungsmethode könnten die Wiederbeschaffungszeitwerte für die Berechnung der anrechenbaren Abschreibungen verwendet werden. Damit würde eine Gleichbehandlung der Unternehmen gewährleistet. Allerdings könnte die daraus resultierende Höherbewertung der Anlagen zu Preiserhöhungen führen oder, falls die Abschreibungen früher nicht der Substanzerhaltung oder Eigenfinanzierung dienten, eine doppelte Belastung der Konsumentinnen und Konsumenten auslösen. Mit der Vorgabe von Standards für die Wiederbeschaffungswerte und der Verpflichtung zur Substanzerhaltung und Eigenfinanzierung kann dieses Risiko begrenzt werden. Das BFE beabsichtigt im Hinblick auf die definitive Ausgestaltung der Verordnung in Zusammenarbeit mit der Elektrizitätswirtschaft und weiteren interessierten Kreisen die Vor- und Nachteile der beiden Methoden noch weiter zu konkretisieren, möglichst anhand von realen Unternehmensdaten.

Art. 7 Verrechnung von Kosten zwischen den Spannungsebenen

Die Netzdienstleistungen sind ein Verbundprodukt, dessen Kosten den verschiedenen Ebenen möglichst verursachergerecht angelastet werden sollen³. *Artikel 7* regelt diese systeminterne Kostenumlage (für die Gestaltung der Durchleitungsvergütung für Endkunden siehe *Art. 9*).

³ Artikel 7 des Verordnungsentwurfs wird detaillierter erläutert in H. Glavitsch: Verrechnung von Kosten zwischen den Spannungsebenen; Bern, September 2001



Gemäss Figur 1 wird auf der Spannungsebene A aus einem Kraftwerk die Elektrizität E_A eingespeisen, auf der Spannungsebene B die Elektrizität E_B . Auf den beiden Ebenen werden die Mengen V_A bzw. V_B verbraucht. Der Verbrauch der oberen Ebene A wird normalerweise durch die Einspeisung E_A gedeckt. Der Verbrauch V_B der unteren Ebene wird durch die Elektrizitätslieferung E_{AB} aus der Ebene A sowie durch die Einspeisung E_B sichergestellt.

Auf jeder Spannungsebene entstehen Netzkosten (K_A bzw. K_B). Es stellt sich die Frage, wie diese Kosten möglichst verursachergerecht den verschiedenen Spannungsebenen und damit dem Verbrauch angelastet werden (K_{VA} bzw. K_{VB}):

Nach der Netto-Methode kann sich die Zuordnung von Kosten der Ebene A an die Ebene B an der von A nach B gelieferten Elektrizität E_{AB} orientieren. Die Kosten K_A werden somit auf die Summe des Verbrauchs der Ebene A (V_A) und des Nettoverbrauchs der Ebene B (V_B minus E_B) verteilt. Falls die Einspeisung E_B genau dem Verbrauch V_B entspricht, würden dem Verbrauch der Ebene B keine Netzkosten der Ebene A angelastet. Diese Methode berücksichtigt, dass Einspeisungen auf der unteren Ebene das übergeordnete Netz entlasten. Sie ist allerdings in reiner Form nicht vertretbar, weil die Verbraucher der Ebene B immer die Möglichkeit haben, auch von ausserhalb ihrer Region über die Ebene A Elektrizität zu beziehen. Sie sind auch physikalisch auf die Reservehaltung und die Gewährleistung der Netzqualität durch die Einspeisung E_A und das Netz A angewiesen. Dem trägt eine Kostenumlage nach der Brutto-Methode Rechnung. Die Bestimmung der zu überwälzenden Kosten K_{AB} richtet sich, ohne Berücksichtigung der Einspeisung E_B , nach dem Verbrauch V_B . Die Kosten K_A werden somit auf die Summe des Verbrauchs V_A und auf die an die untere Ebene abgegebene Elektrizität E_{AB} verteilt. Falls keine Einspeisung E_B erfolgt, liefert die Ebene A alle Elektrizität, die auf Ebene B verbraucht wird, und die Umlage erfolgt ausschliesslich nach der Brutto-Methode.

Insgesamt begünstigt die Netto-Methode bei der Kostenumlage die unteren Spannungsebenen, sofern dort Einspeisungen vorliegen; die Brutto-Methode begünstigt dagegen die oberen Spannungsebenen. Nach Artikel 6 des Gesetzes ist den Einspeisungen auf unteren Spannungsebenen angemessene Rechnung zu tragen. Diese Anforderung wird in der Verordnung umgesetzt, indem 70 Prozent der Netzkosten nach der Netto-Methode, 30 Prozent nach der Brutto-Methode von den höheren auf die tieferen Spannungsebenen umgelegt werden.

Bei den obigen Erläuterungen wurde von der "Elektrizität" als Bezugsgrösse für die Anrechnung der Kosten ausgegangen. Darunter ist sowohl elektrische Leistung (kW) wie Elektrizitätsmenge (kWh) zu verstehen. Die Netzkosten hängen zum grössten Teil von der Leistung (kW) ab. Dementsprechend müsste ein Grossteil der Kosten nach der durch Ebene B von der nächsthöheren Ebene A beanspruchten Leistung umgelegt werden. Da die Verbraucherinnen und Verbraucher

die Netze nicht alle zur selben Zeit nutzen und die Netzverluste von der Menge der gelieferten Elektrizität abhängen, ist es trotzdem gerechtfertigt, einen Teil der Kosten nach dem Verbrauch (kWh) umzulegen. 70 Prozent der Kosten sollen gemäss der Netto-Methode nach der pro Halbjahr gemessenen Höchstleistung umgelegt werden. 30 Prozent der Kosten sollen gemäss der Brutto-Methode nach dem Verbrauch in der betroffenen Ebene und den unterliegenden Netzen umgelegt werden⁴.

Die Netzbetreiberinnen werden wegen der vorgesehenen Leistungskomponente angeregt, die ihnen anzulastenden Kosten der höheren Netze zu verringern (halbjährliche Umlage von 70 % der Kosten, entsprechend der gemessenen Höchstleistung im Winter- bzw. Sommerhalbjahr). Beispielsweise wird damit die Durchführung von Netzrevisionen in Zeiten geringer Netzbelastung honoriert. Die vorgeschlagene Regelung trägt auch dem Verursacherprinzip angemessen Rechnung: Würde nämlich nach dem Jahreshöchstwert abgerechnet, müssten Netze mit ausgeprägter Winterspitze (z.B. Wintertourismus) unverhältnismässig viel zahlen; bei Abrechnung nach monatlicher Leistungsspitze müssten die Netze mit einer an sich erwünschten ausgeglicheneren Netzbelastung unverhältnismässig viel bezahlen.

Art. 8 Effizienzorientierte Durchleitungsvergütung

Aufgrund der bisherigen internationalen Erfahrungen ist eine effizienzorientierte Durchleitungsvergütung nötig. In Norwegen basierte beispielsweise Anfangs der Neunzigerjahre die Regulierung der Netznutzungsentgelte auf den anrechenbaren Kosten. Dies führte dazu, dass Effizienzsteigerungspotentiale des Netzbetriebs nicht genutzt wurden. Es wurde zu viel investiert, weil die zugestandene Rendite auf Kostengrössen beruhte. Aufgrund der Erfahrungen wurde 1997 in Norwegen, wie in anderen Ländern, auf eine effizienzorientierte Durchleitungsvergütung umgestellt⁵.

Der Zweckartikel 1 Absatz 1 und Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Gesetzes schliessen aus, dass die von den Netzbetreiberinnen ermittelten Kosten automatisch in die Durchleitungsvergütungen einfließen. Anrechenbar sind die notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes. Für die Umsetzung des EMG ergibt sich daraus die hier vorgesehene Regulierung⁶. Für deren Ausgestaltung hat der Gesetzgeber dem Bundesrat Spielraum offengelassen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, für den Vollzug die jeweils aktuellen Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem In- und Ausland zu nutzen.

Das in Artikel 8 festgelegte Vorgehen sieht vor, dass die Netzbetreiberinnen ihre anrechenbaren Kosten auf Basis von Buchwerten (bzw. Anschaffungszeitwerten) nach Artikel 6 mit den auf Basis von Wiederbeschaffungswerten standardisierten errechneten theoretischen Kosten (Benchmark) vergleichen. Für die Herleitung der Benchmark können auch ausländische Vergleichswerte herangezogen werden. Eine Netzbetreiberin macht als Ertragsobergrenze für die folgende Regulierungsperiode die anrechenbaren Kosten auf Basis von Buchwerten (bzw. Anschaffungszeitwerten) geltend, wenn diese unterhalb der Benchmark zuzüglich Abgaben und geldwerten Leistungen gemäss Absatz 2 (Benchmark "plus") liegen. Liegen dem gegenüber die anrechenbaren Kosten auf Basis von Buchwerten bzw. Anschaffungszeitwerten höher als die

⁴ Im Netzbenutzungsmodell 2001, Mai 2001 (in Bearbeitung) des Verbandes Schweiz. Elektrizitätsunternehmen werden Anteile von 65 bzw. 35 Prozent vorgeschlagen. Die Verordnung kommt Regionen mit Elektrizitätseinspeisungen auf tieferer Ebene etwas stärker entgegen.

⁵ siehe z.B. M. Filippini, J. Wild, C. Luchsinger; CEPE: Regulierung der Verteilnetzpreise zu Beginn der Marktöffnung, Erfahrungen in Schweden und Norwegen; Bern, August 2001

⁶ Bezüglich der rechtlichen Abstützung der anreizorientierten Regulierung im Rahmen des EMG s. S. Rechsteiner: Rechtsfragen des liberalisierten Strommarktes in der Schweiz; Winterthur, Februar 2001

Benchmark "plus", so müssen diese Kosten auf das Niveau der Benchmark "plus" gesenkt werden. Sollte eine sofortige Senkung der Kosten auf die Benchmark "plus" unzumutbar sein, so kann die Netzbetreiberin bei der Schiedskommission um Festlegung eines Anpassungspfades ersuchen. Die Schiedskommission kann in diesem Fall für die Regulierungsperiode einen Pfad zur Annäherung an die Benchmark "plus" festlegen. Dieses Vorgehen gibt den Netzbetreiberinnen Anreiz, den Betrieb effizient zu führen, da ihnen die Differenz zwischen der Ertragsobergrenze und den effektiven Kosten zu Gute kommt. Zusätzlich wird ein Anreiz zur Erneuerung und Instandhaltung der Anlagen ausgeübt, da Investitionen bis zum Erreichen der Benchmark "plus" voll anrechenbar sind und erhebliche aus solchen Investitionen entstehende Kapitalkosten noch während der laufenden Regulierungsperiode geltend gemacht werden können.

Nach Absatz 1 der Verordnung führt das Bundesamt periodisch Effizienzvergleiche durch. Diese Betriebsvergleiche werden auf Basis von Wiederbeschaffungswerten vorgenommen. Dies, damit die in der Vergangenheit zur Anwendung gelangte Abschreibungspraxis die Vergleiche nicht verfälscht: So werden Firmen, deren Anlagen bereits weitgehend abgeschrieben sind, mit Firmen, die weniger abgeschrieben haben, vergleichbar gemacht. Die Benchmark zeigt, welche Kosten den einzelnen Netzbetreiberinnen bei effizientem Betrieb höchstens entstehen würden, wenn sie das gesamte Netz neu bauen müssten. In den Betriebsvergleichen werden von den Unternehmen nicht beeinflussbare strukturelle Verhältnisse berücksichtigt, soweit diese einen Einfluss auf die Kosten haben. Solche Verhältnisse können das Gelände, die Abnehmerstruktur und andere Faktoren sein. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Netzbetreiberin nicht dafür bestraft wird, dass sie in einem ungünstigen Umfeld operiert. Unter den im *Anhang 1 Abschnitt 5* aufgeführten Leistungen bzw. Kostenarten sind die Kosten, die den rechtlich selbstständigen Vorliegernetzen zu entgelten sind, sowie Steuern und Abgaben, Netzkonzessionsabgaben, kostenwirksame Leistungen im Rahmen von Leistungsaufträgen der Gemeinwesen und dergleichen nicht Gegenstand der Betriebsvergleiche (*Abs. 2*).

Die Netzbetreiberinnen errechnen vor der Regulierungsperiode aus den anrechenbaren Kosten des Referenzjahres die Ertragsobergrenze, die in jedem Fall unter der Benchmark "plus" zu liegen hat. Diese Ertragsobergrenze gilt für jedes Jahr der Regulierungsperiode. Jede Netzbetreiberin teilt dem Bundesamt zuhanden der Schiedskommission ihre Ertragsobergrenze sowie die zugrundeliegenden Daten mit, damit deren Berechnungen und die Einhaltung dieser Obergrenze im Streitfall oder im Fall einer durch die Schiedskommission ausgelösten Untersuchung überprüft werden können. Überschreiten die effektiven Erträge eines Jahres die Ertragsobergrenze, ist dies innerhalb der laufenden Regulierungsperiode auszugleichen. Findet dieser Ausgleich nicht statt, ist dies in der Berechnung der Ertragsobergrenze der nächsten Regulierungsperiode zu berücksichtigen.

Die Periode, während der jeweils die Ertragsobergrenzen stabil bleiben, ist im Absatz 4 auf vier Jahre festgelegt. Mit einer kürzeren Regulierungsperiode hätten die Unternehmen einen unzureichenden Planungshorizont für die Realisierung von Effizienzgewinnen. Für die Startphase der Markttöffnung kann allenfalls eine kürzere Regulierungsperiode sachgerecht sein.

Übersteigen die anrechenbaren Kosten gemäss *Artikel 6* die Benchmark "plus", zeigt dies, dass Ineffizienzen vorliegen, welche im Prinzip behoben werden müssen. Ist es für eine Netzbetreiberin unzumutbar ihre anrechenbaren Kosten sofort in einem Schritt auf die Benchmark "plus" zu reduzieren, kann sie bei der Schiedskommission um Festlegung eines Anpassungspfades ersuchen (*Absatz 6*).

Um einen zusätzlichen Anreiz zur Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards ihrer Netze zu geben, haben die Netzbetreiberinnen die Möglichkeit, ihre innerhalb einer Regulierungsperiode angefallenen Investitionen bereits vor Ablauf der nämlichen Periode geltend zu machen, sofern diese erhebliche zusätzliche Kapitalkosten verursachen. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der

Benchmark, da sonst Überinvestitionen erfolgen. Die entsprechende Anpassung der Ertragsobergrenze kann auf das nächste Kalenderjahr erfolgen und muss dem Bundesamt zuhänden der Schiedskommission 90 Tage zum Voraus mitgeteilt werden (*Absatz 7*).

Art. 9 Festlegung der Durchleitungsvergütung

Nach Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes legt der Bundesrat Grundsätze über die Berechnung der Vergütung fest. Solche sind insbesondere aufgrund der gebotenen Transparenz und Nichtdiskriminierung (Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes) erforderlich. Eigene Kunden der Versorgungsunternehmen dürfen gegenüber Dritten nicht bevorzugt werden, indem beispielsweise nicht vergleichbare Strukturen der Netzentgelte einen Wechsel erschweren. Die Publikationspflicht gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn die Elektrizitätspreise vergleichbar sind. Harmonisierte Entgeltstrukturen sind ferner wesentlich für die Beurteilung von Streitfällen über die Durchleitungsvergütung durch die Schiedskommission sowie für die Beurteilung der kantonalen und überregionalen Unterschiede der Durchleitungsentgelte.

Da ein wesentlicher Teil der Elektrizitätspreise (Elektrizitätslieferung und Durchleitung) vor allem auf tieferen Spannungsebenen auf die Netzentgelte entfällt, haben Niveau und Struktur der Vergütung einen Einfluss auf die Netznutzung und die Elektrizitätsverwendung. Versorgungsunternehmen, die beispielsweise aus energiepolitischen Gründen auf die Erhebung von vom Verbrauch unabhängigen Grundgebühren verzichten, sollen nicht gezwungen werden, solche wieder einzuführen. Hingegen sind keine Vorgaben zur Preisstruktur aus regionalpolitischen Gründen nötig. Die regionalpolitischen Anliegen werden vor allem durch die Bestimmungen zu Artikel 6 Absatz 5 bezüglich der Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütungen sowie Artikel 11 des Gesetzes über die Sicherstellung der Anschlüsse berücksichtigt.

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes obliegt den Netzbetreiberinnen die Festlegung der Durchleitungsvergütungen. Diese Kompetenz wird durch *Artikel 9* der Verordnung nicht beschnitten. Ausgehend von allgemeinen Grundsätzen haben die Netzbetreiberinnen einen grossen Spielraum für die optimale Festlegung des Preisniveaus und der Struktur der Vergütung. Je nach den Erfahrungen der ersten Jahre der Marktöffnungen sind subsidiär allenfalls Richtlinien des UVEK erforderlich.

Eine Optimierungsaufgabe der Netzbetreiberinnen ist insbesondere die mit *Absatz 2 Buchstabe a* verlangte Festlegung sowohl einer verursachergerechten wie einfachen Struktur der Vergütung.

Nach *Buchstabe b* ist für die Festlegung der Netznutzungspreise der Endverbrauch an der Stelle des Netzanschlusses massgebend. Die räumliche Distanz oder der physikalische Elektrizitätsfluss zwischen den Erzeugerinnen und Verbrauchern wird somit nicht berücksichtigt. Damit werden der Elektrizitätshandel gefördert und Diskriminierungen von Kundinnen oder Erzeugerinnen in abgelegenen Gebieten vermieden. Erzeugerinnen haben grundsätzlich auch keine Zahlungen an die Netzbetreiberinnen für ihre Einspeisungen oder die Durchleitung zu leisten. Vorbehalten bleiben gemäss *Absatz 6* internationale Vereinbarungen, welche die Mitfinanzierung der Kosten von Übertragungsnetzen durch Einspeisevergütungen vorsehen, die für Transite in Anspruch genommen werden. Die EU-Kommission beabsichtigt gemäss Verordnungsentwurf vom März 2001 eine derartige Regelung zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen. Solche Einspeisevergütungen sind für Enderbraucherinnen und –verbraucher kostenneutral.

Buchstabe c sieht vor, dass die Kundengruppen mit vergleichbaren Lastprofilen innerhalb einer Spannungsebene gleich behandelt werden. Daraus ergeben sich für die Schweiz vier Kategorien von Netznutzungsentgelten. Seitens des VSE wurden dagegen Entgelte für jede einzelne

Netzebene vorgeschlagen. Dieses 7-Ebenen-Modell ist zwar verursachergerechter als das hier postulierte 4-Ebenen-Modell, hätte aber zur Folge, dass sich Elektrizitätsbezüger, die sich nahe bei einer Transformationsstation befinden, mit geringen Kosten eine Direktleitung erstellen können und sich damit einem Beitrag an die Kosten der Spannungsebene (Leitung und Transformation) entziehen. Nicht unmittelbar bei Transformatoren angesiedelte Netzbetreiberinnen könnten vor allem in ländlichen Gebieten unter Kostendruck geraten. Allerdings ist auch bei einer stärkeren Solidarisierung der Netzentgelte nicht auszuschliessen, dass Grosskunden die Anschlussebenen wechseln; diese Möglichkeit ist aber bei der vorgeschlagenen Lösung weniger attraktiv. Absatz 5 enthält ferner die Bestimmung, dass von kantonalen oder kommunalen Behörden vorgeschriebene Abgaben, Gewinnablieferungen, Konzessionsgebühren und andere Entgelte auszunehmen sind, um dem Umstand gerecht zu werden, dass von der gleichen Netzbetreiberin bediente Gemeinden unterschiedliche geldwerte Leistungen eingefordert werden. Dies hätte eine Quersubvention aus Gemeinden mit tiefen Leistungen zu Gemeinden mit hohen Leistungen zur Folge.

Absatz 3 Buchstabe a greift die bereits heute teilweise bestehende Praxis zur Vereinfachung der Preisstrukturen auf. Verursachergerecht und gleichzeitig einfach sind nach beanspruchter Leistung (vorzugsweise nach dem Spitzenlastanteils-Verfahren) und nach der verbrauchten Elektrizität differenzierte Preise oder die Anwendung von zeitvariablen Kilowattstunden-Preisen.

Nach *Buchstabe b* sind bei Verbrauchern, bei denen die Leistungsmessung unnötig oder beim heutigen Stand der Technik nur zu übermässigen Kosten möglich ist, mit der Leistungsbeanspruchung begründete Grundpreise möglich (beispielsweise nach Lastprofilen). Mit dieser Möglichkeit können auch spezielle Kundengruppen (beispielsweise Ferienhäuser, Kleinstverbraucher) verursachergerecht erfasst werden.

Ausgeschlossen werden mit *Buchstabe c* separate Gebühren und Beiträge für übliche Leistungen der Netzbetreiberinnen, wie die periodische Ablesung und Rechnungsstellung oder die den Durchschnittsbedürfnissen und dem Stand der Technik entsprechende Ausrüstung mit Messgeräten. Soweit solche Leistungen bei den Netzbetreiberinnen kostenwirksam sind, sollen sie in die Durchleitungsvergütung eingeschlossen werden. In die Netzentgelte dürfen dagegen kundenfinanzierte Anschlusskosten nicht nochmals eingerechnet werden.

Art. 10 Mitteilung und Veröffentlichung der Durchleitungsvergütung

Art. 11 Systemdienstleistungen für Eigenerzeugerinnen und Bahnstromnetze

Wie bei *Artikel 7* dargelegt, werden die Kosten vorgelagerter Netze nach Elektrizität (brutto) und Leistung (netto) weiter verrechnet. Damit wird den Einspeisungen auf unteren Spannungsebenen gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes Rechnung getragen. Für Endverbraucherinnen und –verbraucher mit eigener Elektrizitätserzeugung gilt eine analoge Regelung: Für die selbst erzeugte und gleichenorts verbrauchte Elektrizität darf die Netzbetreiberin keine Kosten für die Netzbenutzung in Rechnung stellen. Wird jedoch Elektrizität aus einer eigenen Erzeugungsanlage über das Netz zum Verbrauch an einem anderen Ort transportiert, gelten die Regelungen gemäss *Artikel 7*.

Art. 12 Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütung

Dieser Artikel legt die Kriterien und das Vorgehen fest für die Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütungen gemäss Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes. Der vom Departement dem Bundesrat zu unterbreitende Bericht soll die Grundlage für die allfällige Anordnung interkantonalen Netzgesellschaften oder die allfällige Ausarbei-

tung einer Bundesratsverordnung zur Errichtung eines Ausgleichsfonds schaffen. Zur Überprüfung der Kriterien gemäss Absatz 1 sind zunächst ausreichend verlässliche Daten über die Durchleitungsvergütungen der Netzbetreiberinnen zusammen mit den Kantonen gemäss Absatz 2 zu erheben.

Art. 13 Kosten und Erträge aus dem internationalen Elektrizitätsaustausch

Wie bei Artikel 4 erwähnt, wird das schweizerische Übertragungsnetz im europäischen Vergleich überdurchschnittlich durch grenzüberschreitende Elektrizitätslieferungen in Anspruch genommen. Aus Gründen der Transparenz und des Verursacherprinzips sind daher deren Kosten getrennt auszuweisen und nach den Grundsätzen von Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes in Rechnung zu stellen. Sollte im Rahmen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes für Elektrizität eine andere Regelung (vgl. auch Art. 9 Abs. 6) zustande kommen, an welcher sich die Schweiz aufgrund einer internationalen Vereinbarung beteiligt, hätte diese Vorrang.

Über die Durchleitungsvergütung hinaus dürfte wegen der beschränkten internationalen Übertragungskapazitäten bis auf weiteres mit Erträgen aus wettbewerblichen Zuteilungsverfahren, insbesondere Auktionserträgen, zu rechnen sein. Diese Erträge sollten in erster Linie zur Deckung der durch den internationalen Austausch entstehenden Kosten verwendet werden. Dazu zählen gemäss Absatz 3 Buchstabe a die der Netzgesellschaft anfallenden Mehrkosten zur Umdisponierung des inländischen Kraftwerkeinsatzes ("re-despatching") und, sofern das Übertragungsnetz durch den Einsatz von Kraftwerken auf der anderen Seite des Engpasses entlastet werden kann, durch Inanspruchnahme entsprechender Erzeugungskapazitäten ("counter-trading"). Weitere Verwendungszwecke von Auktionserträgen sind gemäss Buchstabe b vorgezogene Abschreibungen des Übertragungsnetzes und Erweiterungsinvestitionen - dies nicht zuletzt im Interesse der inländischen Endverbraucherinnen und -verbraucher.

3. Kapitel: Elektrizitätslieferungen

1. Abschnitt: Wechsel der Lieferantin, Bezug von Elektrizität ohne Liefervertrag und Rechnungsstellung

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip erarbeiten die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft im Rahmen ihres gemeinsamen GridCode Musterverträge. Die vorliegende Verordnung beschränkt sich mit Artikeln 14 und 15 auf Grundsätze im Sinne der Wettbewerbsförderung und des Konsumentenschutzes.

Art. 14 Wechsel der Lieferantin und Bezug von Elektrizität ohne Liefervertrag

Wie die ausländischen Erfahrungen zeigen, ist es für die Einführung von Wettbewerb wichtig, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher für den Wechsel zu einer neuen Lieferantin keine separaten Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Kündigt die Lieferantin den Vertrag, können ihr im Interesse des Konsumentenschutzes die durch den Wechsel entstandenen Kosten (insbesondere Zählerablesung) auferlegt werden (Abs.1).

Beziehen Endverbraucherinnen und -verbraucher Elektrizität ohne Liefervertrag, ist die Netzbetreiberin nicht verpflichtet, die erforderliche Elektrizität zu liefern. Sie hat grundsätzlich das Recht, den Betroffenen Endverbraucher vom Netz abzuhängen. Sie kann aber auch anstelle der weggefallenen Lieferantin die Elektrizität liefern und darf dafür Marktpreise verlangen. Als Marktpreis gilt der von Kunden mit ähnlicher Verbrauchscharakteristik an diesem Standort bezahlte Energiepreis. Die Netzbetreiberin darf darüber hinaus auch allfällige Zusatzkosten (administrative Aufwendungen, kurzfristige Beschaffung grösserer Energiemengen etc.) in Rechnung stellen (Abs. 2).

Art. 15 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an den Endverbraucher soll transparent und nicht diskriminierend sein, sowohl für durchleitungsberechtigte wie für feste Kunden. Es soll ersichtlich sein, wieviel für die Elektrizitätslieferung und wieviel für die Netzbenutzung bezahlt werden muss. Die getrennte Rechnungsstellung für alle Kunden schafft auch die Datenbasis für die in Artikel 6 Absatz 5 EMG vorgesehene Angleichung der Durchleitungsvergütung. Ohne getrennte Rechnungsstellung wäre der Vollzug verschiedener Massnahmen, wie die Befreiung der erneuerbaren Energien von der Durchleitungsvergütung, die Direktbelieferung beliebiger Kunden oder die getrennte Rechnungslegung stark behindert. Die Systemdienstleistungen (*Abs. 1 Bst. b*) sind unter Art. 1 definiert. Eine separate Verrechnung kann für die Blindenergie⁷ bei Grossverbrauchern und Eigenerzeugerinnen sachgerecht sein. Auch der Anteil der Abgaben (Steuern, Gewinnablieferungen, Konzessionsgebühren etc.), die mit dem Netzbetrieb zusammenhängen, soll auf der Rechnung transparent ausgewiesen werden (*Abs. 1 Bst. c*). Schliesslich sollen alle Endverbraucherinnen mit der Rechnung auch über die Art der Erzeugung und das Herkunftsland der konsumierten Elektrizität informiert werden (*Abs. 2 Bst. b*).

Bei in der Übergangszeit festen Kunden oder beim Bezug von Elektrizität von Versorgungsunternehmen, die sowohl das Netz betreiben wie in der Produktion oder im Handel tätig sind, wird nur eine Rechnung ausgestellt, die jedoch die in den *Absätzen 1 und 2* aufgeführten Positionen getrennt ausweist.

2. Abschnitt: Bilanzgruppen und Ausgleichsenergie

Art. 16 Bilanzgruppen

Die Notwendigkeit zur Bildung von Bilanzgruppen beruht auf der Trennung von Elektrizitätslieferung und Netzbetrieb bei gleichzeitiger Gewährleistung einer zuverlässigen Stromversorgung. Die Stromversorgung funktioniert nur dann zuverlässig, wenn gleichzeitig soviel Elektrizität in das Netz eingespeist wird, wie von den Endverbraucherinnen und –verbrauchern entnommen wird. Zu diesem Zweck wird heute noch innerhalb der Regelgebiete von Atel, BKW, CKW, EGL, EOS, EWZ und NOK der Kraftwerkseinsatz oder die Beschaffung von Elektrizität von ausserhalb des Netzes durch diese Unternehmen geplant und abgewickelt. Mit der Marktöffnung können Anbieter und Endverbraucherinnen und -verbraucher beliebige Lieferverträge vereinbaren, wobei die Anbieter zeitgleich mit dem Verbrauch ihrer Vertragspartner Elektrizität mit der entsprechenden Leistung einspeisen müssen, um die Netzfrequenz von 50 Hertz konstant zu halten. Die Endverbraucherinnen und –verbraucher weisen in der Regel ein bestimmtes Profil ihres Leistungsbezuges auf (Lastprofil, bspw. in Kilowatt je nach Tageszeit, Wochentag und Jahreszeit). Werden alle Lastprofile derjenigen Endverbraucherinnen und –verbraucher, die mit einem Anbieter einen Liefervertrag abgeschlossen haben, kumuliert, ergibt sich für den Anbieter ein Produktionsfahrplan, nach welchem Kraftwerke betrieben werden. Solche Fahrpläne werden im voraus (z.B. 24 Stunden vorher) erstellt. Naturgemäss können Abweichungen zwischen dem Fahrplan eines Anbieters und dem Bezug seiner Kunden entstehen, da letztere unvorhergesehen von ihrem Lastprofil abweichen können (z.B. Kälteeinbruch, Betriebsunterbruch, etc.). Diese Abweichungen müssen zur Konstanthaltung der Frequenz des Netzes von der Betreiberin des Übertragungsnetzes mittels Einsatz von Regelenergie kompensiert und als Ausgleichsenergie verrechnet werden.

⁷ Elektrizität (oder elektrische Leistung), die zum Aufbau der elektrischen und magnetischen Felder benötigt wird. Die Blindenergie ist Teil der Systemdienstleistungen; vorbehalten sind davon abweichende Verträge zwischen Eigenerzeugern und Netzbetreiberinnen.

Eine Bilanzgruppe besteht aus allen Endverbraucherinnen und –verbrauchern, die mit einem Anbieter, dem Bilanzgruppenverantwortlichen, einen Liefervertrag vereinbart haben, sowie den mit der Einspeisung beauftragten Kraftwerken und Lieferanten. Verteilnetzbetreiberinnen ohne eigene Elektrizitätsproduktion oder Stromhandelstätigkeit können keine Bilanzgruppenverantwortung übernehmen (*Abs. 1*). Bilanzgruppenverantwortliche sind gegenüber ihren Kunden vertraglich verpflichtet; im Falle der Beanspruchung von Ausgleichsenergie sind sie gegenüber der schweizerischen Netzgesellschaft zur Deckung der Kosten verpflichtet. Bilanzgruppenverantwortliche müssen überprüfen und sicherstellen, dass sie für berechnigte Kunden nicht nur Elektrizität beziehen, sondern dass gleichermassen auch Elektrizität eingespeisen wird. An die technische Führung einer Bilanzgruppe werden besondere Anforderungen gestellt. *Absatz 3* schreibt die Vertragspflicht zwischen den Bilanzgruppenverantwortlichen und der schweizerischen Netzgesellschaft vor. *Artikel 16 Absatz 4* sieht vor, dass das Bundesamt für Energie die technisch-administrativen Regeln festlegt. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Elektrizitätswirtschaft. Das EMG enthält jedoch keine gesetzliche Grundlage, die die Delegation von Rechtssetzungskompetenzen an Private, in diesem Fall die schweizerische Netzgesellschaft, erlauben würde.

Art. 17 Ausgleichsenergie

Die schweizerische Netzgesellschaft ist verantwortlich für die Lieferung von Ausgleichsenergie (*Abs. 1*). Falls die Bilanzgruppen mehr Energie beziehen als nach Produktionsfahrplan innerhalb der Bilanzgruppe verfügbar ist, speist die schweizerische Netzgesellschaft zusätzliche Energie in das Übertragungsnetz ein. Beziehen die Bilanzgruppen weniger als gemäss Fahrplan vorgesehen ist, reduziert sie ihre Einspeisungen. *Absatz 2* bildet die Grundlage für die Entgeltregelung bei Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie. Der Preis für Ausgleichsenergie wird an einem separaten Markt für Regelenergie bestimmt. Mit Zu- und Abschlägen auf dem Marktpreis für Ausgleichsenergie kann die Beanspruchung solcher Energie in Grenzen gehalten werden. Die schweizerische Netzgesellschaft legt die Grundsätze für die Preisbildung fest. Das Departement genehmigt diese Grundsätze und überwacht damit die Diskriminierungsfreiheit und Funktion des Systems.

Gemäss *Artikel 35* gelten die *Artikel 16 und 17* ab der Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft oder spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes haben die Betreiberinnen des Übertragungsnetzes eine Übergangsregelung für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes festzulegen. Bei dieser Übergangsregelung ist insbesondere dem Anspruch der Durchleitungsberechtigten auf freie Wahl ihrer Lieferanten im Rahmen der gegebenen Regelgebiete Rechnung zu tragen.

4. Kapitel: Rechnungsführung und Rechnungslegung

Art. 18

Die nach Aktivitätsbereichen getrennte Buchhaltung gemäss Artikel 7 des Gesetzes betrifft die Finanzbuchhaltung (Rechnungsführung) und die offizielle Jahresrechnung (d.h. die Rechnungslegung umfassend Erfolgsrechnung, Bilanz und zugehöriger Erläuterungsteil). Sofern ein gleichwertiges Ergebnis erzielt wird, ist auch eine informationstechnische Kennzeichnung der Buchungen anstelle einer separaten Buchführung zulässig. Publikationspflichtig ist nur die Jahresrechnung der Aktivitätsbereiche Übertragung (schweizerische Netzgesellschaft) und Verteilung. Die Jahresrechnung basiert auf dem schweizerischen Obligationenrecht oder den öffentlich rechtlichen Vorschriften für die Rechnungslegung. Internationale Rechnungslegungsstandards oder kalkulatorische Grundsätze können hier nur soweit angewendet werden, als sie den genannten Rechtsgrundlagen entsprechen. Eine bereits vorliegende Branchenrichtlinie ent-

spricht den in *Artikel 18* aufgeführten Grundsätzen⁸. Weitergehende Regelungen sind deshalb aus heutiger Sicht nicht nötig.

Für die Festlegung und Beurteilung der anrechenbaren Kosten und der Durchleitungsvergütung gelten ausschliesslich *Artikel 6 und 8* der Verordnung. Die Aufwände gemäss Finanzbuchhaltung werden in der Regel durch rechtliche und steuerliche Entscheide der Unternehmen geprägt. Die nach Artikel 6 des Gesetzes und der *Artikel 6 und 8* der Verordnung ermittelten effektiven Kosten und Erträge sind deshalb nicht mit der Rechnungsführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vergleichbar.

5. Kapitel: Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung

Versorgungssicherheit aus gesamtwirtschaftlicher und internationaler Sicht:

Die Versorgungssicherheit im geöffneten Strommarkt ist gegenüber dem heutigen Versorgungsmonopol neu zu beurteilen. Durch das Monopol besteht ein Anreiz zur Überinvestitionen insbesondere im Erzeugungsbereich, da die Mehrkosten abgewälzt werden können und ein Grosshandelsmarkt für Überschussverwertung besteht. Von diesem Phänomen ist nicht alleine die Schweiz betroffen. So betrug die freie Leistungsreserve der UCTE-Länder (alle kontinental-europäischen EU-Länder und die Schweiz) nach Abzug von betriebsbedingten Reserven im Winterhalbjahr 2000/01 rund 39 GW, was der Leistung von ca. 40 Kernkraftwerken der Grössenklasse des KKW Gösgen entspricht. Diese Überkapazitäten dürften in den nächsten 10 Jahren abgebaut sein.

Bei früheren energiepolitischen Entscheiden, wie etwa dem Bedarfsnachweis für das Kernkraftwerk Kaiseraugst, wurde eine Versorgungssicherheit von 95 Prozent als Zielgrösse gewählt (Nettoexporte in 19 von 20 Winterhalbjahren). Bei der Beurteilung der aktuellen Atominitiativen (Botschaft vom 28.2.01) geht der Bundesrat heute von einer Versorgungssicherheit von 50 Prozent aus: die Inlandnachfrage im Winter soll durch das im Durchschnitt zu erwartende Angebot aus inländischer Erzeugung, eingeschlossen die Nettobezugsrechte aus französischen Kernkraftwerken, gedeckt werden. Diese Zielgrösse ist für einen offenen Elektrizitätsmarkt vertretbar.

Die Marktöffnung stärkt die langfristige Versorgungssicherheit durch den Ausbau der internationalen Handelstätigkeit und führt gleichzeitig zu erheblichen Kosteneinsparungen, indem sich der Kapazitätsausbau im In- und Ausland nicht mehr am Gedanken der Selbstversorgung orientiert. Die Europäische Union treibt auch aus Gründen der Versorgungssicherheit die gegenseitige Vernetzung voran. Im Vordergrund stehen Erleichterungen des grenzüberschreitenden Handels (an den entsprechenden Verhandlungen ist auch die Schweiz beteiligt) und die finanzielle Unterstützung von Neuinvestitionen in Übertragungsleitungen (Trans European Networks TEN). Die Europäische Energiecharta bezweckt eine verstärkte Zusammenarbeit, kommerzielle Spielregeln und die Sicherung ausländischer Investitionen. Die EU setzt sich auch ausserhalb der Union mit den wichtigsten Förderländern (insbesondere Russland) für eine sichere Energieversorgung ein. Das Erdgas gilt als wichtige Option für im Vergleich zur Kohle weniger klimaschädigende Primärenergie; Erdgas ist zudem mit modernen Erzeugungsanlagen zu wettbewerbsfähigen Kosten einsetzbar. Weitere Elemente der Versorgungssicherheit sieht die EU wie die Schweiz bei der Förderung erneuerbaren Energien und der Verbesserung der Energieeffizienz.

⁸ Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen; Branchenrichtlinie zur Umsetzung des Unbundlings in der Finanzbuchhaltung gemäss Artikel 7 EMG, Juli 2001

Die Marktöffnung führt tendenziell dazu, dass dezentrale Elektrizitätsanlagen wirtschaftlich attraktiver werden, weil sie weniger Kapital erfordern, flexibel und vor allem relativ rasch (innert ein bis zwei Jahren) zugebaut werden können. Bei Verknappungstendenzen kann damit über den Preisanreiz das Angebot relativ rasch angepasst werden. Unternehmen, die auf sehr hohe Versorgungssicherheit angewiesen sind (Informatik, Halbleiterindustrie, Chemie, Spitäler usw.), werden in zunehmendem Mass eigene Reservekapazitäten bauen oder mittels Contracting bereitstellen. Durch eine Differenzierung des Elektrizitätsangebotes, die diesen Bedürfnissen Rechnung trägt, wird die Versorgungssicherheit insgesamt kostengünstiger.

Regelungen zur Versorgungssicherheit:

Mit der Trennung von Erzeugung, Handel und Vertrieb von den Netzaktivitäten Übertragung und Verteilung gehen Energie und Netz neue Wege.

Im Bereich der Netze sind folgende Elemente zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vorgesehen:

- Die Netzbetreiberinnen sind ausdrücklich dazu verpflichtet, ihr Netz sicher zu betreiben und wenn nötig auch auszubauen. Sie müssen die nötige Reserveenergie und Reserveleistungskapazität bereitstellen (Art. 10 EMG). Die dabei anfallenden Kosten können auf die Durchleitungsvergütung überwältzt werden (Art. 6 EMG).
- Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind im Sinne des Service public verpflichtet, alle Elektrizitätserzeugungsanlagen und Verbraucher an das Netz anzuschliessen; die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt durch die Kantone (Art. 11 EMG).
- Bei unzureichender Leistungsfähigkeit der Netze können das Departement (Übertragungsnetz) und die Kantone (Verteilnetze) die Netzbetreiberinnen zur Verstärkung ihrer Anlagen verpflichten, dies nicht zuletzt im Interesse der Versorgungssicherheit (Art. 23 Abs. 4 der Verordnung).

Der dem Wettbewerb ausgesetzte Bereich von Erzeugung, Handel und Vertrieb ist im wesentlichen Sache der privaten Akteure. Die EMV enthält aber mit den *Artikeln 19 und 20* Bestimmungen, die der Sicherung des Elektrizitätsangebots dienen. Die Versorgungssicherheit im Bereich des Elektrizitätsangebots beruht auf der Verfügbarkeit ausreichender Erzeugungskapazität, sei dies durch inländische Kraftwerke oder Bezugsrechte aus ausländischen Anlagen.

Art. 19 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Kurzfristige Engpässe sind denkbar, indem durch marktbeherrschende Unternehmen oder Absprachen das Angebot unzulässigerweise eingeschränkt wird. Solches Verhalten kann die Wettbewerbskommission, gestützt auf das Kartellgesetz, untersagen. *Artikel 19* beauftragt das Bundesamt, die Entwicklung des Elektrizitätsmarktes zu beobachten, insbesondere auch bezüglich der Verhaltensweise marktbeherrschender Unternehmen. Liegen Anhaltspunkte für unzulässige, angebotsverknappende Verhaltensweise vor, erstattet das Bundesamt Anzeige beim Sekretariat der Wettbewerbskommission.

Das Sekretariat bzw. die Wettbewerbskommission sind jedoch weiterhin frei, den Wettbewerbsmarkt selbst zu beobachten (Art. 45 Abs. 1 Kartellgesetz). Zudem liegt es in der ausschliesslichen Kompetenz des Sekretariats bzw. der Wettbewerbskommission, über die Eröffnung einer Vorabklärung oder Untersuchung gemäss Kartellgesetz zu entscheiden.

Art. 20 Gefährdung oder Störung der Versorgungssicherheit

Artikel 20 sieht vor, dass im Falle einer Gefährdung oder Störung der Versorgung das Departement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement dem Bundesrat Vorschläge über die Sicherstellung der Landesversorgung unterbreitet. Eine mögliche Massnahme besteht darin, die Bilanzgruppenverantwortlichen zum Abschluss langfristiger Lieferverträge zu verpflichten. Ferner könnten notfalls auch die Bilanzgruppenverantwortlichen verpflichtet werden, ihr Angebot insbesondere im Bereich der Grundlast (Bandenergie) auszuweiten.

Sollte sich eine Versorgungskrise abzeichnen, welche von der Wirtschaft nicht selbst bewältigt werden kann, wären gestützt auf das Landesversorgungsgesetz zusätzliche Massnahmen möglich, wie Verbrauchseinschränkungen, Netzabschaltungen, Kontingentierung oder die Beschränkung von Elektrizitätsexporten.

6. Kapitel: Netzbetrieb und Messwesen

Art. 21 Schweizerische Netzgesellschaft

Nach Artikel 8 und 30 des Gesetzes ist die schweizerische Netzgesellschaft eine Betriebsgesellschaft des Übertragungsnetzes, deren Eigentümerinnen während und allenfalls in der ersten Phase nach ihrer Gründung mit den heutigen Eigentümerinnen dieser Netze identisch sein werden. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Ausstattung der schweizerischen Netzgesellschaft mit den zum Übertragungsnetz zählenden Teilen des Anlagevermögens. Die zu gründende Aktiengesellschaft könnte daher zu Beginn mit dem minimal für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aktienkapital ausgestattet werden. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass durch eine längerfristige Aufstockung des Aktienkapitals Teile des Übertragungsnetzes in das Anlagevermögen der Netzgesellschaft übernommen werden. Solche strategischen Fragen der Unternehmensentwicklung sind im Zuge der Gründung zu entscheiden. Nach Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes bedürfen überdies die Statuten der Genehmigung durch den Bundesrat. Die Verordnung legt deshalb nur die Eckwerte für den Umfang der zum Übertragungsnetz zählenden Anlagen (*Abs. 1*) und die Verfügungsrechte der Netzgesellschaft fest (*Abs. 2*).

Die Netzgesellschaft hat betriebliche Aufgaben zu übernehmen, die von zentraler Bedeutung für die sichere Versorgung und den Netzbetrieb auf allen tieferen Spannungsebenen sind. Da sie den Überblick über den Betriebszustand des Übertragungsnetzes und damit auch über Engpässe in Netz und Erzeugung hat, ist sie am besten in der Lage, die langfristige Versorgungslage zu beurteilen und die zuständigen Bundesbehörden (insbesondere auch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung) zu informieren (*Abs. 5*). Um eine gesamtschweizerisch einheitliche Führung der Bilanzgruppen (vgl. *Art. 16*) und damit erhebliche Kosteneinsparungen zu ermöglichen, sind die heutigen sieben Regelzonen in eine einzige Regelzone zu überführen (*Abs. 3*). Gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes soll die Netzgesellschaft auch verpflichtet werden, für den Abruf von Regelenenergie nur Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft) einzusetzen.

Art. 22 Vertretung von Bund und Kantonen im Verwaltungsrat der schweizerischen Netzgesellschaft

Art. 23 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

Absatz 1 verweist auf die bereits heute bestehenden Vorarbeiten der Elektrizitätsbranche im Bereich der technischen und administrativen Anforderungen an die Netzbetreiber (GridCode). Im Rahmen der Verordnung wird darauf verzichtet, solche Anforderungen näher zu konkretisie-

ren. Unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes sollen diese Anforderungen primär auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Sollte sich hingegen zeigen, dass die Netzbetreiberinnen sich bezüglich des GridCode nicht einigen können, werden die Anforderungen des EMG, insbesondere bezüglich Wettbewerbsförderung und Konsumentenschutz, nicht ausreichend berücksichtigt oder lassen sich die Verbandsnormen nicht allgemein durchsetzen, kann das Departement entsprechende rechtsverbindliche Grundsätze erlassen.

Absatz 2 verlangt von den Netzbetreiberinnen Mehrjahrespläne für den Netzausbau. Für den Bereich der Übertragungsnetze hat der Bundesrat im Juni 2001 gestützt auf Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) gutgeheissen. Dieser Sachplan gibt eine landesweite Übersicht über das bestehende Übertragungsnetz und die geplanten Leitungen auf Höchstspannungsebene. Der aktuelle Stand des Sachplans umfasst die beabsichtigten Ausbauten der Übertragungsnetzbetreiberinnen und der SBB für die nächsten 10 bis 20 Jahre und entspricht daher im heutigen Zeitpunkt bereits den geforderten Mehrjahresplänen. Zukünftige Anpassungen der Pläne sollen als Basis für die Revision des SÜL dienen. Die Planung im Bereich der Verteilnetze soll mit den zuständigen kantonalen Behörden im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kantone gemäss Artikel 11 des Gesetzes koordiniert werden (*Abs. 2*). Gestützt auf die Mehrjahrespläne besteht noch kein Rechtsanspruch auf den Bau der betreffenden Leitungen und Anlagen. Die Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz bleiben vorbehalten.

Das Instrument der Mehrjahresplanung soll auch dazu dienen, Schwachstellen innerhalb der Netze zu eruieren. Im Rahmen des SÜL wird der Bedarf nach Erweiterungsinvestitionen anhand von Lastflussanalysen evaluiert, um Leistungsfähigkeit und Engpässe bestehender Netzanlagen zu beurteilen. Treten trotzdem Schwachstellen zu Tage, haben die Kantone nach *Absatz 4* die Möglichkeit, die Netzbetreiberinnen zur Verstärkung ihrer Netze zu verpflichten. Für kantonsübergreifende Verteilnetze und das Übertragungsnetz kann das Departement Verstärkungen anordnen. Mit diesen Massnahmen, die sich auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes stützen, soll verhindert werden, dass Netze aus betriebswirtschaftlichen Gründen vernachlässigt und dadurch die Versorgungssicherheit beeinträchtigt wird.

Art. 24 Messwesen und Statistik

Nach *Absatz 1* sorgen die Netzbetreiberinnen dafür, die Messdaten bei Erzeugerinnen und Endverbraucherinnen und –verbrauchern effizient zu erheben und zu verarbeiten. Damit wird kein Monopol auf die Messung von Ein- und Ausspeisungen bei Erzeugerinnen und Endabnehmern festgeschrieben. Auch spezialisierte Drittunternehmen können mit dieser Aufgabe betraut werden.

7. Kapitel: Angaben über Erzeugung und Herkunft von Elektrizität

Art. 25

Die Kennzeichnung von Elektrizität soll umfassend über die Struktur der Elektrizitätsbeschaffung der Lieferantin informieren. Anzugeben sind die Prozentanteile der Primärenergieträger und das Standortland der Elektrizitätserzeugung. Dieses Informationsbedürfnis haben die Konsumentenorganisationen sowie eine Konsumentenbefragung im Auftrag des BFE⁹ aufgezeigt. Mit der Wahlmöglichkeit der Lieferantin besteht bei den Endverbraucherinnen und -verbrauchern ein Interesse an einer Warendeklaration. Ferner hat die Kennzeichnung eine

⁹ Markard J., EAWAG: Fokusgruppen-Erhebung zur Kennzeichnung von Elektrizität, Bern, April 2001

Schutzfunktion, indem sich die Kundenwerbung auf eine vergleichbare Grundlage stützt. Die Kennzeichnung nach *Artikel 25* ist wertneutral und konkurriert deshalb ergänzende Marketingmassnahmen, wie Ökolabels oder Solarstrombörsen, nicht.

Je nach Ausgestaltung kann die Kennzeichnung einen erheblichen Vollzugaufwand verursachen¹⁰. *Artikel 25* ermöglicht eine pragmatische und tragbare Lösung. Die Anforderungen werden erfüllt, wenn die Kennzeichnung durch die Letztlieferantin vorgenommen wird, und zwar aufgrund der bei ihr verfügbaren Daten über die Erzeugung aus eigenen Anlagen und die Bezüge von Vorlieferanten. Die Information kann sich auf Bruttowerte beschränken (keine Saldierung mit Exporten oder Lieferungen an andere Lieferantinnen). Ist eine Kennzeichnung nicht möglich, beispielsweise beim Bezug über eine Börse, ist eine Kategorie "unbekannt" vorgesehen.

Der Vollzug obliegt den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Das Bundesamt für Energie erarbeitet zusammen mit der Elektrizitätswirtschaft und den Konsumentenorganisationen die technisch-administrativen Regeln. Der Erlass dieser Regeln durch das Bundesamt ist nötig, um die allgemeine Verbindlichkeit zu gewährleisten. Die Kennzeichnung soll mit Beginn der Marktöffnung eingeführt werden.

8. Kapitel: Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden

Art. 26 Aufgaben der Schiedskommission

Nicht diskriminierende Durchleitungsrechte sollen einfach und rasch durchgesetzt und vollstreckt werden können. Zu diesem Zweck wurde eigens die Schiedskommission geschaffen. Diese ist ausschliesslich zuständig für Streitigkeiten über die Durchleitung, die Entschädigungen und allenfalls die technisch-administrativen Bedingungen der Durchleitung.

Neben überhöhten Vergütungen könnten in den Durchleitungsverträgen sonstige Geschäftsbedingungen gestellt werden, welche die gleiche diskriminierende Wirkung erzielen. Zu denken ist etwa an unangemessen lange Vertragslaufzeiten, Koppelungsgeschäfte oder überhöhte Vorauszahlungen. Bei nicht ausreichenden Kapazitäten ist die Durchleitung durch das Verteilnetz nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen zuzuteilen (*Art. 3 Abs. 3*). Die Schiedskommission wird im Zusammenhang mit einer Verweigerung der Durchleitung zu prüfen haben, ob diese Bestimmung eingehalten wurde, insbesondere ob keine mit der Netzbetreiberin verbundene Gesellschaft bei der Zuteilung bevorzugt wurde. Die Netzbetreiberinnen werden technische und administrative Anforderungen für den Netzzugang stellen (siehe auch *Art. 23 Abs. 1*). Die Schiedskommission wird im Einzelfall überprüfen müssen, ob diese Anforderungen angemessen sind und somit Durchleitungen gestützt auf überhöhte Anforderungen nicht ungerechtfertigt verweigert werden. Ist darüber entschieden, stehen die wichtigsten Elemente des Durchleitungsvertrages fest und eine Durchleitung kann direkt gestützt darauf vollstreckt werden (*Abs. 1*).

¹⁰ In Dettli R., econcept, und Markard J., EAWAG: Kennzeichnung von Elektrizität, Bern, Januar 2001, werden zwei grundsätzliche Möglichkeiten des Informationsflusses diskutiert (Koppelung der Information an die Lieferverträge oder Zertifikate für Elektrizitätserzeugung und Importe).

Nach Artikel 18 Absatz 4 des Elektrizitätsmarktgesetzes werden Streitigkeiten aus Durchleitungsverträgen durch die zivilen Gerichte beurteilt. Darunter fallen die Klärung allfälliger Nebenspunkte des Durchleitungsvertrages wie auch die Erfüllungsstreitigkeiten, wie beispielsweise das Nichtbezahlen des vereinbarten Entgelts¹¹.

Die Schiedskommission darf aber nicht nur auf Klage hin tätig werden. Nach Artikel 16 Absatz 1 des Elektrizitätsmarktgesetzes kann sie Durchleitungsvergütungen auch von sich aus prüfen. Stellt sie diesbezüglich einen Missbrauch fest, untersagt sie die Erhöhung bzw. verfügt sie eine Preissenkung (Abs. 2).

Es ist denkbar, dass Netzbetreiberinnen über einen längeren Zeitraum ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Durchleitungsvergütungen erwirtschaften. In diesem Falle kann die Schiedskommission verlangen, dass solche Gewinne durch eine Senkung der Durchleitungsvergütung an die Netzbenutzer (gefangene und durchleitungsberechtigte Kunden) zurückgegeben werden müssen (Abs. 3).

Die Elektrizitätsmarktverordnung äussert sich nicht über die Zusammensetzung der Schiedskommission. Die Wahl der Mitglieder fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates. Die Kommissionsmitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein (Art. 25 Abs. 1 EMG). Nach der Botschaft zum Elektrizitätsmarktgesetz muss der Bundesrat auf eine paritätische Zusammensetzung achten. Es sollen nicht nur Sachverständige mit Erfahrung im Zusammenhang mit der Produktion, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, sondern auch solche mit Erfahrung im Umfeld der Konsumentinnen und Konsumenten berücksichtigt werden.

Art. 27 Aufgaben der Preisüberwachung

Nach Artikel 16 Absatz 1 des Elektrizitätsmarktgesetzes ist für die Überwachung der Durchleitungspreise die Schiedskommission zuständig. Soweit Fragen des Preismissbrauchs zu beurteilen sind, muss die Schiedskommission vor ihrem Entscheid die Preisüberwachung konsultieren (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 EMG). Diese beurteilt zuhanden der Schiedskommission den vorgelegten Sachverhalt aufgrund der Bestimmungen des Preisüberwachungsgesetzes. Artikel 13 dieses Gesetzes enthält Beurteilungselemente für die Prüfung, ob eine missbräuchliche Erhöhung oder Beibehaltung eines Preises vorliegt (Abs.1).

Für die Überprüfung von Preisen für das Gut Elektrizität (Energiepreise) ist die Preisüberwachung zuständig. Nach Artikel 17 des Elektrizitätsmarktgesetzes kann sie gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz auch bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Energiepreisen eine missbräuchliche Preiserhöhung verbieten, bzw. bei missbräuchlicher Beibehaltung der Preise eine Senkung verfügen (Abs. 2).

Das Elektrizitätsmarktgesetz enthält keine Regelung bezüglich der Zuständigkeit zur Überwachung von integrierten Elektrizitätspreisen (Elektrizitätslieferung und Durchleitung) für feste Kunden während der sechsjährigen Übergangsfrist bis zur vollständigen Marktöffnung. Solange die festen Kunden nicht durchleitungsberechtigt sind, werden die diesbezüglichen Versorgungsverträge nicht notwendigerweise in einen Elektrizitätsliefervertrag und einen Netznutzungsvertrag aufgeteilt. Es bleibt insofern bei einem integrierten Vertrag. Nach Artikel 14 der Elektrizitätsmarktverordnung muss allerdings die Rechnungsstellung getrennt nach Netz und Energie erfolgen. Die Verordnung legt fest, in welche Zuständigkeit die Überprüfung der Strompreise (Elektrizitätslieferung und Durchleitung) für feste Kunden fällt. Naheliegend und sachlich

¹¹ Zur Abgrenzung zwischen Schiedskommission und Zivilgerichte vgl. Stefan Rechsteiner: Rechtsfragen des liberalisierten Strommarktes in der Schweiz, Winterthur 2001

geboten ist, dass die Preisüberwachung während der Übergangsphase die integrierten Elektrizitätspreise der festen Kunden zu überwachen hat (siehe dazu Art. 36 Abs. 3 EMV).

9. Kapitel: Berufsbildungs- und Umschulungsmassnahmen

Art. 28 Bildung

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 des EMG werden die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu Aus- und Weiterbildungsmassnahmen verpflichtet. Damit wird die Qualitätssicherung gewährleistet, insbesondere auch zum Zwecke der Versorgungssicherheit. Die Marktöffnung erfordert eine genügende Anzahl neuer Bildungsplätze für die Grundausbildung und die unternehmensspezifische Weiterbildung. In Betracht zu ziehen sind Minimalquoten für Lehrstellen (gemessen an der gesamten Stellenzahl) von 5 Prozent für Elektrizitätserzeugerinnen, 10 Prozent für Netzbetreiberinnen und 8 Prozent für gemischte Betriebe. Die Lehrstellen müssen nicht spezifisch auf eine Berufstätigkeit, etwa im Stromhandel, ausgerichtet sein; es genügt, wenn ein Unternehmen z.B. kaufmännische Lehrstellen anbietet. Die Zusammenarbeit der Sozialpartner kann dazu beitragen, dass die Massnahmen der Unternehmen den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden. Für kleinere Unternehmen dürften Bildungsverbünde zweckmässig sein.

Art. 29 Umschulung

Die Strukturverbesserungen in der Elektrizitätswirtschaft erfordern möglicherweise Umschulungsmassnahmen zur beruflichen Vermittlung. Solche Massnahmen können im Falle von einschneidenden Restrukturierungen Teil eines übergreifenden Sozialplanes sein, der auch weitergehende Massnahmen zum Schutze des Personals umfasst. Für die Definition einer "einschneidenden Restrukturierung" kann vom Obligationenrecht (Art. 335 d OR) ausgegangen werden. Die kantonalen Arbeitsämter sind in solchen Fällen beizuziehen. Auf Bundesebene befasst sich mit Umschulungsmassnahmen zur beruflichen Vermittlung gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) in erster Linie das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco). Das seco kann das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie beiziehen, wenn es um die Koordination von Bildungsmassnahmen gemäss Berufsbildungsgesetz und AVIG geht.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug und beratende Kommission

Art. 30 Vollzug

Wesentliche Aufgaben des Bundesamtes betreffen die Rahmenbedingungen für den Elektrizitätsmarkt sowie die Massnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien. Nach Artikel 22 des Gesetzes sind für Aufsicht, Kontrolle und besondere Dienstleistungen des Bundes kostendeckende Gebühren zu erheben. Der Bundesrat wird in einer separaten Gebührenverordnung festlegen, für welche Marktregulierungsfunktionen und in welchem Umfang solche Gebühren zu erheben sind. Wie in andern Politikbereichen sind die Wirkungen der behördlichen Massnahmen regelmässig zu untersuchen.

Art. 31 Beratende Kommission

Elektrizitätswirtschaft und Behörden müssen vor allem in den ersten Jahren der Marktöffnung nötigenfalls ihre Massnahmen den Entwicklungen im Elektrizitätsmarkt anpassen. Zu diesem Zweck ist eine enge Zusammenarbeit mit den von der Marktöffnung unmittelbar betroffenen Kreisen der Elektrizitätswirtschaft, der Endverbraucherinnen und Verbraucher sowie der Kantone erforderlich. Diese Zusammenarbeit, insbesondere bei der Beobachtung der Marktentwick-

lung und zur Beurteilung der Auswirkungen der Durchleitungspflicht und –vergütungen, kann im Rahmen einer beratenden Kommission des Bundesamtes erfolgen.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 32

Artikel 32 Ziffer 2: Änderung der Energieverordnung

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 beinhaltet in Artikel 7 Bestimmungen zur Abnahme- und Vergütungspflicht von unabhängigen Produzenten. Diese Bestimmungen bezwecken die Förderung von dezentralen Einspeisungen aus Kleinkraftwerken, indem die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Verteilnetzbetreiberin mit Elektrizitätsvertrieb) zu deren Abnahme verpflichtet sind und die Vergütung der abgenommen Elektrizität geregelt ist. Für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kleinwasserkraftwerken bis 1 MW Leistung ist eine Vergütung nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen zu entrichten. Gemäss Empfehlungen des Bundesamtes für Energie beträgt diese Vergütung gegenwärtig 15 Rp./kWh. Für Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien und Wasserkraftwerken grösser 1 MW erfolgt die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Bei letzterem Grundsatz hat der Gesetzgeber bereits die bevorstehende Marktöffnung antizipiert. Da aber weder das EMG noch die Verordnung zu diesem Zeitpunkt bestanden, hat der Bundesrat in der Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 für die Konkretisierung der marktorientierten Preise mit Artikel 4 eine Regelung gewählt, die sich noch an das bestehende Versorgungsmonopol anlehnt. Eine Revision dieser Bestimmung soll deshalb den neuen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Einspeisevergütung soll den Kosten entsprechen, die einem solchen Unternehmen bei der Beschaffung bei ihrem Vorlieferanten, in der Regel auf der nächsthöheren Spannungsebene, entstehen würden. Neu soll nun aber wegen der Verrechnung der Kosten zwischen den Spannungsebenen mit *Artikel 4 Absatz 1* EnV die Möglichkeit der Reduktion des Leistungsbezugs vom vorliegenden Netz durch Einspeisung unabhängiger Produzenten berücksichtigt werden. Sofern unabhängige Produzenten zur Verringerung des Leistungsbezugs vom vorliegenden Netz und damit zu einer Reduktion der Kosten im Netz beitragen können (z.B. durch abrufbare Leistung im Zeitpunkt des Spitzenbedarfs im entsprechenden Netz), sollen sie dafür zusätzlich belohnt werden. Eine bestehende, vom Bundesamt für Energie eingesetzte Kommission¹² hat erste Vorschläge für die Umsetzung dieser Vergütungsregelung erarbeitet. Diese werden nach Annahme des Gesetzes als Empfehlungen des Bundesamtes noch ausformuliert. Die Änderungen in *Artikel 4 Absatz 2* EnV beziehen sich auf den durch die Marktöffnung neu festgelegten Grundsatz, dass die Durchleitungsvergütung von den Endverbraucherinnen und –verbrauchern am Ausspeisepunkt zu entrichten ist und die Systemdienstleistungen einschliesst. Unabhängige Produzenten sollen demzufolge nur noch die beanspruchten Systemdienstleistungen, insbesondere die Kompensation von Blindenergie, abgelten. In Streitfällen entscheidet wie bisher (nach Art. 7 Abs. 6 EnG) die zuständige kantonale Behörde.

Artikel 5^{bis} (neu) EnV konkretisiert die Änderung von Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes im Rahmen von Artikel 26 Ziffer 4 des Gesetzes: Die Mehrkosten der Elektrizitätsverteilunternehmen für die Übernahme von Elektrizität von unabhängigen Produzenten werden von der schweizerischen Netzgesellschaft durch einen Zuschlag auf die Kosten des Übertragungsnetzes finanziert. Gegenüber der bisher geltenden Regelung ist die neue Regelung für die zur Abnahme verpflichteten Netzbetreiberinnen kostenneutral, es entfällt damit auch bei den Netzbetreiberinnen der Anreiz, den Vergütungsanspruch zu prüfen. Gemäss *Absatz 1* soll deshalb die

¹² Kommission für Fragen der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (KAP)

schweizerische Netzgesellschaft die Berechtigung der Mehrkosten überprüfen. Gemäss Absatz 2 sollen für die Berechnung der Mehrkosten nur die vom Bundesamt empfohlenen Vergütungsansätze (bspw. für Elektrizität aus erneuerbarer Energie 15 Rp./kWh) und nicht höhere, nach kantonalem Recht geltende oder zwischen Netzbetreiberin und unabhängigem Produzent privatrechtlich vereinbarte Vergütungen anrechenbar sein. Absatz 3 regelt das Verhältnis rechtskräftig entschiedener Abnahmebedingungen zur Kostenübernahmepflicht der schweizerischen Netzgesellschaft. Gemäss Artikel 7 Absatz 6 des Energiegesetzes bestimmen die Kantone die Behörde, die in Streitfällen die Anschlussbedingungen festlegt. Rechtskräftige Entscheide dieser Behörden oder übergeordneter gerichtlicher Behörden sind für die schweizerische Netzgesellschaft verbindlich, vorbehältlich höherer Einspeisevergütungen gemäss Absatz 2. Absatz 4 überträgt auch der schweizerischen Netzgesellschaft das Beschwerderecht gegen Entscheide der kantonalen Behörden. Bisher war nur die betroffene Netzbetreiberin legitimiert, Beschwerde gegen solche Entscheide einzulegen. Artikel 29 Absatz 3 (neu) EnV regelt als Übergangsbestimmung die Anwendung von Artikel 5^{bis} (neu) in der Zeit vor der Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 33 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Übertragungsnetz

Siehe Erläuterungen zu Artikel 4.

Art. 34 Durchleitungsvergütung und Veröffentlichung

Siehe Erläuterungen zu den Artikeln 6 und 8.

Art. 35 Bilanzgruppen und Ausgleichsenergie

Siehe Erläuterungen zu den Artikeln 16 und 17.

Art. 36 Preise für feste Kundinnen und Kunden

Feste Kundinnen und Kunden sind Endverbraucherinnen und –verbraucher, die bis zur vollständigen Marktöffnung keinen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben. Sie bedürfen daher eines besonderen rechtlichen Schutzes. Bezüglich der Höhe der Durchleitungsvergütung legt Absatz 1 fest, dass feste Kundinnen und Kunden nicht schlechter gestellt werden dürfen, als durchleitungsberechtigte Endverbraucherinnen und –verbraucher.

Absatz 2 konkretisiert den in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b verankerten Grundsatz der Preis-solidarität. Feste Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe und des gleichen Netzgebietes haben Anspruch auf gleiche Preise (Elektrizitätslieferung und Durchleitung). Als Kundengruppe gilt eine Kategorie von Elektrizitätskonsumenten mit ähnlicher Verbrauchscharakteristik (z.B. Haushalte, Gewerbe, Industrie).

Für die Erläuterungen zu Absatz 3 wird auf die Ausführungen zu Artikel 26 (Aufgaben der Preisüberwachung) verwiesen.

Art. 37 Durchleitung für Endverbraucherinnen und Endverbraucher

Der in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) energetisch verwertete biogene Anteil von rund 50 Prozent fällt nach Artikel 4 Buchstabe j des Gesetzes und Artikel 1 Buchstabe f der Energieverordnung nicht unter die Kategorie der erneuerbaren Energien. Vorzugsbedingungen (Vergütungsregelung für Einspeisungen nach Energiegesetz oder Befreiung von der Durchleitungs-

vergütung nach Elektrizitätsmarktgesetz) würden einen Teil der Entsorgungskosten dem Elektrizitätsverbrauch anlasten, was nicht dem Verursacherprinzip und dem Zweck des Elektrizitätsmarktgesetzes entspricht. Zudem beschränkt sich die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien nach Energie- und Elektrizitätsmarktgesetz (mit Ausnahme der Darlehen für Wasserkraftwerke) auf Kleinanlagen. Andererseits ist die Nutzung der bei der Kehrichtverbrennung anfallenden Energie ökologisch und energiepolitisch sinnvoll. Aus diesem Grund sieht *Absatz 4 vor, dass 50 Prozent* der Überschusselektrizität aus KVA bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes an beliebige Kundinnen und Kunden geliefert werden können. Damit erhalten die Betreiberinnen der KVA ohne Kostenfolge für den Elektrizitätsverbrauch eine bessere Startposition bei der Marktöffnung.

Art. 38 Durchleitung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Art. 39 Unentgeltliche Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Absatz 1 stützt sich auf die Bestimmungen von Artikel 29 des Gesetzes betreffend die Befreiung von den Durchleitungsvergütung für Lieferungen aus Erzeugungsanlagen, welche erneuerbare Energien bis 1 MW Leistung nutzen und für Lieferungen aus Kleinwasserkraftwerken bis zu einer Bruttoleistung von 500 kW. Eine weitere Einschränkung für die Befreiung von der Durchleitungsvergütung besteht gemäss Artikel 29 des Gesetzes darin, dass die betreffenden Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Da es sich nach der Art der Erzeugung und der Grösse der Anlagen um dezentrale Kleinanlagen handelt, die im Falle unabhängiger Produzenten gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Energiegesetzes Anspruch auf Vergütung gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes (gegenwärtig 15 Rp./kWh) haben, sind diese Anlagen dann als nicht wirtschaftlich zu beurteilen, wenn deren Gestehungskosten höher sind als die Vergütung gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes. Für die Berechnung der Gestehungskosten von Kleinwasserkraftwerken hat das Bundesamt bereits Kalkulationsgrundlagen erarbeitet, welche adaptiert werden können.

Nach *Absatz 2* steht den Endverbraucherinnen und –verbrauchern die Rückerstattung der Durchleitungsvergütung zu, wenn ihr Lieferant einen Erzeugungsnachweis gemäss Absatz 5 und einen Nachweis über die Mindesthöhe der Gestehungskosten erbringen kann. Die Rückerstattung erfolgt durch die Netzbetreiberinnen. Die Netzbetreiberinnen können zur Vereinfachung des Vollzugs eine zentralisierte Abwicklung, auch beispielsweise mittels Zertifikatelösung, vorsehen. Rückerstattungsberechtigt sind nur die direkt mit der Durchleitungsvergütung zusammenhängen Kosten. Dies bedeutet, dass Systemdienstleistungen den betreffenden Endverbraucherinnen und –verbrauchern in Rechnung gestellt werden können.

Die Netzbetreiberinnen können die ihnen anfallenden Mehrkosten der Befreiung von der Durchleitungsvergütung der schweizerischen Netzgesellschaft anlasten (*Abs. 3*). Diese ist befugt, die Mehrkosten zu überprüfen. Die der schweizerischen Netzgesellschaft anfallenden Mehrkosten können den Kosten des Übertragungsnetzes angelastet werden. Diese Regelung gilt auch vor der Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft für die Eigentümerinnen der Übertragungsnetze (vgl. *Art. 43*).

Aus WTO- und GATT-rechtlichen Gründen gilt die gebührenfreie Durchleitung im Inland auch für Importe aus erneuerbaren Energien sofern die Bedingungen von Artikel 29 des Gesetzes erfüllt sind (Anlagen bis 0,5 bzw. 1,0 MW Leistung, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können).

Art. 40 Erzeugungsnachweis

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes haben Elektrizitätserzeugerinnen und -versorgungsunternehmen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Anspruch auf Durchleitung für die Belieferung beliebiger Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien, ausgenommen Wasserkraft über 1 MW Bruttoleistung, erzeugt worden ist. Das Kriterium für den Anspruch auf Durchleitung ist damit nicht der jährliche Mindestverbrauch der Endverbraucherinnen und -verbraucher wie gemäss Buchstabe a dieses Artikels, sondern die Art der Erzeugung und, im Falle von Wasserkraftwerken, deren Bruttoleistung.

Absatz 1 der Verordnung verlangt deshalb einen Erzeugungsnachweis, welcher gemäss *Absatz 2* Angaben zur eingesetzten Primärenergie, der Leistung der Anlagen und zur Menge der durchschnittlich pro Jahr erzeugten und in das Netz eingespeisten Elektrizität. Letztere Angabe dient in erster Linie der Verifizierung und Plausibilisierung von Einspeisemengen, um mögliche Missbräuche (z.B. Mehrfachverkauf der gleichen Energie) zu verhindern.

Art. 41 Voraussetzungen und Gesuchsunterlagen für Darlehen an Wasserkraftwerke

Die Darlehen im Falle von nicht amortisierbaren Investitionen (NAI) und der Erneuerung von Wasserkraftwerken können nur in *Ausnahmefällen* gewährt werden. Zur Anerkennung eines Ausnahmefalles legt *Artikel 41* die wichtigsten Kriterien fest.

Ein NAI-Fall liegt vor, wenn der Buchwert einer Kraftwerkanlage über dem Marktwert liegt. Massgeblich ist der Buchwert nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich den linearen Abschreibungen der Anlage- und Maschinenteile gemäss ihren technischen Nutzungsdauern. Der Marktwert errechnet sich als Summe der abgezinsten künftigen Erträge. Details für die Berechnungen sowie ein Muster-Datenblatt werden in einer Richtlinie des Departementes festgelegt.

Ein wichtiges Kriterium für die Gewährung eines NAI-Darlehens ist die *momentan* schlechte wirtschaftliche Verfassung eines Werkes bzw. dessen Träger. Das Werk selber und die Eigentümer sind vorübergehend nicht in der Lage, die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen vorzunehmen. Ebenfalls vorübergehender Natur sind die Liquiditätsprobleme. Der Gesuchsteller wird also die aktuelle wirtschaftliche Lage des Unternehmens darzulegen haben, sowie einen langfristigen Geschäftsplan zur Überwindung der momentanen Schwierigkeiten vorlegen. Ebenso ist darzulegen, welche langfristigen wirtschaftlichen Perspektiven das Unternehmen hat. Das Unternehmen soll langfristig in der Lage sein, die Darlehen samt Zinsen zurückzuzahlen. Den Unterlagen ist daher auch ein Darlehens-Rückzahlungsplan beizulegen. Berücksichtigt werden nur NAI, die vor dem 31. Dezember 1996 beschlossen wurden (Basisbeschluss des Verwaltungsrates bzw. der Entscheidungsträger des konzessionierten Wasserkraftwerks). Nach diesem Datum war die Liberalisierung im Strommarkt absehbar. Anfangs 1997 setzte die EU die "Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt" in Kraft (Richtlinie 96/92/EG, Nr. L 27/20, Brüssel 30.1.1997) (*Abs. 1 und 3*).

Die Höhe der Darlehen zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke bemisst sich nach den Investitionskosten, die aufgewendet werden und die sich nicht amortisieren lassen. Details für die Berechnungen sowie ein Muster-Datenblatt werden in einer speziellen Richtlinie des Departementes festgelegt.

Anlagen, für welche NAI- oder Erneuerungsdarlehen gewährt werden sollen, haben den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung zu entsprechen: Bei bestehenden Konzessionen sind Artikel 10 des Fischereigesetzes (soweit wirtschaftlich tragbar Schaffung günstiger Lebensbedingungen für Wassertiere durch Bau von Fischtreppen, Austiefung von Bachbetten usw.) und Artikel 80 des Gewässerschutzgesetzes (Sanierung von Fliessgewässern, soweit ohne Entschädigung möglich, z.B. durch Erhöhung der Dotierwassermenge) einzuhalten. Bei zu erneuernden Konzessionen gelten die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung für Neuanlagen. Namentlich sind dies die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes über die Einhaltung bzw. Erhöhung der Restwassermenge (Art. 29 ff.), des Natur- und Heimatschutzgesetzes über die Renaturierung harter Uferverbauungen und über die Wiederherstellung von Auen (Art. 18) sowie des Fischereigesetzes über die Schaffung günstiger Lebensbedingungen für Wassertiere (Art. 9).

Art. 42 Zuständigkeiten, Höhe und Rückzahlung der Darlehen an Wasserkraftwerke

Gesuche um Darlehen sind dem Bundesamt für Energie (NAI-Fälle) bzw. dem Bundesamt für Wasser und Geologie (Erneuerung von Wasserkraftwerken) einzureichen. Für die Prüfung der Gesuche können die beiden Ämter auf Kosten der Gesuchsteller unabhängige Experten beiziehen. Zudem werden weitere betroffene Bundesstellen, wie das BUWAL und die EFV, sowie die Kantone konsultiert. Die beiden Bundesämter ermitteln aufgrund der vorgenannten Kriterien die grundsätzliche Berechtigung des Gesuchs sowie die Höhe des Darlehens. Sie bereiten den Entscheid über die Gewährung eines Darlehens vor. Zuständig für die Gewährung von Darlehen ist der Bundesrat. Dieser eröffnet dem Gesuchsteller mittels einer Verfügung den Bescheid (*Abs. 1 bis 4*).

Die Auszahlung der Darlehen für NAI-Fälle wird auf die Fälligkeitsstruktur der Obligationen oder des sonstigen Fremdkapitals eines Unternehmens abgestimmt: Das Darlehen soll zur Ablösung eines fälligen Kredits verwendet werden (*Abs. 5*). Unternehmen ohne Fremdkapital haben somit keinen Anspruch auf Darlehen.

Der ermittelte NAI-Betrag kann gleichbedeutend mit der Höhe des zu gewährenden Darlehens sein (*Abs. 5*), weil solche Unternehmen in ihrer Existenz bedroht sein können und daher auf eine umfassende Unterstützung angewiesen sind. Demgegenüber erfolgt im Fall der Erneuerungsinvestitionen die Auszahlung der Darlehen in Form eines einmaligen Investitionsbeitrags, welcher maximal 50 Prozent der nicht amortisierbaren Erneuerungskosten abdeckt (*Abs. 6*). Die Restfinanzierung ist durch weitere Kreditgeber aufzubringen, wobei das Darlehen des Bundes gemäss Artikel 28 des Gesetzes mit Rangrücktritt ausgerichtet wird.

Art. 43 Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft

Siehe Erläuterungen zu *Artikel 20*.

Art. 44 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

Artikel 44 gilt nur für Elektrizitätsbezugsverträge zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihren Vorlieferanten (i.d.R. ebenfalls Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder –händler). Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf Verträge mit Endverbraucherinnen und –verbrauchern.

Nach Artikel 33 Absatz 1 des Elektrizitätsmarktgesetzes können Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass solche Elektrizitätsbezugsverträge im Umfang der Bezugsmenge der von ihnen innerhalb ihres Netzgebietes zu beliefernden durchleitungsberechtigten Endverbrauchern bzw. im Umfang ihres eigenständigen Anspruchs auf Durchleitung angepasst werden müssen. Besitzen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mehrere Verträge mit Vorlieferanten,

liegt es an ihnen, denjenigen Vertrag zu bezeichnen, der angepasst bzw. aufgelöst werden soll. Mit anderen Worten müssen nicht alle bestehenden Durchleitungsverträge anteilmässig angepasst werden. Allerdings ist der unterschiedliche Verlauf von Erzeugung und Verbrauch im Sommer- bzw. Winterhalbjahr zu berücksichtigen (*Abs. 1*).

Der eigenständige Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b des Elektrizitätsmarktgesetzes beträgt in den ersten drei Jahren 20 Prozent und nachher bis zur vollständigen Marktöffnung 40 Prozent des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden. Nicht dazu eingerechnet werden darf die Überschussenergie, die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 des Energiegesetzes abnehmen müssen.

Art. 45 Veröffentlichung der Jahresrechnung

Siehe Erläuterungen zu *Artikel 18*.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 46